

*Pa. 9. 20.*  
*Pub. 3. num. 45.*

**Vertheidigter Beweis**  
**Der**  
**Teutschen Reichs = Stände**  
**völliger Landes-Hoheit**  
**vor dem sogenannten grossen**  
**INTERREGNO**  
**Von**  
**SINCERO ALETHOPHILO.**



Gedruckt im Jahr 1760.



*Kh 812*

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint, mirrored impression.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint, mirrored impression.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint, mirrored impression.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint, mirrored impression.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint, mirrored impression.

Small handwritten mark or number.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint, mirrored impression.



Small handwritten text or mark, possibly a date or number.



Wann die Landesherrliche Obrigkeit entstanden seye? ist eine Frage, welche unter den Gelehrten vieles zu schaffen gemacht hat. Undtzig wäre zu erinnern, daß sehr viele, besonders alte Staats- Rechts- Lehrer, in der Meynung gestanden, daß das sogenannte Interregnum darzu Gelegenheit gegeben, weil ohnehin der Besücht vieler Veränderungen im Teutschen Reich auf selbige Zeit fällt. Ob man dabey grugsam gegründet seye, ist eine andere Frage. Herr Hof- Rath Hanselmann zu Dehringen mag auf Universitäten, oder in Büchern solche Meynung auch als die gemeinste gelesen oder gehdret haben. Als er aber das gemeinschaftliche Hohenlohische Archiv einzusehen Gelegenheit bekame, so änderte er seine Gedanken und behauptete, daß wenigstens das Hochgräfliche Haus Hohenlohe so glücklich seye aus Urkunden beweisen zu können, daß selbiges schon vor dem gedachten Zeitpunkt die Landes- Hoheit in seinen Landen auszuüben berechtigt gewesen. Raum war sein so berittulter diplomatischer Beweis von der Landes- Hoheit des gedachten Hauses an das Licht getreten, und von allen Orten her, ja selbst auch in den damaligen Göttingischen gelehrten Zeitungen und deren zweyten Zugabe zum Meri- Monat 1752. einer überaus günstigen Ausnahm dieses Wercks versichert worden, so fand er ein

nen Widerspruch von dem jetzigen Churfürstl. Braunschweig, Lüneburgischen Cansley, Directore D. G. Struben. Dann diser griff dieses Buch in den Göttingischen relationibus novis an und wollte darthun, daß 1) das Hauß Hohenlohe sich diese Landes-Hoheit nicht allein, sondern auch andere Graven in damaligen ältern Zeiten anzumassen habe. 2) Daß die Graven selbige nicht in eigenem Namen, sondern Verwaltungsweise gehabt und daß 3) der Beweis des Herrn Hof- und Lehen-Raths Hansselmanns unrichtig seye, weil entweder die angeführte Theile der Landes-Hoheit nicht erwiesen, oder nicht zu derselben gehören oder wenigst vor dem Interregno von denselben nicht ausgeübet worden. Auf dieses antwortete Herr Hansselmann mit vieler Mühe und bezüchtigte seinen Herrn Gegner vornemlich, daß diser nur einige und zwar die geringste Theile der von ihm erwiesenen Hohenlohschen Landes-Hoheit vor dem Interregno angegriffen und sich zu diesem Widerspruch aus andern Absichten zugenüthiget habe. Herr Cansley, Director Strube bezeugte nicht allein eine Empfindlichkeit darüber: sondern auch die Verfasser der gelehrten Anzeigen zu Göttingen nahmen Antheil daran und versprachen demselben einen ruhm-vollen Sieg in dieser Streitsache, ehe sie einmal dessen Gegen-Antwort gesehen oder Herr Cansley, Director daran einen Anfang gemacht hatte. Endlich kam diese zum Vorschein unter dem Titul: Vernichtigter Beweis der Teutschen Reichs-Stände völligen Landes-Hoheit vor dem sogenannten Interregno. Er äussert darinn in der Vorrede, daß die weitere Erörterung dieses Streits Nutzen schaffen und zur Erläuterung des Teutschen Staats-Rechts etwas beitragen werde und diese Hoffnung habe ihn veranlaßet solche Schrift zu verfertigen.

## §. 2.

Ich bin in den Gedanken gestanden, daß ich auch befugt seye diesen Streit zu untersuchen, zumalen die über des Herrn Hansselmanns Schriften durchaus vortheilhaft ausgefallene Urtheile geäußert haben, daß die Sache selbst eine Überlegung verdiene. Allein ich habe bey Durchlesung der Strubischen Schrift sogleich eine gewisse Leidenschaft entdeckt, welche weder ich billigen können, noch andere, welche die Wahrheit und Redlichkeit lieben, günstig beurtheilen werden. Der Herr Hof-Rath hat hin und her geäußert, daß die Landes-Hoheit vor dem Interregno vorzüglich dem Hauß Hohenlohe nach allen ihren Theilen schon

schon zugekommen seye. Er hat pag. 22. gemeldet, daß selbiges in dem Genuß der hohen Regalien gestanden, deren sich die allerwenigste unmittelbare Reichs-Stände rühmen können: und pag. 31. daß die gerechtfame Land-Gerichte zu halten, auffer, was man von damaligen mächtigen Herzogl. und Fürstl. Häusern oder einigen ansehnlichen Bisthümern lisset, villeicht von keinem andern Haus ex documentis coævis werde erwiesen werden können. Dese und andere dergleichen Ausdrücke haben vermuthlich den Herrn Cansley-Directorem zu einer gewissen Eysersucht veranlasset, weil er allem Ansehen nach dieselbe so verstanden, als ob kein oder die allerwenigste Fürstl. und Gräfl. Häuser die Landes-Hoheit, wie dieses Hochfürstl. Haus, gehabt hätten. Villeicht ist er von andern Fürstl. Häusern aus gleichmäßiger Eysersucht darzu verleitet worden sich als einen Begner aufzustellen. Dieses hätte mich fast abgehalten meine Gedanken zu eröffnen. Weil ich aber gesehen, daß Herr Hof-Rath hin und her solche Ausdrücke erläutert, daß seine Meynung niemals gewesen zu behaupten, als ob es sonst keine Gräfl. oder Fürstl. Häuser gäbe, welche ihre Landes-Hoheit auf solche Weise von selbigen Zeiten ableiten könnten: so habe die Untersuchung nach denen Grundsätzen, welche ich aus der Lesung der mir in wählenden meinen Amts-Pflichten und obgehabten Geschäften vorgekommenen Urkunden und Nachdencken über die Reichs-Geschichte gefasset, fortzusetzen und zu meiner eigenen Übung anzuwenden mich entschlossen. Ich erkannte, daß Herr Hof-Rath sich einen vorzüglichen Ruhm erworben, da er sich mit dem Beweiß der Landes-Hoheit der Fürsten vor dem Interregno beschäftiget. Es ist für ihn rühmlich den Beweiß von demjenigen Haus genommen zu haben, welchem er die meiste Ehre fürcht schuldig zu seyn bekennet. Ein Vortheil wäre es für ihn ein solches Archiv angetroffen zu haben, woraus er seinen Beweiß nehmen können. Lößlich ist, daß er solches zu Ehren des Hochfürstl. Hauses zu gebrauchen gewußt und seine Mühe darauf verwendet hat, dessen Lustre nicht wenig zu vermehren. Er fand, wie er in der Vorrede des diplomatischen Beweises meldet, daß das Fürstl. Haus Hohenlohe schon alle die Jura und Herrlichkeiten vor dem Interregno gehabt, die es jeho noch unter dem Namen der Landes-Hoheit hat. Der Herr Cansley-Director wendet dagegen ein, daß der Herr Hof-Rath, wann er das Exercitium eines Rechts in ältern Zeiten finde, so gleich als ungewiß zweifelt voraussetze, daß es damit die heutige Beschaffenheit habe und

daß darinn der ganze Verstoß zwischen ihm und Herrn Gegner bestehe. Ob er damit so viel meyne, daß Herr Hof: Rath die Landes: Hoheit in der Gestalt abschildere, wie sie sich heut zu Tag äuffert, weiß ich nicht. Es scheint aber fast, daß dises seine Gesinnung seye. Dann wo er seinem Herrn Gegner mit keiner Gründlichkeit beyzukommen sich getrauet, so muß der Vorwand dienen, daß Herr Hof: Rath die Beschaffenheit der ehmaligen Landes: Hoheit der heutigen ohne genugsame Überlegung vermenge. Gleich auf den ersten Seiten des vernichtigten Beweises lehret er aus Französischen Schrift: Stellern, wie man das teutsche Reich ansehen solle. Er hätte aber nur dürfen nachsehen, was Engelbrecht (a) davon geschrieben, welches Zeugnuß eines teutschen Rechts: Lehrers von dem teutschen Staat viel gemässer gewesen wäre. Er schreibet aber: *Ut adeo admiratio subear, quosdam in indaganda certa superioritatis territorialis origine ita desudare, eamque indistincte vel ad initium seculi decimi vel ad turbida interregni tempora referre velle, cum tamen non uno tempore ab omnibus Imperii proceribus acquisita, neque statim, uti nunc, adeo splendida atque perfecta fuerit &c.* Ohne Zweifel werden des Herrn Cansley: Directoris rapsodien noch eine Menge gleicher Stellen an Hand geben können. Endlich wendet diser Herr Schrift: Steller ein, daß unter den von Herr Hof: Rath vorgelegten Theilen der Landes: Hoheit viele seyen, die auch die Graven schon zu den Carolingischen Zeiten, aber nur Verwaltungs: weise, im Namen der Kayser gehabt hätten, und mit hin keine Regalien wären oder vermitteltst besonderer Privilegien gegeben worden. Allein auf solche Weise würde den mächtigsten Fürsten und Graven des teutschen Reichs ein ziemlicher Theil der Regalien nicht mehr Regalien seyn und der Umfang ihrer Landes: Hoheit sehr in das kleine fallen, wann die Folge richtig wäre, daß, weil die Carolingische Graven ein und andere Landes: Herrlichkeiten: Theile verwaltet hätten, solche bey spätern Zeiten und bey Fürsten, die jure proprio selbige haben, oder von ihnen erblich erlangt worden, keine Regalien seyen. In den Neben: Stunden Part. IV. pag. 62. §. 22. und in seiner oberührten Relation §. 36. führt derselbe als eine hauptsächlichste Ursach des heutigen Fürsten: Rechts das Erb: Recht der Reichs: Stände an. Was ich erbe, das habe ich eigenthumlich und aus eigner befugsame kan ich solches genieffen. Man kan mir dabey nicht vorwerfen, daß ich selbiges nur als administrator habe im Namen

(a) Engelbrecht de Servitut. Jur. publ. Sect. II. membr. 3. §. 6. pag. 209.

Namen eines andern. Wann ich es schon vorher nur Verwaltungsweise gehabt hätte. Er vergleicht die Beschaffenheit des Fürsten-Rechts in den ältern Zeiten mit dem heutigen Fürsten-Recht, und siehet ungeacht der aus obangeführten Französischen Schrift-Stellen angezogenen Warnung dennoch eine Gleichheit zwischen der ehemaligen und heutigen Landes-Hoheit. In der angedrungenen Ertittigkeit scheint er seiner Grund-Säze vergessen zu haben nur, damit er einen Grund des Widerspruchs finden möchte. Bald darauf pag. 69. schreibt er: „Im „Xten Jahr hundert wurde das Erb-Recht der Fürsten und Graven „so sehr befestiget, als dasjenige geschwächet, welches die Königl. Kin- „der bisher genossen.

Er gestehet solchemnach, daß nicht nur die Fürstenthümer und Grabschaften schon vor dem Xten Jahr hundert erblich gewesen, sondern auch damals befestiget worden. Dessen ungeacht will Herr Canzley-Director nicht ein einziges Stück der Landes-Hoheit dem Hochgrävlichen Haus Hohenlohe in den folgenden 2. Jahr hunderten einräumen. Ein unpartheyischer Leser sollte fast in der Meynung bestärket werden, daß es nicht so wohl dem Herr Struben um die Wahrheit zu thun gewesen, als vielmehr sich dem Herrn Hof-Rath zu einem Gegner aufzubringen.

§. 3.

Um aber näher in das besondere einzugehen, so sezt Herr Strube zum ersten Grund, daß für ein gewisses Merkmal der noch nicht vorhandenen gewesenen völligen Landes-Hoheit, oder wie er sich pag. 5. ausdrückt, des ganzen Complexus regaliū, wie solcher heutiges Tages seye, zu halten, wo der Kayser in einer Provinz noch concurrentem Jurisdictionem cum ordinariis Judicibus ausgeübet habe. Er suchet hernach §. 5. mit vielen Schrift-Stellen zu erläutern, daß und wie die Kayser eine Jurisdictionem concurrentem gehabt. Es ist wahr, daß ein Fürst, welcher in seinem Land eine servitutum juris publici leidet, dergleichen in allweg eine solche Concurrentz ist, nicht sagen könne, daß er die völlige oder alleinige Landes-Hoheit oder den Complexum aller und jeder etwan einem andern zukommenden Regalien besitze. Es fehlet ihm an demjenigen, welches ein anderer Fürst oder der Kayser in seinem Land auszuüben hergebracht hat. Indessen hat er doch, ob schon nicht die völlige, doch übrigen Reichsständige Landes-Hoheit. Herr Strube versteckt sich hinter die Worte: völlige und heutige Landes-

des Hoheit. Wann man Achtung gibt, so findet man, daß er bey sol-  
 cher Concurrentz eben so wenig wider die Wahrheit eine Landes-Hoheit  
 absprechen könne. Und dennoch will er dem Hochfürstl. Hauf Hohens-  
 loh vor dem Interregno gar keinen Theil derselben eingestehen. Weil  
 er aber der Wahrheit doch nicht widerstehen kan, so verbirgt er seine Art  
 zu schliessen gemeinlich hinter obangeführte Worte. Man kan sol-  
 ches nicht nur hier, sondern auch in andern Stellen wahrnehmen. Im  
 besondern ist zwar richtig, daß die Kayserl. Majestäten im Reich eine  
 concurrentem Jurisdictionem gehabt: Es ist aber dabey eben so un-  
 richtig, daß sie solche auch in der Grauen und Fürsten eigenthümlichen  
 und Allodial-Landen ausgeübt haben. Wann man wenigstens die Stel-  
 len genauer einseheth, womit Herr Strube diese Kayserl. Concurrentz  
 beweisen will, so ergibt sich ein mehrers nicht, als daß dieses Kayserl.  
 Recht nur in den dem Reich angehörigen Landen und Gerichten, nem-  
 lich den von dem Reich abhängenden Grauschaften und Reichs-Vogteyen  
 statt gefunden habe. Es ist auch gar leicht zu begreifen. Zur Zeit der  
 Carolingischen Kayser übeten dieselbe die concurrentem Jurisdictionem  
 durch die missos regios aus. Dese hatten aber nicht im Befehl in der  
 Deutschen Stände eigenen Landen ihre placita zu halten. Man wird  
 auch schwerlich finden, daß sie sich dessen angemacht hätten. Die Graus-  
 schaften waren es allein, wo sie ihren Gewalt ausüben konnten, weil  
 dese und die curtes regiae und palatia die eigentliche Reichs-Lande waren,  
 wo der Kayser etwas zu befehlen hatte. In den eigenen Landen genossen  
 sie eine Freyheit, welche von den Kaysern beneidet wurde. Die Missi  
 dominici durfften deswegen auch dorten ihre Land-Gerichte nicht hal-  
 ten, wie in den Grauschaften. Mithin haben auch die Kayser daselbst  
 keine concurrentem Jurisdictionem gehabt. Nach den Carolingischen  
 Zeiten ist selbige um so weniger zu vermuthen. Man findet auch nicht,  
 daß die Kayser in der Reichs-Fürsten eigenen Landen jemals eingekoh-  
 ret haben, sondern die Reichs-Städte, wo sie ihre palatia regia gehabt,  
 waren die Orte, wo sie Reichs-Täge gehalten oder ihre Residenz auf ei-  
 ne Zeitlang aufgeschlagen haben. Daß nun Leute da vor dem Kayser  
 ihre Klagen angebracht und Bescheide erhalten, ist ausser Zweifel. Nur  
 ist die Frage, was es für Leute gewesen und ob die Unterthanen und  
 Landsassen eines Fürsten oder Grafen sich unterstehen dörsen Strittig-  
 keiten von dem Kayser entscheiden zu lassen. Es scheint eher, es seye zu ver-  
 neinen. Wenigstens beweisen die Stellen des Herrn Struben solches im  
 geringe

geringsten nicht. Bedenklich ist über dieses, daß er selbst in dem Diplomate Kayser Friderichs von 1220 die daselbst benannte civitates eorundem Principum auf solche einschränket, welche den Geistlichen Fürsten zugehört haben. Dann es haben bekandter massen die Bischöffe und Aebte keine Weltliche Gerichtbarkeit gehabt und, da sie solche bekommen haben, so haben sie solche nicht als in eignen angeerbten Landen ausgeübt, sondern bloß aus Vergünstigung des Kayser. Es ist sich demnach nicht zu verwundern, wann K. Friderich in solchen Städten eine Jurisdictionem competentem vorbehalten. Ubrigens beweiset vielmehr diser Vorbehalt, daß der Kayser in Weltlicher Fürsten Landen solche Jurisdictionem competentem nicht gehabt, weil sonst solche Reservation sehr überflüssig gewesen wäre. Etwas anders wäre, wann Herr Strube aus dem Schatz seiner Sammlungen auch Beweise vorgelegt hätte, daß die Kayser in der Reichs-Stände eigenthümlichen Landen Recht gesprochen hätte. Dann des sonst vortrefflichen Herrn Grafen von Büнау und Hof-Rath Kochs Zeugnisse, als neuerer Schriftsteller, sind mir noch nicht hinlänglich diese Frage zu entscheiden. Vielmehr werden wir unten im §. 8. einen Verweis finden, daß die Fränckische Kayser selbst noch in eines viri Illustris Landen keine Gerichtbarkeit sich angemasset, sondern ihren Richtern verboten, in selbiger freyen Herrn Gebiete sich einer Gewalt zu bedienen. Nachdem auch die Grafschaften erblich worden, so hat es das Ansehen, daß die Kayser der Concurrency sich begeben haben, indem die Grafschaften hernach dem Eigenthum gleich geachtet worden, nur mit dem Unterscheid, daß jene für Lehen angesehen werden müssen, weil K. Friderich der Städte, welche Weltlichen Reichs-Fürsten und Ständen zugehört haben, mit keinem Wort gedenket. Zur selbigen Zeit aber sind ohne allen Zweifel die Grafschaften schon erblich gewesen. Was hingegen die Kayser für Gerichte zu Handhabung des Land-Friedens niedergesetzt, gehört nicht hieher und haben diese Gerichte den Fürsten und Grafen in ihre Gerichtbarkeit keinen Eintrag gethan oder thun dürfen. Den Land-Frieden mußten die Kayser unter den Fürsten, Grafen und Herrn einer jeden Provinz aufrecht erhalten. Diese befehdeten einander. Die Reichs-Sicherheit war noch nicht, wie jetzt nach der Eintheilung und Ordnung der Creyse zu sehen, mit solchen Gesetzen versichert und die in einer Provinz befindliche Stände waren noch nicht durch solche Bande verknüpft und vereiniget, sondern der eine haufete und hofete, wie man damals

zu reden pflegte, des andern Feinde. Solchemnach war in allweg dem Kaysern obgelegen solche Gerichte anzuordnen, welche die Ruhe und Sicherheit in den Provinzen handhabeten. Auffer Land- Fridbrüchen aber hatten sie nicht das mindeste zu sagen und konnte auch keine Jurisdiction concurrens statt haben. Und so war noch im Jahr 1367. Sr. Ludwig von Detingen Land Frids-Richter in Schwaben, als ohnehin alle Concurrenz der Kayser in Jurisdiction. Sachen schon völlignach des Herrn Struben Grundsätzen erloschen ware. Weil nun die Land-Richter ihre Jurisdiction zu weit ausdehneten und nach und nach bey damaliger Verwirrung im Reich mit den Ständen eine Concurrenz sich anmasseten, folglich die Reichs-Stände ihre privative Gerichtbarkeit handhabeten, so wurde Anno 1389. jedem Stand erlaubet in Land-Friedenbrüchigen Händeln das Recht zu sprechen. Daß aber die Kayserl. Land-Gerichte von der concurrente Jurisdiction des Kayfers herrühren, ist ein Satz des Ludewigs, welchen er nach seiner gewohnten dictatorischen Freyheit ohne gnugsamen Beweis hingeschrieben. Ich meines Theils wollte lieber glauben, daß dise Gerichte gar nicht den Unterthanen und Landsassen der Reichs-Stände zu gutem angeordnet worden, sondern vielmehr, damit die Stände einer Provinz wegen ihr unter sich habenden Strittigkeiten einen Richter haben möchten. Dann die Kayser hatten nicht Zeit die Strittigkeiten von dem ganzen Reich anzuhören. Den Ständen war es beschwerlich den Kaysern nachzureyßen und auf die Aussprüche zu warten; mithin mußten sie einen andern Richter haben, worzu die Kayserl. Land-Gerichte dienen mußten. Schilter und Herr Wegesin haben solches auch beobachtet und daher diser sehr wohl geschrieben, (\*) daß, gleichwie den Herzogen, Fürsten 2c. eben nicht ganze Länder auf einmal, sondern nur ein Theil mit dem Fürsten-Umbacht eingeräumt worden, also auch dieselbe allein ihren Mediat-Unterthanen nomine proprio das Recht gesprochen: Dahingegen den unmittelbaren Ständen die Pfalz-Graven, Land-Richter und Land-Vogte im Namen der Kayser und des Reichs die Gerechtigkeit verwaltet haben.

#### §. 4.

In der Anwendung alles dieses auf das Haus Hohenloß, so scheint in allweg dem ersten Ansehen nach Herr H. H. dasselbe allein auszunehmen

(\*) Vid. Gründlicher Bericht von der Kayserl. und Reichs-Land-Vogteij in Schwaben. Sect. II, §. 6, pag. 30.

nehmen und vor allen andern Fürsten und Graven diese Vorzüglichkeit zu zueignen. Er suchet den Grund in der Abkommenschaft von dem Kayserl. Bräunlichem Hauß. Wann man aber seine Meynung recht ansiehet, so bemerckt man, daß er wahrgenommen haben möchte, als ob die concurrentia Jurisdictionis des Kayfers bey einigen Ständen, besonders den Geistlichen oder solchen Graven, die keine eigenthümliche Güter oder Lande, sondern nur die von den Kaysern verliehene Grabschaften gehabt, in ältern Zeiten statt gehabt haben dürfte. Er unterstehet sich deswegen nicht solches abzureden, daß solche Stände wegen dieser Servitutis juris publici, da sie einen concurrentem Judicem neben sich in ihren Landen leyden müssen, den vörligen Complexum regalium nicht gehabt hätten. Dann, wo in meinem Hauß ein anderer nur noch ein einzig Zimmer besizet, so kan ich nicht sagen, daß das ganze Hauß mein seye. Er sagt aber auch nicht, daß das Hauß Hohenloh vor allen andern Fürsten und Graven solchen Vorzug der allein zukommenden Gerichtsbarkeit gehabt habe, sondern er eignet selbigen vornemlich diesem Hauß zu, weil er von der Landes-Hoheit dieses alleinigen Hauses zu schreiben sich vorgenommen. Er hatte auch Ursach darzu, weil es sehr schöne und weitläufftige Erblände gehabt, welches Herr Cansley Director selbst einräumet. In diesen nun kan sich Herr H. keine concurrentem Jurisdictionem als möglich vorstellen. Er beweiset aber das weitläufftige Eigenthum und darauf gegründete privativum exercitium Jurisdictionis mit der hohen Abstammung des Hohenlohischen Hauses, vermög welcher in allweg zu glauben, daß es solche schöne eigenthümliche Lande besessen habe. Dann man kan dem Herrn H. nicht zutrauen, daß er andern Bräunlichen Häusern, welche eben so wohl schöne und weitläufftige eigenthümliche Güter gehabt, nachtheilige Lehrlätze behaupten werde. Ubrigens aber erinnert zwar Herr Strube ganz gut, daß dieses kein Beweis der nicht vorhandenen concurrentiæ Cælareæ seyn könne, weil sich in dem Archiv zu Dehrtingen keine Urkunden finden: Es ist aber auch keine Folge, daß die Kayser solches Recht daselbst oder anderswo über die Hohenlohische Unterthanen ausgeübet haben. Und gleichwie schon oben dargethan worden, daß die Kayserl. Land-Gerichte gar nicht um der Unterthanen willen der Fürsten und Graven angeordnet gewesen; also beweiset auch die Urkunde, wodurch Gr. Albrechts von Hohenlohe Unterthanen von den Kayserl. Land-Gerichten ausgenommen oder befrehet worden, eben so wenig, daß der Kayser in dieser Grabschaft so viel zu sagen

sagen gehabt, als in andern Landen, wo er in der Jurisdiction concurrirt hat. Dann die Beschaffenheit selbiger Zeiten, nemlich im ganzen 14ten und 15ten Jahr hundert, machte dieses Privilegium nöthig. Es war damals der Gebrauch, daß, wo jemand wider einen andern zu klagen hatte, der Kläger seinen Gegentheil vor mehr als einem Gericht belangte, ob schon der Beklagte keinem unterworfen ware, nur damit diser recht müß gemacht würde. Die Verwirrung und Begierde nach den Sporteln war bey den Gerichten so groß, daß jeder Richter die Klage annahm, Ladung erkannte und mit der Acht drohete. Solchemnach wurde ein Beklagter oft auf einen Tag von drey, vier und mehrern Gerichten vorgeladen, daß er oft nicht mußte, wo er zu erst erscheinen sollte. Ein deutlicher Beweis ist in des vortrefflichen Herrn Cammer, Gerichts, Assessoris von Harpprecht Staats, Archiv Part. I. pag. 40. Eben in selbiger Zeit, nemlich um das Jahr 1418, wurden auch die Westphälische Gerichte in diser Gegend bekandt, wie solches die Stadt Ulm Anno 1427. bezeuget bey Datten de pace publ. c. 2. n. 69. & 70. in den Worten:

Und zum dritten von des Weimgerichts halben zu Westphalen, das mit man nun bey kurzen Zeiten etliche Leute an disen Landen an gereicht hat, das vor auch nit gehöret ic.

Man bediente sich solchergestalt auch dieses Gerichts die Beklagte das selbst fürzunehmen. Alle diese Kayserl. Gerichte erstreckten ihren Gerichts, Zwang nicht nur auf die, welche sonst ordentlicher Weise denselben unterworfen waren, sondern auch auf Unterthanen, Diener, Mannen und Leute solcher Fürsten und Reichs, Stände, die auch ausser ihrem Bezürek waren. Dise entstandene Unordnung erkannten die Stände so wohl, als der Kayser. Erstere sahen es für Eingriffe in ihre Gerichtsbarkeit an und diser begriff die Gerechtigkeit der Reichsständischen Klage. Man hatte kein besseres Mittel, als die Privilegia exemptoria vor den Augen. Die meiste, wo nicht alle Stände des Reichs bezwarben sich um solche Freyhheits, Briefe, sowohl vor, als nach, weil die Gerichte dennoch fortführen unbefugte Ladungen ergehen zu lassen. Alle diese Freyhheits, Briefe exemiren solche Unterthanen nicht nur von ein oder dem andern Land, Gericht, sondern von allen und jeden Reichs, und Kayserl. Gerichten, weil eines so wenig, als das andere den Gerichts, Zwang über eines Fürsten Mannen, Diener, Bürger und Unterthanen sich anmassen konnte. So heist es auch in den meisten, daß die Kläger

Kläger sich an dem Nechten nemlich des ordentlichen Gerichts, Zwangs sollen begnügen lassen, welches nichts anders heissen kan, als daß sie dem Beklagten nicht vor so vielen Gerichten belangen sollen. Die Erfahrung zeigt auch, daß die Kayserliche Privilegia nicht allezeit demjenigen ein besonderes von dem gemeinen abgehendes Recht mittheilen, welche solche erlangt, sondern öfters bey entstandener Unordnung die alte Rechte und Ordnungen wieder einführen. Aus allem diesem aber folget, daß die den Reichs-Fürsten und Grafen ertheilte Privilegia fori gar nichts neues einführen oder die Kayserl. Concurrrenz durch eine Ausnahm beständigen, sondern die Rechte derselben in Ansehung ihres Gerichts, Zwangs wieder in die vorige Ordnung einleiten, und der Reichs-Stände de vorhin gehabt befugsame bestätigen.

§. 5.

Herr Cansley, Director will solche Concurrrenz des Kayfers nicht nur in der Gerichtbarkeit, sondern auch in andern Regalien finden, weil die Kayser öfters einem Reichs-Stand zum Nachtheil des andern Privilegien gegeben hätten, vermög welcher die Hoheits-Rechte merklich geschmälert worden. Es ist sich zu verwundern, daß er diesen Satz nicht, wie bey andern seinen Sätzen geschehen, mit einigen Proben seiner Verlesenhait bestärket hat. In den Nebenstunden Part. IV. pag. 54. seqq. bringt er einige Verweise vor. Sie beweisen aber nicht, was sie beweisen sollen. Dann die meiste angeführte Exempel beweisen nur, daß die Kayserl. Majestäten dem Reich und nicht den Ständen des Reichs für sich Freyheiten gegeben oder vielmehr den Reichsständischen Hoheits-Rechten Schranken gesetzt, daß nicht dem Reich oder andern Neben-Ständen deren Gebrauch zum Nachtheil erwachse. Wir wollen aber diese Weitläufigkeit mit Durchgehung aller angeführten Verweise hier vermeyden, weil deren Unrichtigkeit ohnehin einem jeden genau denkenden in die Augen fällt und nur dieses beobachten, daß zwar freylich die Kayserl. Majestäten ein oder dem andern Reichs-Stand zum Nachtheil des dritten Freyheiten ertheilt. Es haben aber die vernachtheilte Stände jederzeit sich darüber beschwehrt, ja öfters die Kayser veranlaßt sich zu verschreiben, daß solche ein oder dem andern gegebene Privilegien wider den vernachtheilten keine Wirkung haben sollen. Ein merckwürdig Exempel finden wir an Gr. Eberharden von Württemberg. Diser Graf beschwerte sich bey R. Albrechten, daß den Reichs-Städten in Schwaben

Ben Freyheiten gegeben worden, welche ihm sehr beschwerlich wären. Al-  
 lem Ansehen nach hatte schon K. Rudolph den Städten solche Privile-  
 gien gegeben, welche der Graf mit gleichgültigen Augen nicht ansehen  
 konnte. Er führte deswegen Kriege mit den Reichs-Städten und K.  
 Rudolph wurde gemüthigt diesen zu Hülff zu kommen. Er bezwang den  
 Grafen und diser mußte der Gewalt weichen. K. Adolph war den  
 Städten auch günstiger, als die ihm anhiengen, dagegen Gr. Eberhard  
 sich auf K. Albrechts Seite wandte. So bald diser der Kayserl. Wür-  
 de mächtig wurde, so versprach er dem Grafen Anno 1298. daß er ihm  
 gemeins Recht gönnen wolle, wann jemand aus den Städten wider  
 ihn zu sprechen habe. (\*) Grotius schreibet, man müsse die Privilegien so  
 verstehen, ut aliquid tribuant ultra jus commune, welches Grono-  
 vius so ausleget: Amplius quam omnibus concessum est tralatio  
 jure. Nach welcher Auslegung K. Albrecht dem Grafen versprach, daß  
 die den Reichs-Städten von seinen Vorfahren gegebene Freyheiten in  
 Ansehung seiner keine Wirkung haben sollten. Es geschicht auch noch  
 heutigs Tages, wo keine Kayserl. Concurrenz in den J. heits-Rechten  
 der Fürsten statt haben kan, daß die Kayserl. Majestäten zu weit gehen  
 und ein oder anderm Glied des Reichs Freyheiten zum Nachtheil der  
 Fürsten mittheilen. Wer wollte aber behaupten, daß deswegen die Für-  
 sten keine Landes-Hoheit haben, weil die Kayseren ihnen solche nachthei-  
 lige Privilegien aufdringen. Man sehe z. E. nur die Freyheiten der  
 Ritterschafft an, welche die Fürsten nicht anerkennen wollen und wor-  
 über vor wenigen Jahren grosse Bewegungen auf dem Reichs-Tag ent-  
 standen, weil die Fürsten behauptet, daß solcherley Privilegia Krafft  
 ihrer wohlhergebrachten Vorrechte unterbleiben sollen. Und ob schon  
 die Kayserl. Maj. st. die Ritterschafftliche Freyheiten aufzuheben bedens-  
 kens getragen: so wird sich dennoch niemand einfallen lassen zu behaupten,  
 daß, so lang die Kayserl. Capitulaciones und durch sie die Reichsständ-  
 liche Hoheit beobachtet und in ihrem Wesen erhalten wird, die Kay-  
 serliche Gewalt grösser oder die Reichsständliche Landes-Herrlichkeit ver-  
 mindert werde.

S. 6.

\* Vid. Christoph. Frid. Harpprechtii conjecturæ extemporales ad problema: An Adol-  
 phus Imp. Comitibus Würtemb. Privilegium de Jure communi Rom. usurpan-  
 do concesserit, pag. 49.

§. 6.

Daß die Graven, welche als bloße Officiales der Kayser unter den Herzogen gestanden, mit den hohen Vor-Eltern des Hauses Hohenlohe weder in Ansehung ihres Durchleuchtigen Ursprungs, noch gehaltenen Landtschaft, noch wegen der erblich und jure proprio gehaltenen Landes-Hoheit in eine Vergleichung zu stellen seyen, ist ein Satz, welcher nicht so schlechterdings anzunehmen; Dann es ist 1) noch sehr vielem Zweifel unterworfen, ob die Graven unter den Herzogen gestanden seyen. Wenigstens ist es von den Graven in Schwaben und Franken nicht wohl zu glauben, als welche unter den Carolingischen Kaysern schon unmittelbar gewesen, weil damals keine Herzoge in diesen beeden Provinzen gewesen und die Graven von den Kaysern selbst belehnet worden. Wir haben hievon eine bedenkliche Stelle in dem capitulari Caroli Calvi de Anno 877.

Si comes de regno obierit, cujus filius nobiscum, Filius noster ordinet de his, qui eidem Comiti plus familiares & propinquiores fuerunt, qui cum Ministerialibus ipsius Comitatus & cum Episcopo, in cujus parochia fuerit ipse comitatus, ipsum Comitatum provideant sive regant, usque dum nobis renunciatur, ut filium illius, qui nobiscum erit, de honoribus illius honoremus.

2) Werden die Zeiten hier vermengt. Herr Hof-Rath will nur beweisen, daß das Haus Hohenlohe vor dem sogenannten Interregno schon unmittelbar gewesen und mithin auch eine Landes-Hoheit gehabt, um zu zeigen, daß diejenige sehr irren, welche den Ursprung dieser Hoheit in dem Zeit-Punct der gedachten verwirrten Zeiten zu suchen sich bemühen. Er hat demnach nicht noth gehabt auf die Carolingische Graven zurück zu gehen. Genug, daß dasjenige Haus, welches er vor andern zum Beyspiel vorstellen wollen, damals schon ein und mehr Jahr hundert in der Übung dieser Landes-Hoheit gestanden. 3) Werden die Graven, welche mittelbar unter den Herzogen gestanden mit den unmittelbaren von Herrn Canzley-Directorn in Vergleichung gesetzt und vermengt, ungeachtet in dem diplomatischen Beweis pag. 14. & 15. mit 10. Gründen nur die Unmittelbarkeit Gr. Hermanns als ältesten Stamm-Vaters behauptet, die Landes-Hoheit aber in keine Betrachtung gezogen werden, so daß der Unterschied zwischen den mittelbaren und unmittelbaren Graven wohl beobachtet werden muß, wie solches auch Herr

Herr Hof-Rath in dem bemeldten Ort S. 15. anerkannt hat. Jene Kaymen in allweg den hohen Vor-Eltern des Hauses Hohenlohe, aber auch andern unmittelbaren Graven bey weitem nicht bey. Noch vielweniger sind die Proceres, welche grosse eigenthumliche Güter ingehabt mit denselben in Vergleichung zu setzen. Daß es aber 4) auch solche Graven gegeben, welche den hohen Vor-Eltern des vorbemeldten Hauses weder in Ansehung der hohen Abstammung, noch gebabten Landschaft, noch auch des den damaligen Zeiten gemässen complexus regalium im geringsten gewichen, oder doch weder in einem, noch dem andern dieser Vorzüge viel geringer gewesen, kan im Gegentheil auch nicht verneinet werden. Herr Strube beweiset solches selbst und gestehet in den angeführten Stellen, daß solche Graven gefunden worden, welche nicht allein neben den von den Kaysern ihnen anvertrauten Grabschafften weitläufftige eigene Güter besessen, sondern auch in denselben Regalia Jura ausgeübt haben. Die Worte des Herrn von Hontheim sind wichtig:

*His vero dissolutis (sc. pagis) tanta pollebant auctoritate, ut non solum principum imperii titulo haud raro mactarentur, sed & regalia jura in praedictis & territoriis suis haereditariis, quorum nonnulla per amplius ambitus erant, indulgentia Augustali successively obtinerent.*

Aber sie verdienen nichts destoweniger eine Ahndung, wann seine Meynung dahin gehet, als ob diejenige Fürsten und Herrn, welche nur eigenthumliche Güter ingehabt, von den Kaysern die Regalien zu gebrauchen die Erlaubnus erhalten hätten. Dann sonstens wäre zwischen den Graven, welche die Grabschafften nur Verwaltungsweise genossen, und solchen Herrn ein geringer Unterschied gewesen, oder sie hätten ausser der Erblichkeit ihrer Lande weniger Gerechtigkeit in ihren Herrschafften gehabt, als die Graven. Sie waren Herrn und Regenten in denselben. Man stelle sich aber einen Landes-Herrn ohne Regalien oder Landes-Hoheit vor. Man müste sich nur einen reichen Bauern vorstellen, welcher nichts berechtiget ist, als seine Aecker zu pflügen, zu säen und einzuernden und sein Gesinde ohne Zwangs-Mittel zu ihrer Arbeit anzuweisen. Und eben deswegen, weil sie die Landes-Hoheit ohne zuthun der Kayser gehabt, sondern in ihren eigenen Landen selbige nach damaliger Beschaffenheit der Zeit gehabt, kan ich mir nicht einbilden, daß sie, wie die Graven als Graven, unter den Carolingern von ihrem Thun und Lassen Rede und Antwort zu geben schuldig gewesen. Nach der Hand,  
da

da auch die Grafschaften erblich worden, ist wieder nicht möglich zu glauben, daß die Grafen nur die Grafschafts-Lande erblich erhalten haben. Vorher übten sie alle Regalien, aber als *Officiales*, aus. Nunmehr behielten sie alle Rechte, die sie vorher nur im Namen der Kaiser verwalteten, mit den Landen als erblich. Sie durften den Kaiser fern nicht mehr Red und Antwort geben. Die sogenannte *Missi regii* untersuchten ihr Thun und Lassen nicht mehr. Hatten sie neben den Grafschaften auch eigene Lande, wie dann Gundling melbet, (\*) daß keiner ein Graf werden können, er habe denn auch eigenthümliche Lande gehabt,

*Neque enim, schreibt er, ullus imperii munere est condecoratus, nisi qui prædia haberet propria & libera & sic foret dominus.*

so registrierten sie eines, wie das andere, wiewohl erst unter R. Heinrich IV. es aufgekommen, daß sie von ihren eigenthümlichen Stamm-Schlössern dem ganzen Land den Namen gegeben, wie solches von den meisten von den Kennern der Urkunds-Wissenschaft beobachtet wird. Herr Strube setzt den Grund der Landes-Hoheit schon gedachter massen in der Erblichkeit bey den Grafen. Sie war demnach schon zu R. Heinrich IV. Zeiten eingeführt, weil damals die Grafen ihren Grafschaften den Namen ihrer Stamm-Schlössern beygelegt haben. Es ist soltlich nichts daran gelegen, ob drey oder mehrere Gattungen der Grafschaften gewesen.

§. 7.

Nun fragt aber gleichwohl Herr Strube, zu welcher Gattung der Grafschaften die Hohentlohsche zu zehlen seye. Er unterstehet sich nicht zu behaupten, daß sie nicht zu den zwey erstern gehöre, deren eine in solchen Grafschaften bestehet, welche von den Grafen im Namen der Kaiser verwaltet worden und nicht erblich gewesen, nun aber seit vielen Jahr hundertern erblich seyen. Die andere Gattung seyen von je und allzeit Erb- und eigenthümliche Güter gewesen, nachmals aber entweder durch Lebens-Auftragung oder nur mit Verlehnung des Blut-Banns und anderer Regalien zu Grafschaften gemacht worden. Ein Beweis und zwar ein tüchtiger Beweis dürfte hier nicht schaden, weil die angeführte Stellen noch lange nicht hinlänglich sind. Er meynet hingegen es wohl getroffen zu haben, wann er die Grafschaft Hohentlohe zu der

C Classe

(\*) De Feudis vexilli, §. 23. pag. 40.

Classe wenigstens nicht rechnet, welche von niemand zu Lehen gehen, oder  
 vielmehr, womit man den Inhaber nicht zu belehnen pflege, woraus er  
 dann schließt, daß die Graven von Hohenlohe eben so wohl als die übrige  
 mehresthe Reichs-Stände Kayserlich, vornehme Beamte gewesen. Ob  
 der Schluß gut seye, wollen wir hernach sehen und indessen nur so viel  
 sagen, daß Gundling und Herr Strube sich sehr irren, wann sie meynen,  
 daß die Grauschafften so rar seyen, welche nicht von den Kaysern als Le-  
 hen empfangen werden. Wann die Frage von den neuern Zeiten ist,  
 so mögen sie recht haben, aber vor 300. Jahren war es schon anders.  
 Dann von solchen ältern Zeiten wird man der Sache nicht zu viel thun,  
 wann man behauptet, daß besonders in Schwaben, Franken und am  
 Rheinstrom die wenigste Grauschafften von den Kaysern geliehen worden,  
 sondern die Fürsten und Graven haben sich aus einer überflüssigen  
 Sorgsamkeit alle ihre Lande, Lehen und eigen, alle Freyheiten, Hand-  
 Vestinen, Rechte und Gewohnheiten manchmal nur bestätigten lassen.  
 Von dem Chur-Haus Pfalz stehet ein Exempel in den Württembergischen  
 Archival-Urkunden der Ritterschafftlichen Irrungen Sect. 2. c. 2. n. 18.  
 pag. 78. Und so haben sich auch die Graven von Württemberg mit ihren  
 Landen bis in das 15te. Jahr, hundert nicht belehnen, sondern solche nur  
 je zuweilen bestätigen lassen. Vid. Steinhofers Württembergische Chroni-  
 nik. Pact. II. pag. 246. 289. wie dann eben daselbst pag. 705. Grav  
 Rudolph von Sulz als Württembergischer Lehenträger in einem Schrei-  
 ben an R. Sigmunden d. d. Creuz-Erfindung 1420. des Ausdrucks sich  
 bedienet: Dann die Lehen, die die Herrschafft zu Württemberg von dem  
 Heiligen Rych hat, biß daher nicht verschrieben gegeben worden und  
 niemand fast inngedenk gewesen sind. Ich habe mit Fleiß zwey benach-  
 barte Häuser genommen, um die Sache desto deutlicher zu beleuchten. Es  
 kan auch Herr Hof-Rath Hanselmann in seinem diplomatischen Beweiß  
 keinen alten Kayserl. Lehen-Brief über die Grauschafft Hohenlohe selbst bey-  
 bringen, sondern nur von Herrschafften, welche dieses Grävliche Haus von  
 andern als Lehen erkaufft hat. Man kan es aber den Lehrern auf hohen  
 Schulen und Gelehrten, welche ihre Wissenschaften aus den Büchern  
 erlernen, nicht verdenken, wann ihnen das Vorurtheil anklebet, daß  
 die meiste Grauschafften je und von allen Zeiten von den Kaysern seyen  
 geliehen worden. Gesezt aber, daß die Graven von Hohenloh von den  
 ältesten Zeiten mit einigen Grauschafften belehnet und in so fern Kayserl.  
 Beamten gewesen, so fragt sich doch auch hier wieder, was sie dann in  
 An

Ansehung ihrer eigenen Lande gewesen? Und ob nicht hier Herr Strube wiederum den Statum controversiæ verändere? Dann so viel 1) das letztere betrifft, so ist nach dessen §. 4. und 5. seiner Recension nur die Rede von den Zeiten vor dem sogenannten Interregno und nicht von den Carolingischen Zeiten. Er gestehet in seinen Nebenstunden, Recension und vernichtigtem Beweis hin und her, daß zwischen diesen beeden Zeiten eine grosse Veränderung in dem Teutschen Reich vorgegangen seye. Ist es auch wohl erlaubt, von einer Zeit auf die andere einen Schluß zu machen? oder ist es rühmlich den Statum controversiæ zu verwirren? dieses ist nur denen eigen, die entweder die Krafft des Verstandes nicht haben und deswegen das hundertste in das tausendste zu werfen, oder die sich bey der vorgelegten Frage nicht heraus wiffen können. 2) Die im vertheidigten Beweis pag. 8. 9. von Herr H. angeführte Gründe betreffend durchaus den Beweis, daß das Haus Hohenlohe unmittelbare eigene Güter gehabt. In Ansehung derselben haben sie keine Kayserl. Beamte seyn können. Wenigstens hätte Herr Strube über die von Herr H. gegebene deutliche Anzeige von den eigenen Gütern auch bewiesen sollen, daß die Kayser in der Dynastiarum eigenthümlichen Landen eben eine solche Gewaltthane gehabt, wie in den dem Reich gehörigen Grafschaften. Er hat aber solches sorgfältig vermieden und sich hier einzulassen nicht getrauet. Er hält sich deswegen nur mit den Grafschaften auf, wo er leichter durchzukommen vermeynet und führet seine Leser dadurch von den Gedanken, daß das Haus Hohenlohe auch eigene Güter gehabt, mit vieler Geflossenheit ab. Man zweifelt im übrigen gar nicht, daß einige Herrn dieses Hauses von Zeit zu Zeiten auch Grafschaften, als Kayserl. Officiales verwaltet haben. Man kan glauben, daß, da andere Grafschaften nach und nach erblich worden, dieses Haus ebenfalls seiner hierinn nicht vergessen habe. Es wäre Ihm auch zu bedenken gewesen, wann es seine eigene Lande nicht mit den anvertrauten Grafschaften vermehret hätte. Und es mag nun dem fern, wie ihm will, so hat es vor dem Interregno die den damaligen Zeiten gemässe Landes-Hoheit ausgeübet. Nur dieses ist noch zu bemerken, daß Herr Strube sich nicht getrauet alle Reichs-Stände zu Kayserl. Beamten zu machen, sondern er sagt nur, daß die mehreste es gewesen. Wer sind nun die übrige, die von dem Kayser kein Reichs-Amt bekommen haben? Man kan sich keine vorstellen, als solche mächtige Herrn, die, wie die Vor-Eltern des Hauses Hohenlohe, weilsläufigte eigenthümliche Lande

ingehabt. Sollte es dann nicht möglich gewesen seyn, daß auch die so wohl in Ansehung der Abstammung und vorzüglichen hohen Adels als auch der schönen Lande mächtige Herrn ohne ein Reichs-Ämt sollten gewesen seyn. Wie kommt es dann, daß selbst das Herzogliche Ost-Fränkische Haus mit keiner Landes-Hoheit soll versehen gewesen seyn. Sie waren doch Reichs-Stände. Nicht alle Reichs-Stände sind nach dem Beständnuß Herr Strubens Kayserliche Beamte gewesen. Wie hat man denn ihre Obrigkeit genennet in ihren eigenen Landen? Oder was haben sie dann ihren Landen zu befehlen gehabt? Doch dieses gehört nur in die Carolingische Zeiten. Nach dem die Grafschaften erblich worden, deren die Graven von Hohenloh neben den eigenen Gütern auch einige mögen gehabt haben: So mögen diese zur ersten oder andern Gattung zu rechnen seyn, es haben die Hohenlohische Herrn Graven eben die Landes-Hoheit vor dem Interregno gehabt, weil Herr Strube es selbst in seinen Schriften einräumt, daß schon vor diesem Zeit-Punct die Reichs-Stände damit begabet gewesen. Es beruhet demnach auf sich, was er pag. 20. und 21. des vernichtigten Beweises schreibt. Es befreit des Herrn H. Sätze nicht, wann man dabey beobachtet, daß sein Herr Gegner die Verwaltungs-weise anvertraute Grafschaften mit dem Eigenthum, die ältere mit den neuern Zeiten, die den ältern Zeiten gemäße Landes-Hoheit mit der heutigen völligen verwirret und alles in sein gehöriges Fach bringet. Wie auch hier die Exempel der Sächsischen Graven und Herrn sich nicht reimem, weil selbige je und allezeit mittelbar gewesen, welches von den Schwäbischen und Fränkischen Graven und Herrn nicht kan gedacht werden. Es wird dieser Fehler von vielen Schriftstellern begangen, daß sie von der Beschaffenheit einer Provinz auf die andere, ob sie schon so sehr von allen Zeiten her unterschieden gewesen, eine Folge zu machen pflegen.

### §. 8.

Swär will Herr Canzley-Director den Fall setzen, daß die Vorfahren der Herrn Fürsten und Graven von Hohenlohe keine Kayserliche Beamte gewesen seyen, und daß sie ihre Lande als ein Eigenthum besessen haben: Er setzt ferner, daß ihnen nicht nur deren Genuß, sondern auch die Gerichtbarkeit gegönnet worden: Behauptet aber dagegen, daß es ein unethlicher Satz im Deutschen Staats-Recht seye, daß dieselbe ihre Rechte nicht vom Kayser erhalten, noch demselben von ihrem Thun und Lassen Rede

Nede und Antwort geben müssen. Es wäre wohl gethan gewesen, wann Herr Strube nicht mit auctoritatibus, und zwar von neuern Schriftstellern, die es nicht besser wissen können, sondern mit gründlichen Beweisbüchern seine Sätze bewiesen hätte. Ich will aber so gefällig seyn und auch den Fall setzen, daß Gundling, Pütter und andere die laudatere Wahrheit geschrieben haben. Was folget daraus? Herr Strube räumet ein, daß diejenige, so Rechte der Landes-Hoheit behalten, welche ihnen vor der Vereinigung mit dem Fränkischen Reich zugestanden, haben sich selbige entweder ausdrücklich ausbedungen, oder sie sind ihnen stillschweigend eingeräumt worden. Ohne Zweifel nimmt er seine Rücksicht auf die Zeit, da Clodovæus die Allemannier bezwungen. Dieses mächtige Volk hat sich bis an den Mayn erstreckt und das heutige Frankenland gehörte auch noch zu dem Allemannien. Die Einwohner dieser Gegend führten eigentlich den Krieg mit Sigeberten, dem Fränkischen König, in welchen Clodovæus hernachmals auch sich eingeflochten hat. Dieses Frankenland ist derjenige Theil Allemanniens, welcher von Clodovæo ist unter die Fränkische Herrschaft gebracht und deswegen, weil man es dem Fränkischen Reich einverleibt hat, Ost-Franken genannt worden. Es ist noch ungewiß, wie weit sich die Gegend erstreckt habe, welche nach der Zülpicher Schlacht die Franken unter die Botmäßigkeit gebracht habe, ob schon ein ziemlicher Theil von den heutigen Schwaben in ältern Zeiten Francia Orientalis in den Urkunden geheissen. Richtiger ist, daß, wann die damalige Allemannier wieder aufzustehen sollten, sie unter den heutigen Franken ihre Nachkömmlinge finden dürfften, wosern in so vielen Jahr-hundertern keine Vermischung vorgegangen wäre. Und man würde vielleicht nicht so weit von der Wahrheit abgehen, wann man dächte, daß auch die Vorfahren des Hauses Hohenlohe Nachkommen eines Allemannischen Königs gewesen seyn dürfften und daß ihnen bey der Vereinigung dieser Lande mit dem Fränkischen Reich ansehnliche Rechte entweder stillschweigend eingeräumt oder bey der Unterwerfung unter die Fränkische Herrschaft von diesen Herrn vorbehalten worden. Mich dünket zwar, daß damals nicht nöthig gewesen sich viele Rechte vorzubehalten. Dann so bald die Franken die Allemannier überwunden hatten, so zogen sie einige Güter zu ihrem Filco ein. Dieses waren unfehlbar die Cron- oder Tafel-Güter der Allemannischen Herkoge oder Könige. Vermuthlich nahmen sie noch einige Güter der vornehmsten Prinzen darzu ein, welche der Fränkischen

Könige Ungnade vor andern sich zugezogen hatten. Der Monachus Sangallensis gibt ziemlich deutlichen Fingerzeig, wann er c. 14. von Carolo M. schreibt: Providentissimus Carolus nulli Comitum, nisi qui in confinio vel termino barbarorum constituti erant, plus quam unum aliquando Comitatum concessit. Nulli Episcoporum abbatiam vel Ecclesias ad jus regni pertinentes nisi ex certissimis causis unquam permittit: cumque à consiliariis suis sive à familiaribus interrogaretur, cur ita faceret, respondit: cum illo fisco vel curte illa in abbatiola vel Ecclesia tam bonum vel meliorem Vasallum, quam ille Comes est vel Episcopus, fidelem mihi acquiri vel facio. Er macht also einen Unterschied zwischen den ad jus regni pertinentibus bonis, dem Fisco, d. i. den Cron-Gütern und zwischen der Graven und Herrn eigenthümlichen Landen. Er gibt zu verstehen, daß er nur in jenen, aber nicht in diesen zu befehlen habe. Fragt man aber, worinn diese Gewalt same bestanden, so ist wohl die Gerichtbarkeit, das vornehmste Recht gewesen. Ausser diesem war der Heerbann in allen, so wohl Cron- als der Herrn eigenen Gütern fast das einzige, wobey die Kayser auch die Obsicht über das Kirchen-Wesen sich vorbehielten. Das übrige, was sonderlich die Cammer der Kayser betrifft, sahe mehr einer Oeconomie, als einer mit Regalien geschmückten Regierung gleich. Man darf nur die Constitution R. Carls des Grossen de villis & curtis Imperatoris lesen, welche Conring Anno 1655. zu Helmstadt herausgegeben und auch in Baluzio zu finden. Was der Kayser nun in seinem durch das ganze Reich zerstreuten Fisco hatte, das hatte ein jeder Herr in seinem Eigenthum. Wie viel sich ein solcher darauf eingebildet, kan man aus dem Exempel des bekandten Ethiconis lernen. Ungeacht ihrer Freyheit erkantten sie dabey dennoch den Kayser für ihren Herrn. Dieser hat den freyen Herrn solche ihre Gewalt same entweder nach dem Geständnus des Herrn Struben ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumet. Genug ist demnach, daß sie diese Gewalt same, diese Theile der Landes-Hoheit damals schon gehabt. Daß sie einen Zuwachs mit der Zeit erhalten, ist nicht zu zweiffeln. Die Landes-Hoheit hat im 11ten und 12ten Jahr hundert schon ganz anders ausgesehen. Und man hat da nicht mehr Ursach zu fragen, ob der Kayser ihnen nur anfänglich gelassen, was sie vorhin schon gehabt, oder ob er ihnen neue Herrlichkeiten zugestanden habe. Sie haben solche nichts destoweniger jure proprio & jure Sanguinis haben können, in welche die Kayser nicht gern die Hände geschla-

geschlagen. Die von Herr Strube angeführte Stelle in den Nebenstunden Part. V. pag. 133. beweiset solches wider ihn. Es hatte ein Freyherr nemlich ein eigenthümliches Gut, welches der Kayser vermeynete, daß es zu dem Kayserl. Cammer-Gut (Fisco) gehöre und deswegen auch seiner und seiner Judicum Gerichtbarkeit unterworfen seye. Der freye Herr konnte es nicht so weit bringen, daß diser Kayser ihn in seinem Gut ungekränkt liesse. Nach des Kayfers Absterben suchte der freye Herr, welchen die angeführte Stelle Virum Illustrem nennet, bey dessen Nachfolger Hülfe; Er erlangte eine genaue Untersuchung, wobey seine Verdienste auch etwas mögen beygetragen haben. Endlich sprach der Kayser solches Gut von aller Gerichtbarkeit seiner Richter frey. Es ist also diese Freysprechung keine Begnadigung, wovor sie Herr Strube ausgibt und womit er beweisen will, daß der nidere Adel die Gerichtbarkeit einer besondern Begnadigung zu danken habe. Es ist diese Stelle zu diesem Beweis gewiß unschicklich zu Markt gebracht. Dann der Freye war nicht vom nidern Adel, welchen die Kayser niemals Illustres genennet. Er bekam diese Freyheit auch nicht aus Kayserl. Gnade, sondern nur das Recht, das ihm gekränket war, wurde ihm wieder eingeräumt. Und wo bleibet hier die Concurrentia Imperatorum? Es erhellet daraus ganz deutlich, daß die freye Herrn ihre eigene Gerichtbarkeit gehabt, welche ihnen die Kayser nicht zu nehmen begehrt haben. Dieser Gerichtbarkeit als dem vornehmsten Stük der damaligen Landes-Hoheit hiengen noch andere an. Es schließet diese Stelle gewiß alle Concurrentiam der Kayserl. Jurisdiction in den Freyen eigenen Landen aus. Mithin ist auch hier von keiner investitura tacita die Rede nicht. Daß der Blutbann ordentlicher Weise eine besondere Kayserl. Verlehnung erfordert habe, kan man einräumen. Es ist aber noch dabei die Frage übrig, ob nicht bey den Vorfahren des Hohenlobischen Hauses und andern dergleichen vornehmen Herrn keine Ausnahme zu machen. Und über dieses so ist nicht zu zweiffen, daß das Gräfliche Hohenlobische Haus gleichwol den Blutbann vor dem Interregno gehabt, als wovon einige und allein die Frage ist. Dann da den Graven, wann auch die Vorfahren dieses hohen Hauses gesetzt, aber nicht eingestandenem Falls nur solche Grafschaften gehabt, welche sie nur im Namen der Kayser verwaltet hätten, dennoch, nachdem die Grafschaften erblich gewesen, auch der Blutbann erblich worden, so folget gewiß, daß sie ihn wenigstens zwey Jahr- hunderte vor dem Interregno gehabt. Weil sie aber auch eigen-

thum,

thümliche Lande gehabt, welches Herr Strube nicht verneinen kan, so ist nun so eher zu glauben, daß sie jure Sanguinis & proprio denselben in diesen eigenthümlichen Landen beybehalten haben. Es zeigt sich aber auch hier, wie an andern Stellen die Zudringlichkeit und angenommene Eysersucht des Herrn Cansley, Directoris sehr handgreiflich, wie er nur dem Hauß Hohenlohe seine Vorrechte zu schmälern beflissen sey. Wie viel er Ehre damit einlege, überläßt man dem Urtheil solcher Gelehrten, die eine gestiftete Überlegung haben. Er wendet ein, daß das Jus proprium & sanguinis gar wohl mit der qualitate Officialis bestehen könne. Sollte es von den eigenen Landen auch zu verstehen seyn, so würde es so ungereimt klingen, als wann man sagen wolte, daß Herr Strube in seinem eigenen Bücher-Vorrath eines andern Bibliothecarius seye. Wolte er aber seinen Satz auch auf die Grauschaften anwenden, welche die Hohenlohsische Vor-Eltern gehabt, so hat die Officialität lang vor dem Interregno aufgehört und das Gleichnuß von den Erb-Ämtern paßet hier gar nicht. Die Ungleichheit des Gleichnußes ist zu groß, als daß es sich hier reimen könnte. Kein Reichs-Fürst wird eingesehen, daß er z. E. den Blutbann als ein Officialis des Kayfers habe. Es hat es auch noch kein Kayser oder Kayserlich-gefinnter Gelehrter behauptet. Herr Struben ist dieser schöne Gedank also zu erst beygegangen, wovon er große Ehre als der Erfinder zu erwarten hat. Wären aber die Grauen Officialiales geblieben, so wäre die Abhängigkeit derselben von dem Kayser durch die Erbllichkeit nicht vermindert worden, es hätten die Kayserliche abzuschaffen nicht der Fürsten und Herrn gleichen Standes Ausspruch nöthig gehabt, wie doch in den Nebenstunden Part. V. pag. 71. seq. gelehret wird. Es muß demnach dem Erb-Recht der Complexus Regalium angeklebet haben. Es hat auch nicht wohl anderst seyn können. Dann die Grauen übten alle Regalia, so lang sie Kayserl. Beamte waren, im Namen des Kayfers aus. Da die Grauschaften erblich wurden, so hörte die Officialität auf und die Grauen übten die Regalia jure proprio & jure Sanguinis, wie in den eignen Landen aus, weil man sie nicht als Erb-Beamte, sondern als Reichs-Stände, die mit Regalien versehen, betrachtet hat. Herr Strube vergift aus Überzeugung der Wahrheit seiner Sätze selbst und muß gestehen, „daß die Grauen, welche Kayserliche Beamte waren, dadurch in die Umstände der Dynastien gelanget seyen.“ Zwar scheint er sich wieder zu erholen und drehet sein Verstandnuß dahin, daß auch diese zu Dynastien gewordene Grauen dessent.

dessentwegen nicht die völlige Landes-Hoheit besessen, sondern vielmehr  
 größtentheils unter den Herzogen mittelbar gestanden seyen. Er ge-  
 trauet sich demnach nicht diese Mittelbarkeit bey allen Grafen zu be-  
 haupten, sondern sagt nur, daß sie es größtentheils gewesen. Es ist  
 dieses nur noch sehr paradox, ob und wie fern die Grafen in den Schwä-  
 bischen und Fränkischen Provinzen unter den Herzogen gestanden und  
 man kan wohl eine subordination der Grafen unter den Herzogen in  
 gewissen Stücken einräumen, welche sich aber zu keiner Unterthänigkeit  
 erstrecken lässet. So wenig ein Graf Obrister seine Mit-Graf-Stän-  
 de zu seinen Unterthanen machen oder ihnen in ihrer Landes-Hoheit  
 Eintrag thun kan, so wenig hat ein Herzog denen unter seiner Aufsicht  
 gestandenen Grafen und Herrn etwas ihrer Regierung und Freyheit  
 nachtheiliges verfügen können. Die Verwirrung in diesem Stück nimmt  
 man gar deutlich bey dem Herr Canzley-Directore wahr, da er den  
 Grafen die Landes-Hoheit einräumet, nur daß sie nicht die völlige Lan-  
 des-Hoheit seye, gleichbalde aber denselben, sie mögen mittel- oder un-  
 mittelbar gewesen seyn, wiederum wegen der Kayserl. grossen Gewalt  
 gar benimmt, eben als ob sie in ihren Landen gar keine Regierung ge-  
 habt hätten. Nichts destoweniger muß er gestehen, daß die Herrn Gra-  
 ven von Hohentloß im 11ten Jahr-hundert mit einer mehrern Gewalt als  
 die Grafen im 17ten versehen gewesen. Hier unterscheidet er die Zei-  
 ten von einander, wie es recht ist: Er bekennet, weil ihm die Wahr-  
 heit gar zu sehr in seine Gedanken leuchtet, was Herr Hof-Rath auch  
 behauptet. Damit aber dennoch es nicht das Ansehen haben möchte,  
 als ob er gewonnen gäbe, so versteckt er sich wieder hinter den Satz, daß  
 manches von den Rechten, welche zum Beweis solcher ihrer grössern  
 Gewalt anführet, auch von diesen Carolingischen Grafen ausgeübet wor-  
 den. Hier wirfft er wieder die Jahr-hunderte untereinander, und be-  
 denket dabei nicht, daß sein Satz ihm zu keinem Vortheil diene. Die  
 heutige Fürsten und Grafen sind mit manchen Rechten, die zu ihrer  
 Landes-Hoheit gehören, versehen, welche auch die Carolingische Grafen  
 gehabt haben. Wie ungereimt wäre aber, wann ich daraus schliessen  
 wollte, daß die heutige Fürsten und Grafen deswegen keine Landes-  
 Hoheit hätten. Er bedienet sich des Wortes manches und unterstehet  
 sich nicht die übrige Landesherrliche Rechte in Abrede zu ziehen. Bey  
 welchen Umständen wiederum deutlich in Frage leuchtet, daß, wann Herr  
 Hof-Rath dem Hause Hohentloß nicht allein solche Vorzüge zugeeignet  
 hätte,

D

hätte, er an dem Herr Strube vermuthlich keinen Gegner gefunden hätte.

## §. 9.

Ferner hat zwar Herr Canzley, Director nicht unrecht, daß die libera facultas alienandi kein Beweis der Landes, Hoheit seye. Aber darinn handelt er mit dem Herr Hof-Rath nicht redlich, daß er vorgibt, als ob diser die Landes, Hoheit daraus erweisen wolle, ungeacht diser ausdrücklich nur darthut, daß die unmittelbare Reichs, Standschafft und mithin noch nicht die Landes, Hoheit daraus erhelle. Vielmehr bedienet sich Herr Hof-Rath noch anderer Beweis, Gründe und hängt weit wichtigeren nur noch die liberam potestatem an, weil er selbst gar wohl gewußt haben muß, daß weder dise allein genommen, noch eine gethane Stiftung eine Unmittelbarkeit erweise, wiewohl das letztere in Ansehung der mittelbaren Leute eine Ausnahm leydet, als welche nicht befügt gewesen ohne ihres Landes, Herrn Bewilligung eine Kirche zu stiften, oder eigenthümliche Güter an dieselbe zu vergeben. Dann nicht erst im 14ten Jahr, hundert, sondern schon lang zuvor ist es für höchst, nachtheilig angesehen worden, wann den Landsassen und Unterthanen erlaubt gewesen wäre ihre Güter in der Geistlichkeit Hände zu verwenden. Wenigstens ist solches schon vom 12ten Jahr, hundert aus dem Freyheits, Brief K. Conrads III. vom 1144. zu erlernen, welchen diser Kayser dem Cl. Springersbach gegeben und welcher in Tolneri Cod. diplom. Palat. n. 41. pag. 36. zu lesen ist:

*Quod monasterium Mater ejusdem Abbatis, Benigna nomine, in propria hereditatis suae possessione aedificare cepit & ad Trevirensis Episcopatum ex consensu Sigefridi Com. Pal. cujus Ministerialis erat, sine ulla census pensione contulit &c.*

Ein anderes merkwürdiges Exempel von eben diesem Jahr, hundert ist in Befoldi docum. rediv. p. 125. zu finden, wo Gr. Berthold von Eberstein im Jahr 1148. in dem Stiftungs, Brief des Cl. Herrnalb sich folgender Worte bedienet:

*Item in favorem & gratiam, quam nos & nostra posteritas habere debemus ad cœnobium præfatum, volumus & statuimus, ut si quas res conquiesierint ratione donationis, Emtonis vel Cambii à nostris successoribus, Vassallis, Ministerialibus, mancipiis sive hominibus propriis, obtinere liceat fratribus ibidem Deo servantibus &c.*

Noch

Noch ein anders von selbigem Jahr, hundert gibt uns gedachter Besold l. c. pag. 24. an die Hand, worinn Herzog Friderich von Schwaben im Jahr 1189. dem in seinen Erblanden gestifteten Cl. Mabelberg oder Adelberg die Freyheit gibt, daß alle seine Unterthanen, wes Standes und Geschlechts sie auch wären, die Erlaubnuß haben sollen ihre Personen und Güter dahin zu vergaben;

Nos monasterio in Madilberg concessisse ac jure perpetuali tradidisse, ut quicumque ex Ministerialibus nostris seu aliis hominibus sub ditione nostra constitutis cujuscunque sint conditionis vel sexus se ipsum aut aliquid de rebus suis mobilibus vel immobilibus eidem clauistro jam nunc contulit aut adhuc conferre voluerit, id licite ac libere faciat.

Es ist dies nicht nur also hin und her vrrordnet worden, sondern wenigstens in Franken, Schwaben, und Rheinstrom durch ein altes Gesetz oder Herkommen festgesetzt gewesen. Es scheint daher, daß die von dem Herr Struben vorgebrachte Stellen aus dem 14ten Jahr, hundert nur dies vielleicht in damaligen verworrenen Zeiten abgekommene Herkommen wieder erneuret haben. Verwunderlich aber ist, daß derselbe Grund dieses eingeschränkten Eigenthums durchaus nicht in der Landes-Hoheit, sondern vielmehr in einem Vertrag eines Landes-Herrn mit seinen Unterthanen suchen will. Wir haben drey Beweise von drey unterschiedenen Herrschafften, nemlich der Pfalz, Grafschafft Eberstein, und Herrschafft Stauffen beygebracht. Herr Hof-Rath Hanselmann hat einige von der Grafschafft Hohenlohe vorgelegt. Sollte man nicht von mehreren Herr- und Grafschafften in Franken und Schwaben Exempel beybringen können, woraus zu erweisen wäre, daß durchgehends den Landes-Obrigkeiten zugekommen die Veräußerungen der Personen und Güter an Kirchen und Clöster zu verwehren. Der Nutzen äufferete sich bey der Landes-Hoheit und diese spürete auch den Schaden bey dem Gegentheil. Herr Canzley-Director hat wenigstens vom 14ten Jahr, hundert lauter solche Beweissthümer vorgebracht, welche keinen Vertrag mit den Unterthanen, sondern eine befugsame der Landesherrlichen Obrigkeiten, ja selbst der Kayserl. Majestäten diese Veränderungen der Güter in tode Hände durch eigenmächtige und in der Landes-Hoheit gegründete Gesetze zu verbieten bestätigen. Nichts destoweniger vergiffet er dessen gleichbalde wieder und behauptet, daß das Verbot Erb-Güter zu verkauffen eine Wirkung der zwischen einem Landes-Herrn und dessen

dessen Land: Adel getroffenen Verträge seyen. Er berufft sich auf seine Nebenstunden, wo aber nichts als gnugsamer Verweiß fehlet.

§. 10.

Nun gehet Herr Cansley-Director etwas genauer und ein von Herr Hof-Rath Hanselmann angeführtes Stück der Landes-Hoheit nach dem andern insbesondere durch. Er hatte nemlich in denen erstern Anmerkungen nur einige Theile derselben angezogen, die meiste aber, von welchen er gezeuffelt, ob er mit einiger Gründlichkeit etwas dawider einwenden könnte, ausgelassen. Diser hat auch solches in dem vertheidigten Beweiß der Hohentlohschen Landes-Hoheit sogleich mit der Anmerkung geahndet, daß sein Gegner den ganzen complexum Regalium, als welcher die Landes-Hoheit ausmache, aus den Augen gesehet, die wichtigste besondere Theile derselben aber übergangen habe. Er hat erstern herausgefordert und in dessen Namen ist der sogenannte vernichtigte Beweiß erschienen, worinn Herr Cansley-Director Strube samtlliche Stücke der Landesherrlichen Obrigkeit als einzeln untersucht und vermittelst deren Vernichtung den ganzen Complexum zu vernichtigen sich bestrebet. Dises ist ein neuer Kunstgriff eines Gelehrten, welcher sich mit Gewalt zu einem Gegner aufdringet in einer Sache, welche sonst auf eine andere Weise nicht leicht anzupaken ware. Er macht zu Ende des vernichtigten Beweises fünf Classen der Regalien, welche er nicht für solche will gelten lassen, aus Grundsätzen, die wir meistens schon bemercket haben. Dann 1) entweder haben sie nach seiner Meynung nur der Richterlichen Gewalt angeklebet und mithin auch den Carolinischen Graven zugestanden, oder 2) hat sich deren in wohlbestellten Staaten kein Unterthan anmassen dürfen, sondern sind ihnen durch das Faustrecht erst zu Theil worden, oder 3) haben die Herrn Graven von Hohentlohe solche durch Kayserliche Privilegia erlangt, oder sind 4) selbige gar keine Regalien oder wenigstens in medio ævo nicht gewesen, oder 5) seyen sie von Herr Hof-Rath nicht erwiesen worden. Wie fern er solches behauptet habe, wird sich zeigen, wann wir ihm von Stück zu Stück nachgehen. Wir wünschten dabey nur, daß Herr Strube eine Definition der Landes-Hoheit nach seinem Begriff hätte mittheilen wollen. Vermuthlich aber hat er solches seinen Absichten nicht gemäß gefunden, weil sonst gewiß entweder diese Definition den Grund seines vernichtigten Beweises, oder diser jene über den Hauffen geworfen

fen hätte. Dann wer doch den Complexum aller erdenklichen Regalien hat, von dem kan man mit Recht sagen, daß er die völlige Landes-Hoheit habe. Nach des Herrn Cansley-Directoris Vorgeben müßte nothwendig aller Reichs-Fürsten und Grafen Landes-Hoheit zu nicht werden, weil alle derselben Theile auf diese Weise keine Regalien wären. Die Reichs-Stände haben Ursach über ein solches ihrer Landes-Hoheit höchstgefährliches Principium die Augen aufzuthun. Die geringere Stände sehen ohnehin schon, wie sie mit Hintansetzung oder Mißbrauch der Reichs-Gesetze mißhandelt werden. Sollten nun auch Leute aufstehen, welche sich über der Reichs-Fürsten Landes-Hoheit herzumachen kein Bedenken tragen und selbe auf allerhand Weise zu untergraben eine Ehre daraus machen, so würde es mit derselben bald ein Ende haben.

§. II.

Das erste ist das Jus gladii, welches Herr Strube denen Herrn Grafen von Hohenloh eingestehet, daß sie es vor dem Interregno schon gehabt haben. Ja er kan dem Licht der Wahrheit so wenig widerstehen, daß er auch gelassen läßt, daß die Feuda vexilli und das Jus gladii das primum & præcipuum fundamentum superioritatis seyen. Damit aber gleichwohl derselbe etwas sage, welches dem Hauß Hohenlohe die Landes-Hoheit wieder benehme, so versteckt er sich hinter diesen vermeynten Vortheil, daß er die heutige Landes-Hoheit, wie sie heut zu Tag ausssehe, nicht verstanden haben wolle, als welche nach und nach erlangt worden. Wir wollen diesen Satz auf die Seite setzen und auf Hofrecht gelassen lassen. Wie siehet es aber, wann das Hauß Hohenloh zeugen und Herr Strube nicht verneinen kan, daß es neben dem Jure gladii und feudo vexilli schon vor dem Interregno so viele Regalien gehabt, als heut zu Tage zu der Landes-Hoheit erfordert werden. Dann man wird, wie gedacht, niemalen in dem ganzen vernichtigten Beispielen ein Beispiel finden, daß Herr Cansley-Director einiges Recht, welches zu den Regalien gehöret, diesem Hochgrävlichen Hauß hätte absprechen können oder wollen, sondern sein ganzes Meisterstück bestehet darinn, daß er solche einzeln betrachtet und diese Theile nicht für das ganze halten will, ob schon das ganze alle diese Theile in sich begreiffet. Jeder unpartheyischer wird wohl das erste einräumen, aber unser Herr Schriftsteller bedienet sich solchen in der Natur gegründeten Satzes unrecht. Dann man wird doch auch diesen vernünftigen Satz müssen gelassen lassen.

fen, daß, wo alle zu dem ganzen gehörige Theile beyfamen sind, man das ganze vor sich habe. Herr Hof-Rath Hanselmann behauptet auch nirgends, daß alle Fürsten und Graven alle ihre Regalien zu den Zeiten K. Conrads I. nach Abgang der Carolingischen Kayser erhalten hätten. Vielleicht hat er solches nicht einmal von den Herrn Graven von Hohenloh zu behaupten begehret. Herrn Hof-Raths Absicht ist nur zu zeigen, daß nicht erst die Zeiten des Interregni die Landes-Hoheit ausgebrüct haben, sondern, daß Fürstl. und Grävliche Häuser solche schon vor dieser Zeit gehabt und dasjenige Haus, in dessen Dienste Er stehe, solches vorzüglich beweisen könne. Was soll dann hier die Anführung seiner Beweisstellen nutzen? Es mag das Haus Hohenloh etwas vorzügliches vor andern Graven gehabt haben, weil es von solcher hoher Herkunft ist, als sich nicht alle Graven berühmen können, weil ihre Abkunft noch nicht so glücklich, wie dieses Hauses, untersucht worden. Es mögen aber die von Herr Struben aus ganz neuen Schriftstellern genommene Beweise so unrichtig seyn, als unvollkommen alle Muthmassungen von der Beschaffenheit der Zeiten nach dem Abgang der Carolingischen, Kayser überhaupt zu achten sind. Wie dann auch die aus Herr von Delenschlager Staats-Geschichten entlehnte Stelle hieher gar nicht gehöret, wie sie unser Schriftsteller anführet, indem sie auf die Verfassung des Reichs an sich gehet, wie Haupt und Glieder und diese wieder unter sich eine Verhältnuß erlanget haben. Dann außer diesem findet sich in diesem XIV. Jahr-hundert keine Veränderung in den Rechten der Fürsten und Stände in Ansehung der Regierung ihrer Länder. Der Zusammenhang der Worte des Herrn von Delenschlagers zeigt auch ganz deutlich, daß er keine andere Meinung gehabt habe. Eben so unschicklich ist die Anwendung der Honthheimischen Stelle, welche von Bischöffen und Aebten zu verstehen ist, von welchen auf die Graven und Fürsten keine Folge gemacht werden kan. Dann jene hatten als solche keine eigenthümliche Lande, in welchen sie jure proprio einige Landes-Hoheit oder Jurisdiction oder Obrigkeit, oder, wie man es nennen will, gehabt, sondern alle ihre Obrigkeitliche Rechte haben sie den Verwilligungen der Kayser nach und nach zu danken gehabt. Auch haben sie anfanglich nicht einmal in den ihnen als Bischöffen und Aebten anvertrauten Landen einige Sattung der Landes-Obrigkeit sich anzumassen, sondern ihr ganzer Gewalt bestunde bekannter massen nur in Verwaltung oder vielmehr Aufsicht über die Religion, Kirchen-Einrichtung und einiger massen

sen über die Kirchen-Güter, ohne Gerichtbarkeit, Zölle, Ungeld, Münz-  
Gerechtigkeit zc. dagegen die Grafen in den ihnen Amtshalber zur Re-  
gierung und Verwaltung anvertrauten Gebieten viele Rechte im Na-  
men des Kayfers und nachmals in eigenem Namen als Landes-  
Herrn ausgeübet haben. Es ist auch noch gar nicht erwiesen, daß die Grafen  
als solche nach und nach zur Landes-Hoheit gekommen. Dann sie hat-  
ten jederzeit eine Landes-Hoheit, als Herren eines Landes. Je mehr  
Regalien sie darbey auszuüben gehabt, so mehr sie in die Augen geleuchtet  
hat. Und ist demnach nichts daran gelegen, ob die Carolingische Gra-  
fen auch solche Regalien gehabt oder nicht, weil auch diese, nachdem die  
Grafschaften erblich worden, die vorher im Namen der Kayser verwaltete  
Landes-Hoheit als erblich und in ihrem eigenen Namen und aus ei-  
gener Gerechtigkeit sich anmassen können. Wann aber auch die Kayse-  
re sich ein und anders Recht vorbehalten, so war der Grafen Landherr-  
liche Obrigkeit dennoch eine Landes-Hoheit und man kan ihnen solche so  
wenig in Abrede ziehen, als man solche heut zu Tag den Fürsten und  
Ständen darum absprechen kan, weil die Kayserl. Majestäten im  
Namen des Reichs noch einige Gerechtigkeiten ausüben, die unter  
dem Namen der Kayserl. Reservaten ihnen allein zukommen sollen.  
Gleichwie diese aber solche ein und andern oder auch allen Reichs-Stän-  
den, wann sie es rathsam befinden sollten, mittheilen können, so haben  
auch die ehemalige Kayser bald diesem, bald jenem Reichs-Fürsten oder  
Grafen oder Bischoff bald dieses, bald jenes Reservatum überlassen.  
Und in sofern ist die Landes-Hoheit nicht entstanden, sondern nur voll-  
kommener worden. Einer der auf hohen Schulen die ihm anvertraute  
Natur-Gaben so wohl anwendet, daß er einen Vorzug vor andern Studi-  
renden sich in Ansehung der Wissenschaften erwirbt, ist schon ein Ge-  
lehrter und vorzüglich Gelehrter zu nennen: Er kan aber durch anhalten-  
den Fleiß noch mehrere Wissenschaften erlangen und dadurch seine Ge-  
lehrsamkeit vollkommener machen, daß sie je länger, je mehr unter die Au-  
gen leuchtet. Indessen ist ihm so wohl Anfangs, als auch nachgehends  
das Lob der Gelehrsamkeit nicht abzuspochen, ob sie schon anfänglich ge-  
ringer gewesen. Daß aber schon zu den Zeiten des Interregni die Lan-  
des-Hoheit der Herrn Grafen von Hohenloh so vollkommen gewesen,  
daß sie alle oder doch die meiste dazü erforderliche Stücke gehabt, hat  
wenigstens Herr Cansley-Director nicht verneinen können, sondern solche  
nur damit anzusechten gesucht, daß sie keine Theile der Landes-Hoheit  
seyen.

seyen. In dem er aber die heutige Landes-Hoheit gegen der ehemaligen zu unterscheiden sich bestrebet, so vernichtet er eben diese heutige Landes-Hoheit gedachter massen so, daß noch jeko kein Landes-Fürst sich nach seinen angenommenen Grundsätzen der Landes-Hoheit zu erfreuen hätte. Man kan aber eben deswegen nicht anderst urtheilen, als daß er nicht im Ernst also denke, sondern sich nur dem Herrn Hof-Rath aus besondern Absichten zu einem Gegner aufdringen und dem Haus Hohenlohe seinen alt hergebrachten Lustre verdunkeln wollen. Wenigstens kan er geschehen lassen, daß die Obrigkeitliche Gewalt, welche ehmalen Fürsten und Herrn zustunde, ein Jus territoriale genennet werde, wann man nur die Kayserliche Jurisdictionem concurrentem nicht ausschliesse. Er kan also der Krafft der Wahrheit auch hier nicht widerstehen, sondern versteckt sich nur hinter diese Ausflucht. Was aber von solcher Kayserl. Concurrentia Jurisdictionis zu halten, ist schon oben erinnert worden. Und wir können ihm selbst die Stelle aus dem Bouquet in seinen droit public de France, die er wider den Hof-Rath anführet, fast von Wort zu Wort entgegen setzen, daß wir aus den Geschicht-Büchern der Kayser keine vollkommene Wissenschaft von den alten Zeiten erlernen können, sondern die Helffte derselben von der damaligen Beschaffenheit uns verborgen seye. Man finde an ihnen wohl Menschen, die damals gelebet, Krieg geführt, Länder erobert und sich als Helden berühmt gemacht haben. Wann man aber Herrn an ihnen suche, die uneingeschränkt regiert, Gesetze gegeben, das oberste Richter-Amte geführt haben, so seye die Mühe solchen Suchens fast meistens vergeblich angewendet. Ob nun daraus, daß die Geschicht-Schreiber nichts von den Theilen der Landes-Hoheit hinterlassen, folge, daß sie gar nicht gewesen, mag jeder unpartheischer urtheilen. Weil Herr Cansley, Director das, was Bouquet von den Königen in Frankreich meldet, auf das teutsche Reich applicirt, so wird uns wenigstens erlaubt seyn, seiner eigenen Waffen auf die Weise, wie er sie gebrauchet, uns zu bedienen, ob wir schon im übrigen gar wohl erkennen, daß zwischen den Teutschen Kaysern und den Königen in Frankreich jederzeit ein grosser Unterschied zu beobachten und aus der angeführten Stelle nur das hier eigentlich bezubehalten seye, daß von der Regiments-Verfassung der ältern und mittlern Zeiten der Nachwelt sehr wenig bekandt worden. Herr Strube gestehet dieses ein und kan selbst keine Zeugnisse aus alten Schrifstellern oder Urkunden aufweisen, sondern behilffet sich mit solchen, die nach seiner

ner eigenen Bekanntnuß nichts gründliches davon wissen, d. i. mit lauter neuerer Gelehrten Muthmassungen und was Herr Hof-Rath Hansselmann mit untadelhaften alten Urkunden beweiset, soll ungültig oder von weniger Wichtigkeit seyn. Wo er aber der Urkunden Beweiskraft nicht widersprechen kan, suchet er denselben einen andern Verstand anzudichten.

### §. 12.

Die Gerichtbarkeit in Bürgerlichen Sachen und das derselben anstehende Recht Gerichte anzunordnen und Land-Gerichte zu halten, gestehet Herr Cansley-Director den Herrn Graven von Hohenloh als unstrittig ebenfalls ein. Nur sucht er darinn zu widersprechen, daß auch schon die Carolingische Graven solches Recht gehabt. Es ist dieses gangrichtig, sowohl, als auch bey den Graven in ihren Grafschaften die concurrentia Jurisdictionis Imperatoriae: Aber, daß die Herrn Graven von Hohenloh auch in ihren eigenthümlichen Landen solche Land-Gerichte gehalten und die Gerichtbarkeit ausgeübet, verdienet eine Anmerkung zu widerholen, daß nemlich die concurrentia Imperatorum darinn nicht zu glauben, als welche nur statt gefunden in den Landen, welche zu dem Fisco des Reichs gehörig und deswegen Reichs-Lande genennet worden, woselbst auch nur die Graven als solche aufgestellt und die Missi regii allein zu gewissen Zeiten concurrirt haben. Wir befragen uns auf das, was schon oben weitläufftig gemeldet worden, daß, nachdem die Grafschaften und mithin auch die Regalia erblich worden, die Concurrentia völlig aufgehört und alle die Beweise, die Herr Cansley-Director zu deren Bestärkung angeführet hat, dasjenige gar nicht beweisen, was sie beweisen sollen. Weil bey denen dreyzehnen folgenden Regalien immer einerley vorkommt, so hat man den verdrüßlichen Wiederholungen auszuweichen ein für allemal der Ordnung folgen wollen, welche Herr Cansley-Director zu Ende seines vernichtigten Beweises §. 64. seq. beliebet hat, wo allemal diese Stücke der Landes-Hoheit damit angefochten werden, weil die Carolingische Graven dieselbe auch gehabt hätten, eben, als ob deswegen selbige keine Regalien seyn könnten. Diese Graven haben sie nach der Geständnuß des Herrn Strubens im Namen der Kayser ausgeübet, als Regalien. Jetzt dürfte man fragen, ob sie aufgehört haben Regalien zu seyn, nachdem die Grafschaften erblich worden und mithin aufgehört haben Nemter zu seyn und doch sol-

ehe den Grafen geblieben sind? Wenigstens schreibt Herr Strube in seinen Nebenstunden Part. IV. pag. 71. daß fürnehmlich das Erb-Recht zu Erlangung der Landes-Hoheit Anlaß gegeben. Eine Landes-Hoheit ohne Regalien läßt sich nicht begreifen. Was müssen also die Fürsten und Grafen für Regalien gehabt haben? Demeltdter Herr Schriftsteller gestehet in dem angezogenen Tom. IV. pag. 142. daß die Übung der höchsten Gerichtbarkeit der stärkste Beweis des Territorial-Rechts oder Landes-Hoheit sey. Und gleich darauf sagt er, daß die Landes-Hoheit aus der Gerichtbarkeit entstanden. Wer diese beede Ausdrücke liest, wird nicht anderst gedenken, als daß Herr Strube dadurch so viel sagen wollen, daß die Gerichtbarkeit in Bürgerlichen Sachen und das Recht Gerichte anzuordnen und Land-Gerichte zu halten eines der kennbarsten Regalien der Grafen, ja das fürnehmste gewesen, nachdem die Grafschaften erblich worden. Die Landes-Hoheit war so gar auf dieselbe gegründet, wie er sich zu erklären beliebt. Von der Befugsame Gerichte in eigenthümlichen Herrschaften zu halten und anzuordnen, wollen wir hier nicht einmal etwas gedenken. Es muß also Herr Cansley, Director, wie es am Tage ligt, seine Meynung sehr abgeändert haben und zwar aus Begierde etwas der Hohenlohischen Landes-Hoheit vor dem Interregno abzuzwafen, nicht aber die Wahrheit vor Augen zu haben. Er bestätigt den Satz, daß die Carolingische Grafen die Gerichtbarkeit gehabt haben, mit einem Zeugnuß aus R. Carls Verordnung de Anno 812. woraus man aber fast eher den Schluß machen könnte, daß die Grafen nicht für Beamte der Kayser gehalten worden, sondern die Gerichtbarkeit schon vor Carl dem Grossen und mithin je und allezeit als Landes-Herrn ausgeübet haben. Sie wurden zwar erwählt, wie es bey den alten Teutschen fast durchgehends üblich gewesen ihre Obrigkeiten zu erwählen, welches ihrer Freyheit auch am gemähesten war: Wann aber einer einmal gewählt gewesen, so hat er die Landes-Hoheit sowohl, als ein Erb-Herr in eigenem Namen ausüben können. Carl der Grosse aber hat nach den Worten der angezogenen Verordnung ihre Befugnisse eingeschränket, weil er vermuthlich wahrgenommen, daß die Befugnisse nicht bey allen Grävlichen Gerichten lauter und unparttheyisch gehandhabet worden. Er hat sich deswegen eine concurrentiam Jurisdictionis angemacht und seine Missos angeführet, welche in einer Provinz, worein die Grafschaft gehört hat, jährlich vier Land-Gerichte in vier unterschiedenen Orten halten sollen. Man bemercke nur die Wor-

te der angezogenen Stelle genau: Volumus propter justitias, quæ usque modo (bisß daher oder von Alters her) de parte Comitum remanserunt &c. Es haben demnach die Graven die Gerichtbarkeit als eine von Alters her noch übriggebliebene Gerechtigkeit oder Stük ihrer eh- mals schon gehabtens Landes-Hoheit beygehalten. Carl fährt beden- lich fort: Cæteris vero mensibus unusquisque Comitum placitum suum habeat & justitias faciat. Wären sie nur, wie die Missi, Kayser- liche Beamte gewesen, so hätte der Kayser nicht das Wort suum, son- dern nostrum gebraucht. Ich gestehe, daß ich bisher auch es mit de- nen gehalten, welche die Graven für bloße Amt-Leute der Kayser ange- sehen haben, weil ich es nicht besser gelesen oder gehört habe. Ich ha- be auch hier diesem gewohnten Grundsatz gefolget und solchen dem Herr Cansley Director gern eingeräumt. Doch kan ich auch nicht in Ab- rede seyn, daß mir manchmal über diser Officialität ein und andere Zweifel aufgestiegen, welche ich aus Furcht ein Neuling zu seyn bisher auf sich beruhren lassen. Weil aber Herr Cansley Director diese sonst oft vorkommende Stelle hier bey einer Gelegenheit anziehet, wo er eben sei- ne Absicht auf die Beschaffenheit der Carolingischen Graven gerichtet hat: Und eben diese Stelle eine von denen ist, welche mir gedachte Zwei- fel vorzüglich erregt haben, so habe auch diese Gelegenheit hier ergreiffen wollen ohne mich damit Herr Struben als einen Gegner aufzustel- len, zumalen der Streit hier nicht darum ist, sondern nur vielleicht ein und andern Gelehrten und darunter den Herr Cansley Director selbstem dardurch zu einem Nachdenken aufzumuntern. Weil ich selbstem diese Gedanken noch nicht, ob sie mir schon sehr wahrscheinlich zu seyn dün- ken, für meine festgesetzte Meynung erklären kan. Die Carolingische Graven hatten unter R. Carl dem Großen nach diesem Grundsatz ein grosses verlohren, daß man ihnen die Kayserliche Missos an die Seite gefeget hat, zumal sie gleichsam jener Aufscher dabey seyn sollten. Wie dann auch Herr Heumann de re diplom. Part. 1. pag. 88. n. 26. schon bemerkt hat, daß die Missi regii zu dieses Kayser's Zeiten aufgekomen:

Missi regii, quorum *Auctor* aut *amplificator* certe Carolus M. erat, extra ordinem causas cognoscebant, res Comitum, Episcoporum, abbatumque scrutabantur &c.

Nachdem aber der Carolingischen Kayser Ansehen theils aus Unge- schicklichkeit, theils durch Vertheilung ihrer Macht nach und nach ziem- lich abgenommen: So ist ganz wohl zu begreifen, daß die Fürsten, Gra- ven

ven und Herrn dadurch die Gelegenheit ergriffen sich wieder in den Besitz ihrer alten Vorrechte zu setzen. Sie hatten demnach zweyerley zu begehren, nemlich daß die Missi abgeschaffet werden, damit sie wieder allein Weisser in ihren Landen wären und dann, daß die Wahl zur Grävlichen Würde abgethan und diese Würde ihnen erblich bleiben möchte. Bey dem erstern siehet man, daß sie bald durchgedrungen. Dann eben die Abnahm der Macht der Carolingischen Kayser und deren bald darauf erfolgter Abgang gab ihnen die schönste Gelegenheit die Missos von der Seite zu schaffen. Dann man wird zur Zeit, da die Carolingische Kayser ihrem Absterben nahe worden, nicht mehr so viel, sondern je länger, je weniger von den Missis finden. Und unter K. Conrad I. weist man gar nichts mehr von ihnen. Die Ursach, daß die Missi endlich und um selbige Zeit verschwunden, dürfte gewiß keine andere seyn, als daß die Graven ihre alte Vorrechte allein in ihren Landen zu regieren und zu richten wieder hervorgefucht haben. Bey diesen Umständen fiel auch die concurrentia Jurisdictionis in den Reichsständischen eigenen Landen und wo schon nach der Geständnuß Herr Strubens in Nebenstunden Part. IV. pag. 63. seq. die Grävliche Würde gleich Anfangs erblich gemacht wurde. Dann daß sehr viele solcher Erb. Grävschafften schon zur Zeit K. Carls des Großen gewesen, wird so leicht niemand zweiffeln. Es hat auch Herr Canzley, Director nicht erweisen, daß die Kayser in Reichsständischen Landen, sie mögen eigen oder erbliche Grävschafften gewesen seyn, bey den Gerichten eine Concurrentz sich angemasset haben, ausser, was von Carolo M. und Ludovico dem Frommen durch ihre Missos geschehen ist, so aber bald wieder in Abgang gekommen. Das andere war die Erblichkeit in den Landen, wo sonst die Grävliche Würde durch die Wahl des Volcks übertragen wurde. Dann daß diese auch von der Wahl abgehangen, lehret uns das von Herr Reichs-Hof-Rath von Senftenberg mitgetheilte Allemannische Gesetz c. 40. Es ist auch der Freyheit der Teutschen Völcker gemäß. Dann diese kan die Erblichkeit nicht so leicht, als wie die Wahl der Obrigkeit ertragen. Nichts desto weniger findet man schon unter den Carolingischen letztern Kaysern, Spuren der Erblichkeit bey den Graven und es ist zu glauben, daß, da man allem Vermuthen nach nicht leicht in der Wahl von dem Geschlecht eines Graven abgewichen, die Erblichkeit desto leichter Wurzeln gefasset habe. Durch diese haben sie aber solchemnach nicht erst eine Landes-Hoheit erlanget, sondern man könnte nur einräumen, daß sie je länger je mehr

Mehr befestiget oder vielmehr recht sichtbar worden. Wie sich dann von Jahr. hundertten zu Jahr. hundertten zeigt, daß die Landes. Hoheit sich je länger je mehr hervor gethan habe. Wo demnach schon vor dem Interregno gezeiget werden kan, daß ein hohes Haus so viele Theile einer Landes. Hoheit damals ausgeübet, so hat es solches seinem Lustre ohne Zweifel zuzuschreiben und dem Haus Hohenloh gereicht es zu einer vorzüglichen Ehre, daß der Glanz ihrer Landes. Hoheit damals schon mit so vielen Stralen sich hervor gethan, als Herr Hof. Rath Regalien durch Urkunden demselben zugeeignet hat, worunter auch die Gerichtbarkeit mit allen ihren Zugehörden gehöret. Etwas vorzügliches ist es auch, daß es solche Urkunden beybringen kan, durch welche das Recht Landes. Gerichte zu halten erwiesen worden, dergleichen nicht alle Graven thun können, ob schon Herr Hof. Rath nicht in Abrede ziehet, daß andere Graven solches Recht auch gehabt hätten.

### §. 13.

Hey dem Recht Land. Vögte zu bestellen ist zu verwundern, daß Herr Canzley. Director denen Graven solches einraunt, und es nicht viel mehr den Einwohnern der Grabschafften zuschreibet. Vielleicht hat er die Stelle des angezogenen Allemannischen Gesetzes in seinen gelehrten Sammlungen übersehen, wo es heisset: Nullus causas audire praesumat, nisi qui à Duce per conventionem populi iudex constitutus est, ut causas judicet. Wann er nicht in die neuere Schriftsteller ein größeres Vertrauen setzte, welche doch nur nach ihren sehr ungewissen Mathmassungen geschrieben, so hätte er gewiß behauptet, daß auch die Land. Vögte und Schultheissen von dem Volk gewählt werden müssen, weil das Wort nullus keinen Richter, er mag die hohe oder nidere Gerichtbarkeit zu besorgen gehabt haben, von der Wahl des Volks ausschließet. Weil er aber die Ernennung der Land. Vögte und anderer Richter den Graven eingestehet, weil es Hertius und Bouquet so geschrieben, so hat man auch nicht noth darüber uneins zu werden oder ungeacht dieses Gesetzes seinen eingestandenen Satz noch mehreres zu befestigen. Vielleicht hat er es aber auch darum zugegeben, weil sonst keine Gleichheit zwischen den Carolingischen Graven und den Herrn Graven von Hohenlohe vor dem Interregno heraus gekommen wäre, sondern diesen nothwendig ein Vorzug hätte eingestanden werden müssen. Sollte man wenigstens genau in der Untersuchung gehen, so dürfte sich

finden, daß die Land-Gerichte vor den Grafen oder den centenariis, Zentnern gehalten worden. Erstere waren Richter oder den Stab führende Gerichts-Vorsteher, wie die letztere, nur, daß den erstern mehrerer Gewalt eingeräumt worden. In dem Allemannischen Gesetz c. 35. heißt es: *Conventus a. secundum antiquam consuetudinem fiat in omni centena coram Comite aut suo missio aut coram Centenario.* Dann gleichwie die Wisigothen ihre pagos, Grafschaften, in Thiuphadias eintheilten, so waren hingegen selbige bey den Deutschen in Centenas abgetheilt. Jede Zehenden hatte ihren eigenen Vogt oder Richter oder Schultheissen, welcher in allweg unter dem Grafen als dem obern Vogt der ganzen Grafschaft stunde. Er wurde aber dessen ungeacht nicht von dem Grafen ernennet, sondern das Volk hatte das Recht ihn zu wählen. Wenigstens weil er ein Richter war, so mußte ihn das Volk wählen und der Herzog bestätigen nach obangezogener Stelle. Man mag nun unter dem Centenario einen Vogt oder Schultheissen verstehen, so ergibt sich ein Unterschied zwischen den Carolingischen Grafen und den Grafen von Hohenstoh vor dem Interregno, in sofern sie solche Lande besaßen, welche sie nicht erblich und eigenthümlich, sondern als Grafen ingehabt haben. Dann in diesen letztern Landen haben sie als Grafen die Centenarios ihrer beherrschten Grafschaft unter den Carolingischen Kaysern nicht erwählen können, sondern erst in spätern Zeiten, da die Grafschaften erblich worden, wie sie solche schon eine geraume Zeit vor dem Interregno besaßen haben. Dagegen ist unstrittig, daß die Grafen ihre Vicarios, oder Missos ernennen können, welche auch im Namen der Grafen den Land-Tägen oder Land-Gerichten beygewohnt haben. Man findet in dem gedachten c. 35. des Allemannischen Gesetzes, daß diese Missi Comitum oder Missi sui (nemlichen der Grafen) genennet werden. Niemals aber heißt es centenarius Comitum oder Centenarius suus: Wir beruffen uns auf vorangezogene Worte dieses Gesetzes, in welchem gleich darauf es heißt: *Quali die Comes aut Centenarius voluerit.* Es heißt nicht suus centenarius, wie es bey dem Missio heißt: *Wie dann der Centenarius und Missus Comitum in den folgenden Worten einander entgegen gesetzt und jener diesem vorgezogen wird.*

*Si quis a. liber ad ipsum placitum neglexerit venire vel semet ipsum non praesentavit aut Comiti aut Centenario aut Missio Comitum in placito XII. solidorum sit culpabilis &c. und wiederum:*

*Et*

Et si est talis persona, quam Comes in placito vel Centenarius (nicht Laus) vel Missus Comitum distringere non potest &c.

Dieses scheint zwar der Landes-Hoheit der Carolingischen Graven entgegen zu stehen, daß die Centenarii ungeachtet sie den Graven untergeben gewesen, nicht von ihnen, sondern von dem Volk erwählet worden. Allein es scheint nur. Dann heut zu Tag noch haben die Communen das Recht einige Aemter zu ersetzen, in Landen, wo der Landes-Herr die vollkommenste Landes-Hoheit genießet. Sollte es nicht in den Zeiten, wo die Freyheit des Volkes noch grösser ware, als jetzt, möglich gewesen seyn, daß die Communen d. i. die Einwohner einer Centenarie ihre Centenarios selbst wählen und die Graven doch eine Landes-Hoheit gehabt haben können, so viel sie sich auf damalige Zeiten und Umstände schikte oder denselben gemäß ware. Dann der Graf hatte dessen ungeacht das Recht in seinem Namen das Landes-Gericht zu halten und darinn nach seinem Belieben zu dirigiren, ohne, daß ihm der Centenarius oder sonst jemand Einrede thun dürfften, wann er nur bey dem alten Herkommen und den Gesetzen seiner Gravschaft geblieben. Dann es heist in dem Capitulari K. Ludwigs des Frommen c. 5.

Volumus, ut Comes potestatem habeat in placito suo facere, quæ debet, *nemine* contradicente.

Hey welcher Stelle wir zugleich bemerken, daß diser Kayser auch seines Herrn Vaters Ausdruck in Capit. I. ad Ann. 812. c. 8. beybehält und die Landes-Gerichte für der Graven eigene Gerichte erkläret:

Cæteris v. Menibus unusquisque Comitum placitum suum habeat & iustitias faciat.

Die Centenarii hingegen hatten eine eingeschränkte und zwar nur die niedere Gerichtbarkeit bey ihren Gerichts-Tagen, weil sie über Leben und Tod, Freyheit und Eigenthum nicht ohne der Graven oder Kayserlichen Missorum Beyseyn richten konnten, und mithin beeden untergeben waren. Den erstern, als ihren Landes-Herrn, den letztern, weil die Kayser die oberste Richter seyn wollten und sich Kayser Carl eine concurrentiam Jurisdictionis in der Reichs-Stände Landen anmassete, welche ohne Zweifel nach Absterben der Carolingischen Kayser die Graven nimmer eingestanden und dadurch die Missi in Abgang gekommen. Dann, daß die Comites Palatini Provinciales in der Missorum Stelle gekommen, habe ich bisher nebst andern mich noch nicht überreden lassen können.

Demz

Demnach waren die Missi Comitum diejenige Vögte, dergleichen die Grafen vielleicht unter den Carolingischen Kaysern aus Landesherrlicher Hoheit und nachgehends ganz richtig die Herrn Grafen von Hohenlohe lang vor dem Interregno selbst bestellt haben. Und ich sehe nicht, wie die Grafen in ältern oder spätern Zeiten einen solchen Missum, der in ihrem Namen die Regierung verwaltet, Landgerichte gehalten, die Landesherrliche Rechte ausgeübet, ohne eine Landes-Hoheit habe bestellen können. Bey spätern Zeiten, da die Missi Imperatorii ohnehin aufgehört, muß die Annehmung der Missorum der Grafen oder solcher Vögte, dergleichen Herr Hof-Rath Hanselmann aufstellet, nothwendig die Grafen mehr; als zu Carolingischen Zeiten, zu Landes-Herrn gemacht haben, weil sie durch ihre eigene Missos, Vicarios, Vögte die hohe und niedere Gerichtsbarkeit allein ohne die Kayserl. Vögte ausüben können. Wir wollen aber sehen, daß die Carolingische Grafen nur Administratorio nomine die Gerichtsbarkeit gehabt haben, so hat es doch eine ganz andere Beschaffenheit und Ansehen bekommen, nachdem die Grafschaften erblich worden und dieser Gebrauch des Juris constituendi Magistratus etwas mehrers beditten, als daß man die von den Grafen in eigenem Namen und aus eigener Macht verordnete Vögte den Gerichtshaltern der Landsässigen Edelleute und auch der unmittelbaren Land-Junkern vergleichen könnte. Es erhellet aber eben daraus auch, weil die Grafen aus eigener Macht ihre Vicarios oder Missos selbst für ihre Person bestellet und angenommen, daß sie keine bloße Beamte gewesen oder seyn können, weil ein Beamter oder bloße Officialis das Jus constituendi Magistratus subalternos nicht ausüben darf, sondern daß sie eine von Carolo M. eingeschränkte Landes-Hoheit gehabt, welche aber nach Abgang dieses Stammens ihren vorigen Glanz wieder bekommen hat. Je mächtiger nun ein Fürst. oder Grävliches Haus gewesen, je ansehnlichere Vorzüglichkeit hat auch ihre Landes-Hoheit hervorleuchtet, so, daß man bey dem in mittlern Zeiten in so großem Lufte gestandenen Hohenlohischen Hause nicht zu viel thut, wann man auch in dem Jure constituendi Magistratus eine Vorzüglichkeit demselben zuerthet. Der vermeynte wichtige Unterschied der ehemaligen und heutigen Grafen wird zwar von Herr Canzley-Directorn als etwas richtiges vorausgesetzt, von unpartheyischen Lesern aber schwerlich ohne Beweis dafür angenommen werden. Wenigstens wird jedermann zweifeln, ob die heutige Reichs-Stände ihren Vögten die Macht ertheilen könn

Können oder werden selbstn Recht: Sprüche zu thun, sondern die Schöp: pen, Gerichts: Verwandte sind in allen Gerichten, wo es ordentlich zugehet, darum da, daß der Vogt ihre Stimmen und Meynung über einen Gerichts: Handel einholen und dise unter der Direction des Vog: ten den Rechts: Spruch in ihrem Namen thun. Wir wollen aber zum Beweis, daß die Graven und Herrn schon im 1: ten Jahr: hundert eine Landes: Hoheit und vermög derselben hohe und nidere Gerichtbarkeit ge: habt, mithin ihre Land: Gerichte gehalten und die Vögte oder Land: Richter darzu verordnet haben, nur eine einzige Stelle aus dem Ber: tholdo Constantiensi ad Ann. 1094. anführen:

*Hæc tamen pax in Alemannia maxime invaluit, eo, quod Princi: pes ejus, quisque in sua potestate justitiam facere non cessave: rit, quod reliquæ Provinciæ nondum facere decreverant.*

Durch die Principes wird Herr Strube hoffentlich nicht die Herzoge von Schwaben verstehen, weil damals nur der einige Herzog Berthold von Zaringen dise Würde bekleidete: Mithin werden die Stände, Gra: ven und Herrn gemeynet seyn, weil ich sonst nicht wüßte, wer dise Prin: cipes seyn sollten. Dise haben eine potestatem gehabt d. i. ein Land, worinn sie alle Landes: Hoheit ausgeübet haben. In Franken und in den Hohenlohischen Landen wird hoffentlich Herr Canzley: Director zugeben, daß ebenfalls daselbst solche Principes gewesen, qui quilibet in sua pote: state justitias facere potuerunt. Sie haben also damals schon vermög ihrer Landes: Hoheit Gerechtigkeit und Gerichte gehandhabet und da: durch den Land: Frieden wiederum hergestellt.

### §. 14.

Bei dem Land: Schuß ist wenig zu erinnern, als daß eben derselbe die Vogten gewesen, welche nichts anders, als Schuß und Schirm heis: set. Die Carolingische Graven ließen ihren Untertanen entweder als Beamten, oder als durch die Gewalt der Carolingischen Kayser einge: schränkte Landes: Herrn den Schuß und Schirm angedeyen. Dies geschah vermittelt der Gerechtigkeit und diejenige, welche die Gerech: tigkeit besorgten, wurden nachgehends Vögte genennet, dergleichen die Graven von Hohenloh vor dem Interregno gehabt. Weil sie auch die Vögte allein mit Ausschluß der Herrn von Weinsperg zu Dehringen be: stellen dürffen, so haben sie einen Vorzug darinn gehabt, welcher die Landes: Hoheit bezeichnet: Dagegen dise nur die Schultheissen in Geo: meina

meinschaft mit den Herrn Graven von Hohenloh zu setzen befugt gewesen. Den Vorzug der Vögte erseheth man aus dem Vertrag oder ausführlichen Spruch vom Jahr 1253. zwischen gedachten Herrn deutlich. Und eben deswegen wird die Landesherrliche Obrigkeit öfters unter dem Namen der Vogtey angezeigt, weil durch solche die Gerechtigkeit gehandhabet und die Unterthanen geschützet worden. Sehen wir nach, was die Vogtey seye? so finden wir fast überall, daß es eine von einem Obren anbefohlene oder anvertraute mit dem Schutz und Schirm verknüpfte Verwaltung einer fremden Sache seye. Vid Thomaf. Disp. de Jurisd. & Magistr. sec. Mor. German. Th. 68. Heyder Act. Lindav. pag. 330. Historischer Bericht von Reichs- und Casten- Vogteyen. Part. II. pag. 31. 287. 362. und 478. Der Schutz und Schirm gehörte also eigentlich entweder dem Kayser in den zu dem Kayserl. und Reichs- Domanio gehörigen Landen, oder den Landes- Herrn in ihren Grav- und Herrschaften. Jene setzten die Reichs-Vögte, diese die Land-Vögte in ihren Gebieten und solchemnach hat die Vogtey, der Schutz und Schirm einen vorzüglichen Theil der Landes-Hoheit ausgemacht. Wo bey auch zu bemerken, daß das Wort Vogtey, Vögte zu der Carolingischen Kayser Zeiten bey Weltlichen Gerichten nicht üblich gewesen zu seyn scheine, sondern nur denen gegeben worden, welche den Schutz und Schirm über Kirchen und Clöster gehabt haben. Ein bedenklicher Deroeiß stehet in dem Schutz-Brief des Closters Alteich, wo der Unterschied zwischen den Weltlichen Obrigkeiten und den Vögten von R. Ludwigen dem Teutschen genau beobachtet wird. Dann da diser Kayser bemeldtem Closter die besondere Freyheit gegeben, daß dessen Leut und Güter von aller Weltlichen Obrigkeit ausgenommen und befreyet seyn solle, so bedienet er sich der Worte: *Ut nullus iudex publicus vel quislibet ex judiciaria potestate aut ullus ex fidelibus nostris tam praesentibus, quam futuris, neque Comites, neque Centenarii neque exactores in Ecclesias aut locos vel agros seu reliquas possessiones, quas moderno tempore in quibuslibet pagis vel territoriis infra ditionem regni nostri possidet &c.* Hier benennet der Kayser die iudices publicos, fideles, Comites, Centenarios und exactores, aber keinen Advocatum oder Vogt. Bald darauf thut er aber derjenigen Personen Meldung, welche das Closter in Schutz und Schirm haben sollen, wo die Advocati, Vögte erst beobachtet werden: *Et Advocati ipsius Ecclesiae omnem causam inquirendam & discutiendam ipsi iudicent &c.* Vid. Heumann

mann de re diplom. Part. II. pag. 100. Der Schutz und Schirm aber über ein Closter oder Kirche gehörte ordentlicher Weise demjenigen Herzog, Grafen oder Herrn zu, in dessen Gebiet solche Kirchen und Closter gelegen gewesen. Vid Mager de Advoc. arm. c. 9. n. 648. Acta Lindav. pag. 333. Hortleder Reichs. Handl. Tom. I. lib. 5. c. 12. n. 11. 15. 17. pag. 1140. seq. Man könnte deswegen die Advocatias, den Schutz der Geistlichen Güter in legales, conventionales und dativas eintheilen. Die erstere wären eben diejenige, welcher ein Landes-Herr sich anzumassen befugt ist und von welcher die beide andere Gattungen als Ausnahmen zu betrachten sind. Merkwürdig ist auch, daß beide letztere nicht statt finden können, es wäre dann, daß die Closter durch besondere Verträge mit ihren Landes-Herrn oder durch ausgewürkte Freyheiten bey den Kaysern als obersten Häuptern und Schutz-Herrn der Kirchen und Gottes-Häuser das Recht einen andern, als den Herrn, in dessen Gebiet das Gottes-Haus gelegen, anzunehmen, von der Ordnung und Regul abzugehen die Erlaubnuß erhalten hätten. Dann man findet nicht leicht, daß ein Closter ohne Kayserl. Bewilligung oder Vergünstigung von diser Regul abzugehen sich unterstanden hätte. In dem Weltlichen Schutz ist demnach die Landes-Hoheit selbst gegründet und der Geistliche ist eine ordentliche Folge oder Würkung derselben. Es ist also der Land-Schutz, welchen eine Obrigkeit ihren Unterthanen und Kirchen zu gewähren schuldig ist, für kein geringes Regale zu halten, es mögen die Carolingische Grafen solches als Officiales, oder aus eigener Gerechtigkeit gehabt haben. Im erstern Fall hätten sie ihre Unterthanen im Namen des Kayserß beschützt und wäre der Land-Schutz ein Kayserl. Regale gewesen, welches, nachdem mit den Grafschaffen die behauptete Aenderung fürgegangen, ein solches und zwar nicht geringes geblieben. Im letztern Fall hätten sie es ausgeübet, wie alle Kayser, Könige, Herzoge und andere, denen eine Landes-Hoheit nicht abgesprochen werden kan.

### §. 15.

Die Dienst und Fronen, operæ publicæ, angariæ & parangariæ, sind in allweg nach dem Geständnuß des Herrn Cansley-Directoris Gerechtigkeiten, welche Herzoge, Land und Markgrafen, Grafen und Herrn als Obrigkeiten von ihren Unterthanen erfordern können. Der selbe beweiset solches mit verschiedenen Stellen aus Befreyungs-Briefen.

fen. Zu verwundern aber ist, daß er lauter solche Obrigkeiten anziehet, welche unstrittig die Landes-Hoheit haben und deren bloße Benennung schon eine Landes-Hoheit anzeigt. Er beweiset demnach wider seine Absicht dasjenige, was er anzufechten gesonnen ware, nemlich, daß die operæ publicæ denen geleistet werden sollen, welche die Landes-Hoheit haben und welche vermög ihrer Landes-Hoheit Unterthanen davon frey machen können. Merkwürdig ist dabey, daß er solche operas subditorum vorleget in den angezogenen Stellen, welche keinem andern, als der die Landes-Hoheit haben kan, zustehen. Dann er hätte sich sonst zu Verkleinerung dieses Rechts der Ausflucht bedienen können, daß auch die Dorff-Junkern, Edelleute, Ritterschafftliche Glieder, denen man keine Landes-Hoheit eingestehet, von ihren Unterthanen Fronen und Dienste erfordern, wie er die Huldigung aus eben dieser Ursache für kein Regale halten will. Aber er benennet in den angeführten Auszügen der gedachten Freyheits-Briefe die Land-Folge, Rieß, Landwehr, lauter Vorzüge, welche von der Landes-Hoheit abhängen. Er gedenket der Befestigung der Städte, Erbauung der Brücken, Schlösser und Dürgen, welche den Edelleuten nicht eingeräumt werden. Es werden auch die Dienste und Fronen in grössere und geringere eingetheilt. Jene beweisen, wo sie insonderheit ein Landes-Herr hat, eine Landes-Hoheit über diejenige, welche solche zu leisten schuldig sind und werden auch von allen Staats-Rechts-Lehrern unter die Regalien gezehlet, bevorab wann sie mit andern Theilen der Landes-Hoheit verbunden sind, dagegen sie freytlich einzel nicht allezeit ein Beweis der Landes-Hoheit sind. Herr Strube bedienet sich deswegen hier wieder seines Vortheils, welchen die Logici eine fallaciam nennen, daß er dieses Regale als einzel betrachtet und unter dieser Vorspiegelung die Hohenlohische und anderer Reichs-Stände Landes-Hoheit als nichtsheiffend vorstellet. Wie er dann hier wieder offenbar zeigt, daß er nur diesem hohen Hauß seine Vorrechte beneyde.

### §. 16.

Es äussert sich aber des Herrn Cansley-Directoris Art die Hohenlohische und mit denselben auch anderer Reichs-Stände Regalien zu bestreiten noch mehr bey dem Jure conducendi. Dann 1) meldet zwar Herr Hof-Rath Hanselmann, daß vor Zeiten das Jus Conducendi cum reliquis viarum publicarum juribus ein Kayserl. Reservatum gewesen. Er

Er wird aber vermuthlich auf das Jus Publicum seine Absicht gehabt haben, wie es noch bey den Römern üblich gewesen. Dann er beruffet sich auf Coccejum und diser auf ein Gesetz aus den Römischen Rechten. Es wird also hoffentlich Herr Strube nicht in Ernst glauben, daß auch die Carolingische Kayser diese Geleits-Gerechtigkeit als ein Kayserl. Vorrecht sich vorbehalten haben. Wenigstens hat er es aus seinen Sammlungen noch mit nicht einem Wort beweisen können, da er doch sonst keine Mühe sparet seine Belesenheit durch Anziehung vieler Stellen, sie mögen sich reimen oder nicht, dem Leser aufzudringen. Es bleibet also noch zweifelhaft. Gesezt aber 2) daß es schon damals ein Kayserl. Reservatum gewesen, so schreibt er unrecht, daß den Carolingischen Graven obgelegen gewesen für die Sicherheit der öffentlichen Strassen zu sorgen. Wer da weißt, was ein Reservatum seye, wird es gewiß nicht behaupten. Dann es begreiffet solche Rechte, die die Kayserl. Majestäten für sich selbst ausüben und ordentlicher Weise keinem Fürsten oder Diener zu verwalten überlassen. Bey Fürstl. und Grävlichen Canzleyen weißt man, daß, was ein Reichs-Stand seiner eigenen Resolution vorbehalten, nicht durch die Berathschlagung der Collegien gehe oder wenigstens ihrer Willkühr nicht überlassen seye und solche Sachen Reservat-Fälle genennet werden. Man darf glauben, daß Herr Strube so wohl als Justiz-Rath, als auch nach seiner jezigen Würde die Beschaffenheit der Reservatorum besser wisse, indem ihn vermuthlich die Erfahrung hat lehren können, daß verschiedene Hoheits-Rechte dem Collegio oder Canzley, darinn er gestanden, nicht anvertrauet worden, sondern von dem alleinigen Willen seines Durchleuchtigsten Chur-Fürsten abgehängen haben. Es haben demnach die Carolingische Graven in so fern sie Kayserl. Officiales gewesen, das Jus Conducendi nicht als ein Reservatum Imperatoris haben können, wie er sich solche vorstellt. Ist aber 3) gleichwohl gesezten Falls dieses Hoheits-Recht durch die Graven als Officiales und als ein Reservatum Imperatorium exercirt worden, so dienet es in allweg dem Hohentlohschen Hause zu einer vorzüglichen Ehre, daß dessen Vor-Eltern schon vor dem Interregno solches auszuüben befugt gewesen. Zwar wendet 4) Herr Canzley Director ein, daß eben dieses nicht erwiesen seye, daß die Herrn Graven von Hohentlohs es zu selbiger Zeit schon gehabt haben, weil die bengebrachte Urkunden aus dem XIV. Jahr, hundert seyen und also die Hohentlohschen Rechte vor dem Interregno nicht bestärken. Aber eben dieses ist vornemlich die

Art wider Herr Hof-Raths diplomatischen Beweis zu Werke zu gehen welche nicht gebilliget werden kan. Er sucht denjenigen, welche dieses Buch nicht selbst besitzen, etwas zu bereden, welches wider den offenbaren Buchstaben der angeführten Urkunden ist. Dann ob schon die einte Urkunde vom Anfang und die andere von der Mitten des gedachten Jahrhunderts ist, so stehet doch in der erstern der deutliche Ausdruck, daß Gr. Krafft von Hohenloh nicht allein die in der Urkunde benannte Geleite, sondern auch alle andere Geleite, die er vnd NB. sine Altfordern inne gehabt haben, vnd bisher genozzen, wa die ligen vnd gelegen sind, die vorgenanten Geleite vnd iglihz besunder der vorgenannte Grav von Hohenloh vnd sin Erben inne haben vnd niezzen soll mit allen nutzen vnd gewonhaiten, als er vnd sin Altfordern die vorgenanten Geleite genozzen vnd inne gehabt haben. Was Könnte deutlicher seyn, als daß Gr. Krafften Vor. Eltern, welche in die Zeiten vor dem Interregno weit hinein reichen, das Gelaits-Recht gehabt haben. Es beweiset also diese Urkunde nicht nur, wie es im 14ten Jahr. hundert, sondern auch in vorigen Jahr. hundertern gewesen ist. In der anderen Urkunde bedienet sich K. Carl IV. der nemlichen Worte, welche wir auch defiwegen hier nicht widerholen mögen. Herr Cansley, Director führet selbst die Constitutionem Friderici II. von 1232. mithin eine Urkunde vor dem Interregno an, zu beweisen, daß alle Fürsten schon damals das Gelaits-Recht gehabt haben. K. Friderich bestätiget auch solches in den Landen, welche von dem Reich zu Lehen rühren. Die Herrn Graven von Hohenlohe hatten unfehlbar auch Reichs. Lehenbare Lande, mithin haben sie auch das Gelait darinn als ein zugehöriges Regale gehabt. Wie stehet es aber mit den eigenthümlichen oder mit andern Landen, welche die Carolingischen Graven erblich ingehabt? Sollte in disen nicht auch das gedachte Recht den Landes. Herrn gehört haben? Das Gelaits-Recht ist vornemlich wider die Strassen. Rauberey aufgekommen. Ein jeder Landes. Herr hat seine Untertanen zu schützen, welches das vornehmste Regale ist, woraus viele andere ihren Grund holen müssen und man kan sich keine Obrigkeit vorstellen, welche ihre Angehörige und Untertanen nicht in Sicherheit sezet. Da Anno 1094. in Schwaben der bekannte Land. Friede errichtet wurde und man in allen Land. Friden vorzüglich auch auf die Sicherheit der Strassen das Augenmerk natürlicher

sicher Weise haben mußte, so heißt es bey dem Bertholdo Canstant.  
ad h. a.

Hæc tamen pax in Alemannia maxime invaluit, eo, quod Principes ejus quisque in sua potestate justitiam facere non cessaverit.

Potestas heisset sowohl ein Lehenbares, als eigenthumliches Gebiet und die Alemannische Fürsten und Herrn werden gelobet, daß sie vermittelst der Gerechtigkeit und Schutz so wohl für Fremde als Einheimische den Frieden hergestellt haben. Es ist auch das Gelaits-Recht nicht nur um derjenigen willen aufgekomen, welche den von den Kaysern angeordneten Land-Gerichten nachgeryset, wie Herr Cansley Director vorgibt, sondern auch den Kayseuten, Landsfahrern, wie es in alten Urkunden und Land-Frieden heisset, Pilgrimen zc. zu gut. Die Hohenlohische Urkunde pag. 428. ziehet er zwar zu Behuf seiner Meynung an, aber die Folge aus denselben Worten, daß ordentlicher Weise das Gelait der Gerichbarkeit angelebet habe, wird aus den angezogenen Worten nicht genommen werden können.

Swæ ein Herr Gerichte hat vnd Voget is in Felde vnd Dorfe, daz kein ander Herr durch die Vogetey vnd durch das Gericht geleiten soll zc.

Die Worte Vogtey, Gerichte kommen zwar darinn vor, aber sie bedeuten hier die Landes-Hoheit, in so fern sie Gerichte hält und die Vogtey, d. i. den Schutz und Schirm ausübet. Der Verstand der Worte ist diser, daß keiner dem andern, so weit dessen Landes-Hoheit gehet, durch das Land glaiten solle. Die Vogtey und Gerichte sind dasjenige Vorrecht, welches unter allen Landesherrlichen Regalien am meisten hervorleuchtet. So weit ein Landes-Herr seine Vogtey und Gerichte erstreckt, so weit gehet auch seine Landes-Hoheit. Es ist eben auch deswegen dieselbe unter dem Namen der Vogtey begriffen. Unsere liebe Alten haben von dem Namen der Landes-Hoheit, Landes-Herrlichkeit damals noch nichts gewußt, sondern es ist derselbe eine Geburt neuerer Zeiten. Ob schon aber der Name nicht da war, so war doch die Sache da und unter der Vogtey und Gericht bekandt, ob gleich diese Benennung dem ganzen Umfang der Regalien nicht gemäß ware. Vielmehr zeigt also diese Stelle aus angeführter Urkunde, daß das Geleit ein der Landes-Hoheit anklebendes Vorrecht seye, es mag das Gebiet eigen oder Lehen seyn, wann nur ein Landes-Herr die Vogtey oder Landes-Hoheit darinn hat. Zu ver-  
wun

wundern aber ist, daß, da Herr Cansley, Director sonst dem Hohentlohschen Hause alles abschneidet, was zu seiner Landes-Hoheit gehöret und in der zweyten Urkunde gefunden, daß die in der ersten und zweyten benannte Gelairte Reichs-Wfandschaften seyen, dennoch so billich ist, daß er dem Hauß-Hohenlob anderwärtige Gelairte Rechte eingestehet.

§. 17.

Von der Jurisdictione in res & personas Ecclesiasticas haben wir oben schon bemerket, daß der Schutz und Schirm über Kirchen und Clöster der Ordnung nach dem Landes-Herrn gebühre, in dessen Lande ein solch Clöster oder Kirche gelegen. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit der Jurisdiction, daß, gleichwie die sogenannte Geistliche Personen und Sachen eigentlich der Weltlichen Obrigkeit jederzeit unterworfen gewesen und wie andere Unterthanen und ihre Güter betrachtet worden: Also auch die Gerichtbarkeit über dieselbe statt gefunden. Nachgehends haben die Clerici einen besondern Statum zu formiren angefangen und aus eingebildeter Heiligkeit sich und ihre Güter der Weltlichen Jurisdiction zu entziehen gesucht. Es blieb aber dennoch dabey, daß ordentlicher Weise, wo nemlich die Clöster und Kirchen von den Kaysern von solcher Gerichtbarkeit durch besondere Privilegia kein anderes hergebracht, die Weltliche Obrigkeiten ihre Gerichtbarkeit behalten haben, wobey jedoch einige überredet worden selbige von freyen Stücken von sich zu geben. Letztere begaben sich eines theils ihrer Landes-Hoheit, da andere noch ihre Rechte behaupteten und selbst noch von R. Carlu dem Grossen unterstützet wurden. Dann wir haben eine bedenkliche Stelle Capitular. 36. wo den Grafen ein grosses in der peinlichen Gerichtsbarkeit wider die angemassete Freyheit der Gottes-Häuser eingeräumet wird. Dann so heisset es:

Si homo Furtum aut homicidium vel quodlibet crimen foris committens infra immunitatem fugerit, mandet Comes vel Episcopo vel Abbati vel Vice Domino, vel illi, quicumque locum Episcopi vel Abbatis tenuerit, ut reddat illi reum. Si ille contradixerit & eum reddere noluerit, in prima contradictione solidis quindecim culpabilis judicetur. Si ad secundam inquisitionem illum reddere noluerit, triginta solidis culpabilis judicetur. Si nec ad tertiam inquisitionem consentire voluerit, quidquid reus damni fecerit, totum ille, qui eum infra immunitatem

tem retinet, nec reddere vult, solvere cogatur. Et ipse Comes veniens licentiam habeat ipsum hominem infra immunitatem quaerendi, ubicunque eum invenire potuerit. Si a. statim in prima inquisitione Comiti responsum fuerit, quod reus infra immunitatem quidem fuisset, sed fuga lapsus sit, juret, quod ipse ei ad justitiam cujuslibet disfaciendam fugere non fecisset.

Es haben also die Grafen können die Bischöffe und Aebte strafen, wann diese einen Uebelthäter nicht herausgeben wollen, ob sie schon ihre Straffe nach der Vorschrift des Kayfers einrichten mußten. Daß sie aber auch sonst unter dem Gerichts-Zwang der Grafen gestanden, bezeugen selbst die Privilegia der Kayser, welche sie ein oder dem andern Kloster oder Stifft gegeben. Dann, wann sie ohnehin wären eximirt gewesen, so hätten sie solcherley Freyheits-Briefe gar nicht nöthig gehabt. Die Privilegia sind exceptiones à regula. Exceptiones a. firmant regulam. Die Grafen waren entweder Officiales und hatten die Gerichtbarkeit Verwaltungs-weise über die Clerisey und ihre Güter, oder aus eigener Befugnuß. In jenem Fall ist sehr wahrscheinlich, daß, nachdem die Grafschaften erblich worden, die Grafen alle die Rechte, die sie vorher nur Verwaltungs-weise gehabt, beybehalten haben. Der Clerus war ohnehin damals noch nicht so weit gekommen, daß er sich mit Gewalt dem Gerichts-Zwang der Landes-Herrn hätten entgegen können. Diese waren regulariter die Vögte, Advocati; Die Vögten aber über Kirchen und Klöster hat niemals ohne Gerichts-Zwang seyn können, wie solches Hertius de jactit. Ord. Cisterc. libertate & Exem. Sect. 3. §. 17. gar wohl beobachtet hat. Und es ist gar nicht zu zweifeln, daß auch die Clerisey in Personalibus vor der Grafen und Herrn Gerichten Recht gegeben und genommen haben. Der Pabst zu Rom machte zwar Constitutiones, vermittelst deren der Clerus von den Weltlichen Gerichten überhaupt frey seyn sollte. Allein die Teutsche Fürsten und Stände haben von solchen Verordnungen angenommen, was sie selbst für billig befunden haben. Und man kan behaupten, daß die Fürsten und Stände über die Clerisey und deren Güter mehr Rechte, als die Kayser selbst beybehalten, ob schon die sogenannte Geistlichkeit öftters Lust bekommen von ein und anderer Gattung der Unterwürffigkeit sich los zu machen. Sehr wahrscheinlich ist deswegen auch, daß ein Fürklich oder Grävlich Haus vor dem andern seine Jura über die Clerisey mehr oder weniger hingeschleudert oder sich in deren Erhaltung sorgfältig

fältiger bezeuget habe, worüber öftters die Geist- und Weltliche Regimente gegen einander in Zwitteracht gerathen. Es hat auch das Ansehen, daß die Schwäbisch- und Fränkische Graven und Herrn vorzüglich um die Beybehaltung ihrer Rechte über die Geistlichkeit um so genauer gewesen und sich zu deren Vergebung um so weniger entschliessen können, je mehr sie über die anwachsende Gewalt und Freyheit der Clerisey eifersüchtig zu werden Ursache gefunden. Sollte nicht diese Eifersüchtigkeit der Fränkischen und Schwäbischen Fürsten und Graven vieles dazuy beygetragen haben, daß die Päpste denselben niemals hold gewesen? Vielleicht ist der Grund der Uneinigkeit und Hasses zwischen dem Päpstl. Stuhl und den Kaysern aus dem Hohenstaufischen Haus in dieser Hartnäckigkeit zu suchen. Wenigstens ist richtig, daß diese Kayser immerzu getrachtet ihre Rechte gegen den Päpstl. Stuhl und dessen Anhang zu behaupten und hingegen dieser nicht eher geruhet, bis er dieses hohen Hauses Untergang gesehen. Die Schwäbisch- und Fränkische Graven und Herrn haben allem Vermuthen nach diesen Kaysern es nachgethan und sich selbst bey dem gegen der Kirche und Clerisey habenden Recht standhaftig bezeuget. Zu glauben ist auch, daß eben diese denen aus dem Hohenstaufischen Haus entsprossenen Kaysern zugesprochen dem Stuhl zu Rom nicht nachzugeben. Es ist auch dieses Haus so lang und fest, als kein anderes Kayserliches Haus dabey geblieben, bis es endlich unten liegen müssen.

## §. 18.

Haben aber die Graven die Jurisdictionem in res & personas Ecclesiasticas aus eigener Befugsamkeit gehabt, so ist eben das zu beobachten, was bisher von derselben Befugsamkeit gemeldet worden, in sofern man selbige nur als eine erblich gewordene Gerechtigkeit betrachten wollte. Es ist dahero in der That für das Haus Hohenlohe, wie für andere Fürstl. und Gräfliche Häuser eine vorzügliche Ehre, wann es seine Jurisdiction über Kirchen und Clerisey behauptet hat. Nun raumet Herr Canzley Director ein, daß das Jus inter personas Ecclesiasticas jus dicendi ein gewöhnlicher Effectus Jurisdictionis Civilis gewesen und den Richtern zugestanden oder zustehen sollen. Durch die letztere Worte gibt er unter der Hand zu verstehen, daß, wann einige Richter solche Jurisdiction nicht mehr gehabt, sie es doch haben sollten, und daß mithin einige gewesen, welche um solche Gerichtsbarkeit entweder aus eigener Schuld oder durch die Arglistigkeit der Clerisey gebracht worden.

Und

Und das ist eben, was wir oben schon gemeldet haben. Nur will Herr Strube nicht eingestehen, daß die Herrn Graven von Hohenloh solches Recht vermög ihrer Landes-Hoheit gehabt. Die Urkunde aber von 1253. zeigt, daß Strittigkeit zwischen disen Graven und den Herren von Weinsperg obgeschwebet, was jeder Theil für Rechte zu Vehrigen gehabt haben. Da dann der Ausspruch folget, daß die Vogtey dem Hauß Hohenloh allein, das Schultheissen Amt hingegen beeden helfftig zugehöre. Die Vogtey war fürnehmer, vermög diser Urkunde, als das Schultheissen Amt. Dises begriff nur die nidere Gerichtbarkeit, jenes eine aus der Landes-Herrlichkeit stießende Jurisdiction, welche durch das Wort Vogtey bezeichnet wurde, weil die Worte Landes-Hoheit, Landes-Herrlichkeit zc. noch unbekandt waren, ob schon die Sache an sich selbst ihre Richtigkeit hatte. Die von den Graven von Hohenlohe verordnete Vögte durfften allein über den Chor und alle dessen Klagen richten. Es zeigt demnach auch dises an, daß die Landes-Hoheit der Grund diser Jurisdiction ware, welche sich die Herrn von Weinsperg nicht anmassen konnten. Daß die Stifts- oder Chor-Herrn nur der Vögte Beystand oder Gerichtbarkeit erkannt haben in Sachen, wo sie Kläger gewesen wider Weltliche Beklagte, wäre ungereimt zu behaupten, weil sie dises auch vor dem Schultheissen thun konten. Es muß mithin dise Vogteyliche Entscheidung aller des Chors Klagen etwas anders bedeuten, welches von dem Recht der Gerichtbarkeit über Krämer, Bauern, Handwerks-Leut zc. ganz weit unterschieden ist, und die Anzahl der Regalien wird nicht dadurch vermehrt, wann man die Gerichtbarkeit über die Clerisey anerkennt. Sehr schwach ist daher, was Herr Strube disertwegen einwendet, zumalen er selbst eingestehet, daß die Geistliche sich der Gerichtbarkeit der Weltlichen Obrigkeit zu entziehen gesucht, welches auch nicht in Abrede zu stellen ist. Allein eben dadurch, weil sie Statum in Statu und rempublicam in republica machen wollen, welches Krämern, Bauern, Handwerks-Leuten zc. nicht in den Sinn kommen können, als die sich der Gerichtbarkeit ihrer Landes-Obrigkeit niemals zu entziehen begehrt haben, so findet des Herrn Struben Instanz desto wenigern Beyfall und muß eines Landes-Herrn Vorzug vor andern eben damit bewiesen werden, wann er seine Jurisdiction über dise sich von den Layen unterscheidende Geistlichkeit dennoch behauptet hat. Wahr ist, daß das Jus Canonicum dise Gerichtbarkeit nicht anerkennen will: Aber es bleibet auch wahr, daß die Landes-Herrn zum

zum Theil das Canonicum Jus ein Recht seyn lassen, dessen Eingriffe in ihre Landes Hoheit sie auch nicht anerkennen wollen. In den von Herr Struben angeführten Stellen zeigt der seel. Herr Böhmer selbst an, daß die Französische Weltliche Obrigkeit vielfältige Handel mit der Clerisey wegen diser Jurisdiction gehabt. In Teutschland ist es gewiß nicht besser gegangen: und die Clerisey hat sich oft besser dabey befunden, wann sie unter dem Gehorsam ihres Landes-Herrn geblieben, als wann sie sich dem weitläufftigen und kostbaren Arm ihrer Geistlichen Obrigkeit unterworfen gesehen haben. Sollte jemand, wie gedacht, die Jura Principum Germaniæ circa Sacra vor der Reformation untersuchen, so dürffte sie sich zeigen, daß sonderlich in Francken und Schwaben dise noch in einer Gestalt zeigen, worüber man ungeacht der Widerstrebung der höhern Geistlichkeit sich verwundern dürffte. Die Bischöffe hatten von Rechts wegen nichts als die Jura Ordinis und dasjenige, was unmittelbar in die Besorgung des Gottes-Dienstes einen Einfluß hatte, zu entscheiden. Die Aufrecht-Erhaltung der Religion hingegen mußten sie wenigstens zu der Carolingischen Graben Zeiten mit disen theilen. Dann das Gesetz, welches von Carolomanno und seinen Weltlichen Fürsten auf veranlassen des Bonifacii in einer Anno 742. gehaltenen Kirchen-Versammlung abgefasset worden, ist sehr deutlich, wo es Can. 5. also heisset:

*Ut unusquisque Episcopus in sua Parochia sollicitudinem gerat ad-  
juvante Gravione, qui defensor ejus Ecclesiæ est, ut populus Dei  
paganias non faciat.*

Die Graben hatten dazumahl schon den Schutz und Schirm der un-  
ter ihrem Gebiet, oder, wann sich Herr Kayser-Director nicht über dem  
Ausdruck stossen wollte, Landes-Hoheit gelegenen Kirchen. Gleichwie  
nun in den Reichs-Abschieden späterer und neuerer Zeiten von den Kay-  
sern und Reichsständen einem jeden Fürsten, Graben und Herrn aufge-  
geben wird, dasjenige, was von dem ganzen Reich in öffentlicher Ver-  
sammlung beschloffen wird, in die Erfüllung zu bringen: Also geschahe  
es auch hier, daß den Graben anvertrauet wurde nebst den Bischöffen  
auf die Erhaltung der Christlichen Religion und Ausrottung der Heyd-  
nischen Greuel Sorge zu tragen. Dann die Carolingischen Kayser hat-  
ten ihre Fiscal-Güter und Gebiete und in denselben ihre Judices, wel-  
che von den Graben weit unterschieden sind. Dise hatten in ihren Ge-  
bieten auch Kirchen in ihrer Aufsicht als Officiales, für welche sie zu sor-  
gen

gen gehabt. Andere Kirchen waren in der Graven oder Herren Schutz, worüber diese Judices nichts zu befehlen hatten. Man siehet solches aus der Verordnung Caroli M. de Villis & Curtis Imperatoris, welche der berühmte Conring Anno 1657. nebst den Briefen Pabsts Leonis III. an R. Carl zu Helmstädt herausgegeben, wo es cap. 6. also heisset:

Volumus, ut *judices nostri* decimam ex omni conlaboratu pleniter donent ad Ecclesias, quæ sunt in *nostris ffcis* & ad *alterius* Ecclesiam nostra decima data non fiat, nisi ubi antiquitus institutum fuerit: Et non alii Clerici habeant ipsas Ecclesias, nisi *nostræ* aut de familia aut de Capella *nostra*.

R. Carl unterscheidet hier seine Fiscos von den Gebieten seiner Fürsten und Graven, welche er unter dem Wort *Alterius* versteht, gar bedenklich. Sollte nicht auch daraus zu erweisen seyn, daß die Graven schon zu selbstigen Zeiten eine ihren Zeiten und Umständen gemäße Landes-Hoheit gehabt, weil sie keine Fiscos Regios verwaltet haben. Entweder müssen die Lande der Graven *Fisci Regii* oder *Regni*, oder eigne Güter gewesen seyn. Jenes können sie nach dieser Verordnung nicht gewesen seyn, mithin muß das letztere gelten, daß sie die Grafschaften schon damals erblich ingehabt und nur aufs höchste der honor *Comitis* oder der Titel von den Kaysern bestätigt worden, oder durch die Wahl des Volks erhalten und aber dennoch hernach *pleno jure* registert haben, wie die erwähnte Könige dennoch mit eben der Macht ihre Königreiche beherrschen, wo keine besondere *Capitulationes* ihre Souverainité einschränken, als diejenige, welche vermög eines Erb-Rechts zu Thron und Scepter kommen. R. Carl unterscheidet die *Ecclesias*, die in seinen Fiscos gelegen, von den Kirchen, die einem andern, als ihm, gehört haben. Was können diese letztere für Kirchen gewesen seyn, als die in seiner Herzoge oder vielmehr Graven und Herrn Landes-Hoheit gewesen sind. Was nun diese Landes-Herrn für eine Obrigkeitliche Gewaltsame über die Geistlichkeit ihres Landes fordern können, solches haben auch die Graven von Hohenloh und andere auf ihren Rechten haltende Graven und Herrn bis auf ihre spätere Nachkommen bringen können. Bey dem Hauß Hohenloh aber ist es desto möglicher und wahrscheinlicher, je mehr sich solches in Ansehung seines Ursprungs und Abstammung von vielen andern vornehmen Häusern unterscheidet und folglich sich bey seinen Rechten handzuhaben im Stand gewesen. Je mehr nun oder weniger, wie gedacht, die Landes-Herrn den Bischöffen eingeräumt haben, desto mehr

oder weniger haben diese über die Jura Ordinis in solchen Sachen zu sagen gehabt, und es kan hier das obsequium Clericorum gar höflich ein schuldiger Gehorsam heißen, welchen Sr. Albrecht von Hohenloeb an den in seinem Land gesessenen Geistlichen Personen rühmet. Ob auch schon der von Herr Hof, Rath Hanselmann angezogene Consens, oder vielmehr Bestätigungs-Brief erst im Jahr 1404. und also lang nach dem Interregno gegeben worden, folglich es scheint, daß selbiger die Rechte vor solcher Zeit nicht beweisen könne, so heisset doch solcher darwider gemachte Einwurff wenig. Dann wann schon im 15ten Jahr: hundert die Gewalt der Landes-Herrn in Weltlichen Sachen und Regalien viel beträchtlicher gewesen, d. i. wann er schon mehr in die Sinne gefallen, als vor dem Interregno, so hat doch solches nicht in Sachen, die die Kirchen und Clerisey betreffen, geschehen können. Man kan es viel mehr hierinn umkehren. Anergogen die Clerisey je länger, je mehr sich von der Weltlichen Obrigkeit loszumachen gesucht und ihre Gewalt und Ansehen mit Verringerung jener zu vergrößern getrachtet, bis endlich durch die Reformation den Unternehmungen der Geistlichkeit nach denen vielfältigen vorher schon vergeblich geführten Beschwerden ein anderes Ziel gesetzt worden, da die Clerisey ihre vermeynte Rechte auf das höchste getrieben hatte. Wie dann auch Herr Böhmer Jur. Eccl. lib. 2. tit. 2. §. 5. & 7. welche Stelle Herr Canzley Director zu seinem Vortheil anziehet, ganz gründlich zeigt, daß die Geistlichkeit in Frankreich eben kurz vor dem Interregno sich der Weltlichen Obrigkeit zu entziehen angefangen habe. Sie haben demnach vorher die Landes-Herrn mehrers, als in den folgenden Zeiten verehret. Es heisset auch der von Herrn Canzley Directorn gemachte Einwurff nichts, als ob vermög der Vogteylichen Berechtigkeith die Bestätigung der Stifts-Statuten erfordert worden. Dann eben diese Vogteyliche Berechtigkeith stoffe aus der Landesherrlichen Hoheit, weil ordentlicher Weis die Vogtey über die Kirchen und Clöster dem Landes-Herrn gehörte, wo dieser nicht in ein oder andern Fall sich deren begeben oder verlustig gemacht. Wir haben erst die Stelle aus Königs Carolomanni Verordnung angezogen, wo die Worte stehen: *Adjuvante Gravione, qui illius Ecclesiae defensor est.* Wir müssen sie hier widerholen, weil daraus erhellet, daß schon dazumal die Kirchen eben diejenige Graven zu Schutz, Schirms und Cassen-Vögten gehabt, in deren Landen oder Gebiet die Kirchen oder Clöster gelegen gewesen. Nachgehends hieß es: *Hoc statuimus, ubi-*

ubicunque Episcopi substantiam habuerint, Advocatum habeant in ipso Comitatu, qui absque tarditate iustitiam faciat &c. vid. Lehmann, Chron. Spir. pag. 142. Substantia Episcopi heißt hier alles gut, was die Kirchen gehabt und einem Bischoff darüber die Aufsicht und Verwaltung anvertraut worden. Ein jedes solches Gut oder jede Kirche mit ihrem Wittum mußte sich demnach einen Advocatum in derjenigen Grafschafft oder Gebiet ausersehen, in welcher solche gelegen. Und im Capitulari R. Carls des Grossen vom Jahr 810. c. 14. heisset es: Ut Episcopi, & Abbates Advocatos habeant & ipsi (Advocati) habeant in illo Comitatu propriam hæreditatem &c. Überall ist demnach auf solche Vögte ein Augenmerk genommen worden, daß sie die Gütes, Häuser in ihrem Gebiet gehabt. Herr Hof-Rath Böhrner hat auch deswegen in seiner Abhandlung de Advocatiæ Ecclesiasticæ nexu cum jure Patronatus behauptet, daß die Landes-Herrn der Kirchen solche Vögte bestellet haben. Sie waren die Ober-Advocati vermbg der Landes-Hoheit und diese gaben denselben aus ihren Dienern solche Vögte, dergleichen die Grafen von Hohenlohe gehabt. Auf fast gleichen Schlag hat auch Hertius de jact. Ord. Cister. Exemt. Sect. 3. §. 6. seegq. gezeigt, daß die Casten-Vogtey entstehe 1) entweder durch die Könige, welche einem Closter einen solchen Vogt geben: oder 2) durch Vorbehalt dieses Rechts von den Landes-Herrn, welche entweder selbst von ihrem eigenen Gut die Stiftung gethan oder doch ihren Dienst-Leuten und Unterthanen vergönnet haben eine Kirche oder Closter zu bauen. Oder 3) durch die Wahl der Kirche selbst, wann die Stifter oder Landes-Herrn sich solcher Vogtey ausdrücklich begeben haben. Ersteres hat nicht wohl geschehen können, als wo die Könige selbst ein solches Closter gestiftet oder aus besondern Ursachen als die oberste Vögte der Kirche eine Aenderung mit den Vögten vorgenommen und doch meistens solche wieder besetzt haben, welche Landes-Herrn seyn können. Ein merkwürdig Exempel gibt uns Besold docum. Rediviv. Monast. Würtemb. sub art. Alpirspach. Dieses Closters Vögte waren die Herzoge von Teck bey 150. Jahr lang. Diese hatten auch ihr Gebiet in der Gegend des beneldten Closters und waren Landes-Herrn desselben. Da sie aber in Abgang kamen und in Schulden und Armuth geriethen, so bedienten sie sich des Rechts, welches allen Vögten zukame, nemlich, daß sie die unter ihrer Vogtey liggende Clöster zu einer Beysteuer anhalten konnten. Sie kamen dem Closter zu oft und mit Zumuthungen, welche

Es dasselbe auch in Abgang und Verderben bringen können. Es beschwerte sich deswegen bey R. Carln IV. und diser erkannte, daß die Herzoge kein Recht zu solcher Vogtey mehr hätten. Der Grund dieses Urtheils ware, weil sie nicht von den Stifftern abstammten und ihre Ländle in dortiger Gegend theils an die Herrn von Urklingen, theils an die damalige Graven von Württemberg verkauft hatten. Die erstere waren dem Closter besser gelegen, weil dasselbe in eben dem Gebiet lage, welches die Herzoge von Urklingen von den Herzogen von Teck erhalten hatten. Jene hatten ohnehin ihre Erb-Güter auch daselbst. Das Closter erwählte demnach Herzog Conraden von Urklingen zu seinem Vogt, jedoch nur auf Lebenslang und er mußte noch dazu einen Revers ausstellen, daß der Abt und Convent ihn aus freyer Macht erwählt hätten und nicht von Rechtswegen oder von Gewohnheit oder von Erbschafft. Dese Befanntnuß ist Anmerkungswerth. Dann die Herrn Patres und der Herzog erkannten, daß ordentlicher Weise einer von Rechts oder Gewohnheits wegen oder durch Erbschafft eine Befugsame zu solcher Vogtey haben könnte. Von Recht oder Gewohnheit hatte der Landes-Herr eine Befugsame. Von Erbschafft wegen aber durch Abstammung von dem Stiffter, oder wo einer die Vogtey sonst von seinen Vor-Eltern hergebracht hatte. Es erhellet daraus auch, daß die Landes-Hoheit der eigentliche Grund zu solcher Vogtey sey und daß die Wahl eines Vogten nur auf einer Ausnahm von solcher Regul beruhe. Man könnte solches weiter beweisen, wo es nöthig wäre. Gnug ist aber hier gezeigt zu haben, daß Hr. Ulrich von Hohenloh nicht als alleiniger Vogt, sondern als ein solcher Vogt, der zugleich Landes-Herr gewesen und die Vogtey vermög seiner Landes-Hoheit geübet, die Statuta des Stiffts Dehringen bestätigen können und bestätigt habe, weil dieses in der Grabschafft Hohenlohe ligt und dazu gehörig gewesen.

### §. 19.

Daß das Jus Albergariae aus der Landes-Hoheit herfließe, ist eine Sache, welche leicht zu erweisen. Herr Canzley, Director ist dessen gewiß überzeugt. Er hat es aber nur in seinem vernichtigten Beweis nicht seyn wollen. Und dennoch zeigen die Stellen, die er §. 13. anführt, auf das schönste, daß diese Berechtigte ein Stück der Landes-Hoheit seye. Die erste zeigt, daß die Land-Lüge den Gow- und Dingpflichtigen Leuten über die massen lästig gewesen. Warum? Die Antwort heisset,

heisset, weil die Graven, die Land-Richter d. i. solche Leute, die von den Graven an ihrer statt geschickt worden, wann sie selbstn Geschäften oder Respects halber nicht können den Land-Gerichten beywohnen, und die in dem Lege Allemanica Missi Comitis genennet werden, und so denn die Bögte, welche auch unter dem Namen der Missorum laufen können, mit einer solchen Suite von Leuten und Pferden angezogen gekommen, daß man ihre Anzahl öfters herunter setzen müssen. Die Ursache war, weil man allen diesen Leuten Mahl und Futter geben müssen. Ihnen zu lieb war niemand verbunden es zu geben; Sondern weil die Graven als ihre ordentliche Obrigkeit den Unterthanen zum Besten und zu Beforgung des Landes oder Sowes Wohlfahrt zu ihnen came. Entweder kamen diese als eigenmächtige Landes-Herrn, so waren die Unterthanen die Albergarias zu leisten schuldig und die Landes-Herrn nach dem Herkommen vermög der Landes-Hoheit befugt solche zu begehren: Oder kamen sie als Officiales des Kayfers, so konnten sie solche Dienste und Gaben als eine Gerechtigkeit des Kayfers als dessen Beamte fordern. Und in diesem Fall leuchtet es desto mehr in die Augen, daß die Unterthanen ihrer allerhöchsten Obrigkeit und deren Beamten, als einer von jener eingesetzten Obrigkeit zu unterthänigsten Ehren solches thun müssen. Was kan für ein größeres Merckmal der Landes-Hoheit erdacht werden? Den Unter-Richtern, Schultheissen, Centenariis wurde es nicht geleistet. Wenigstens habe ich von diesen nie gefunden, daß man ihnen auf solche Art Futter und Mahl zu geben verbunden gewesen wäre. Die Land-Richter und Bögte forderten es im Namen derjenigen Obrigkeit, welche sie zu den Land-Gerichten abgeordnet und aus Obrigkeitlicher Macht solche Dienste zu begehren die Befugsame hatten. Wir sehen solches gar deutlich aus dem Exempel der Graven von Hohenlohe. Diese hatten zu Dehringen die Landes-Hoheit: Die Herrn von Weinsperg aber nur die niedere Obrigkeit zur Helffte. Aus jener Gerechtigkeit flosse es, daß die Graven allein mit Ausschließung der Herrn von Weinsperg Bögte abordneten. Diesen und nicht dem Schultheissen, Amt mußte Futter und Mahl gegeben werden. Wer siehet also nicht, daß das Jus Albergariae aus der Landes-Hoheit herflüsse und eine eigentliche Zugehörde derselben seye. Die Kayser sollen sich auf ihren Reisen von den Unterthanen mit nöthigem Unterhalt haben versehen lassen. Ist es wahr, so hat es ein Kayser als das höchste Oberhaupt gefordert, und es bleibt solchemnach diese Befugsame eine Regale

h

wel

welches auch das Exempel von dem Bayrischen Hof beweiset, daß nichts daran gelegen ist, ob sie die ganze Azung des Landes, Herrn und dessen ganzen Hof, Staats oder nur dessen Pferde das Futter geben müssen. Noch weniger ist hier die Frage, ob noch heut zu Tag allen oder mehreren Teutschen Fürsten die ganze Azung für den Landes-Herrn und dessen Hofleute gegeben werde. Genug, daß die Graven von Hohenloh und deren Vögte vermög des angezogenen Vertrags befugt gewesen Futter und Mahl für sich und ihre Suite zu begehren: Da andere in ältern Zeiten dieses Recht vielleicht auch gehabt, aber dessen sich gar nicht oder nimmer so streng bedient haben. Es höret doch bey denen, die es beybehalten nicht auf ein Stük der Landesherlichen Obrigkeit zu seyn. Das Haus Hohenloh hatte also die Azung sowohl zu Dehringen und anderswo bey den Weltlichen Land-Gerichten, als auch in den Closter-Gütern Krafft der in der Landes-Hoheit gegründeten Vogtey, wovon schon zur Genüge gehandelt worden.

§. 20.

Nun kommt Herr Cansley, Director auf die Macht Gesetze zu geben. Er spricht selbige dem Haus Hohenlohe in den Zeiten vor dem Interregno rund ab, weil 1.) diejenige Urkunde, worauf sich Herr Hof-Rath Hanselmann beruffen, kein von den Herrn Graven von Hohenloh gemachtes Gesetz, sondern ein Weißthum seye, was für Rechte die Herrn Graven und wiederum die Herrn von Weinsperg haben. Und 2.) die Graven im 13ten Jahr-hundert keine Gesetze gemacht, sondern solches Recht Gerichts-Ordnungen zu machen den Gerichten verstatet. Wir müssen zwar gestehen, daß in dem erstern Stük der Herr Cansley, Director gar nicht wider die Wahrheit angestossen. Dann die Herrn Graven von Hohenloh und die bemeldte Herrn von Weinsperg hatten nach dem lautern Buchstaben der angezogenen Urkunde Strittigkeiten, was für Rechte jeder Theil zu Dehringen haben sollte. Sie lieffen es bey dem Zeugnuß der darinn benannten Ritters und der Chor-Herrn bewenden und vertrugen sich untereinander, daß es dabey bleiben sollte. Herr Hof-Rath selbst nennet es einen Vertrag. Man kan demnach freylich kein Gesetze daraus machen, noch das Recht Gesetze zu geben damit als mit einem Exempel beweisen. Es scheint aber, daß Herr Hof-Rath solches nicht in der Absicht gehabt, indem er in seinem diplomatischen Beweis und dessen Vertheidigung solches nirgends behauptet, son-

sondern aus der bemeldten Urkunde nur bewiesen, daß das Haus Hohentlohe die Befugsame gehabt Vögte oder Land Richter zu bestellen, Land Gerichte zu halten, die Gerechtigkeit zu handhaben, und daß, wer solche Rechte habe, nothfolglich auch das Recht Verordnungen zu machen haben müsse. Und da kommet es dann darauf an, ob die Graven vor und in dem 13ten Jahr, hundert ihren Gerichten und Unterthanen Gesetze vorgeschrieben oder ob sie solches den Richtern überlassen haben. Siehet man die Graven eine geraume Zeit vor, und in besagter Zeit als Obrigkeiten an, welche nicht Administratorio nomine ihre Lande verwaltet haben, wie man sie dann um solche Zeit nicht mehr anders ansehen kan, so seket die allgemeine in der gesunden Vernunft gegründete Staatslehre, daß das Recht Gesetze zu geben jeder Obrigkeit anhangt, und jene aus diser, gleich als aus einer Wurzel hervorsprosse, wie Herr Böhmer in seiner Einleitung zum Jure publico Universali, parte spec. lib. 2. c. 3. §. 8. pag. 384. die Redens: Art gebraucht. In der Anwendung auf unsere alte Teutschen kan man zwar sehr wenige, wo nicht gar kein Exempel aufweisen, daß die Graven viele Gesetze so, wie es heut zu Tag geschiehet, gegeben hätten. Allein dieses beweiset noch nicht, daß sie das Recht gar nicht gehabt haben. Dann die Art ein Recht zu gebrauchen hebt den würclichen Gebrauch nicht auf, wann jene sich schon mit der Zeit abgeändert hat. Tacitus rühmet schon von den alten Teutschen, daß gute Sitten bey ihnen mehr als viele Gesetze eingeführt wären. Diser Römer sahe bey seinem Vaterland eine Menge geschriebener Gesetze, aber bey den Teutschen nicht. Er meynte die Gesetze müßten geschrieben seyn. Die Teutschen waren ganz anderer Gesinnung. Diser hatten in der That Gesetze, welche man in spätern Zeiten das Herkommen oder Gebräuch und Gewohnheiten nannte. Tacitus hatte den Begriff davon, weil sie nicht geschrieben wären, als ob es nur blosser Sitten wären. In den folgenden Zeiten war es in Teutschland nicht anders und unsere Vor: Eltern haben auf solchen sogenannten Gebräuchen und Gewohnheiten hartnäckig bestanden und sind so leicht nicht davon abgegangen. So gar siehet man, daß, nachdem die Römisch: Kayserliche und Päbstliche Rechte bekannt worden, davon man schon im 12ten Jahr, hundert Spuren in Urkunden findet, weil die Geistlichkeit besonders wegen der darinn stekenden Caurelen solche sich zu nutz gemacht, oder weil diese befürchtet, es möchten mit der Zeit die alte Gebräuche und Gewohnheit verrotten, daß, sage ich, die Graven ihren Gerichten und Unterthanen

nen diese ungeschriebene Gesetze unter dem Namen der guten Gebräuche und Gewohnheiten in dem 14ten und 15ten Jahr, hundert bestätigen lassen. Dann sie stunden ebenfalls in der Furcht, daß die Geistlichkeit nach und nach die Röm. und Päpstliche Rechte in den Weltlichen Gerichten einführen und die Verwaltung der Gerechtigkeit auch an sich ziehen möchten. So wenig nun die alte Deutsche von solchen ungeschriebenen Gesetzen abzubringen waren, so folget doch auch so wenig daraus, daß nicht die Grafen und Herrn dessen ungeacht Gesetze gegeben. Dann dieses folget nicht daraus, weil wir so wenige aufweisen können: Sondern die Ursache kan auch seyn, weil sie nicht geschrieben und dadurch bis auf unsere Zeiten aufbehalten worden. Man kan auch vernünftiger Weise nicht behaupten, daß wegen der hartnäckigen Liebe zu solchen alten Gebräuchen, selbige niemals wären verändert worden. Die Sitten und Gewohnheiten ändern sich mit den Zeiten und diese setzen oft einen mit Gesetzen wohlverfaßten Staat in die Nothwendigkeit solche abzuändern, ungeacht man zur Zeit deren Verfassung vielleicht gedacht haben mag, daß sie in die Ewigkeit dauern und nützlich bleiben dürfften. Nun ist die Frage: Ob die Grafen selbst oder deren Richter die Gesetze gegeben oder Verordnungen gemacht hätten? Vorgedachter Römer hat als etwas besonders aufgezeichnet, daß die Deutschen Könige auf ihrem Land, Sägen nichts zu befehlen, sondern nur zu rathen hätten. Er schreibt de mor. Germ. c. 11. *Mox Rex aut Princeps prout ætas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis, quam iubendi potestate.* Und in folgenden cap. 12. schreibt er von den Richtern, die aus Fürstlichen Gebliß oder aus dem hohen Adel erwählet worden, daß, wann sie in den Sorgen Gerichte gehalten, ihnen etliche Leute aus selbiger Zeit zugegeben worden, welche die Rechts, Händel und Ordnungen mit den Richtern berathschlagt und ihnen den nöthigen Gewalt oder Ansehen mitgetheilt hätten: *Eliguntur in iisdem conciliis & Principes, qui iura per pagos vicosque reddunt. Centeni singulis ex plebe comites, consilium simul & auctoritas adfunt.* Sand nun damals ein Richter nöthig eine Verordnung zu machen, so trug er es den Schöffen, oder den Zentnern vor. Wurde es von diesen rathsam befunden, so mußte es in allweg als ein Gesetze gelten. Der Graf oder Princeps, der die Centenos Comites bey sich hatte und ohne deren Rath er kein Gesetze geben konnte, hatte doch das Recht Gesetze zu geben. Es war nur eingeschränckt.

Wie

Wie auch heut zu Tag es noch Reiche und Länder gibt, deren Fürsten man die Landes-Hoheit oder das Recht Verordnungen zu machen, nicht abspricht, ob schon die Reichs- und Landstände die Genehmhaltung darzu geben müssen. Es hinderte also nichts, daß bey den alten Teutschen die Könige und Fürsten mehr suadendi autoritatem, als jubendi potestatem gehabt. Mercket doch oben belobter Herr Böhmer an gedachtem Ort selbst von den Römischen Kaysern an, daß K. August und seine Nachfolger im Reich dem äußerlichen Schein nach dem Römischen Rath das Jus condendi leges überlassen, in der That selbst aber habe er durch seine an den Rath gehaltene Reden und durch sein Ansehen alle Verordnungen nach seinem Willen ergehen lassen. Conf. Struv. hist. Jur. c. 2. §. 1. pag. 216. Und so verstehe ich auch die obangezogene Worte Taciti von den Teutschen Fürsten und ihrem Jure leges ferendi, wann er schreibt: Centeni singulis ex plebe Comites, Consilium & auctoritas adiunt. Dann bey den Zentnern bestunde das Consilium, bey den Richtern die auctoritas. Und so ist es auch noch viele Jahr-hunderte hernach geblieben. Die Fränckische Könige und Kayser haben zwar jedem Volk seine eigene Gesetze gegeben: Wann man sie aber gegen den Römischen und neuern Teutschen nach den Römischen eingerichteten Gesetzbüchern hält, so wissen sich die Rechts-Gelehrte nicht darein zu finden, daß man von Proceß-Ordnungen, Erbfällen, Testamenten, Contracten zc. nichts darinn antrifft. Gleichwohl haben die Teutsche auch gekauft, verkauft, verpfändet, geliehen, vertauscht; Sie sind auch gestorben, mithin hat es Erbfälle gegeben. Sie haben Erittigkeiten unter einander gehabt, folglich haben sie Rechtfertigungen und Prozesse haben müssen. Weil aber jedes Gort, jede Zent ihre eigene Rechte gehabt, so haben es die Könige und Kayser dabey bewenden lassen, zumalen sie doch schwerlich in ein Gesetz wegen ihrer Unterscheidenheit gebracht werden können. Dann dieses unterstehe ich mich doch gegen Herr Struben zu behaupten, daß die Kayser den Grafen und Gerichten keinen Eingriff in ihr Recht Gesetze zu geben thun wollen, ob es sich schon sonst nach dem, was oben stehet, wohl vertheidigen ließe, und sehr wahrscheinlich wäre. Nachdem die Gräbliche Würden nimmer von der Wahl abgehangen, sondern erblich worden, so gestehet Herr Strube in seinen Nebenstunden gar gern ein, daß diser Schritt den Grund zur Landes-Hoheit gelegt. Nach seinen Grundsätzen haben die Grafen immer weiters gegriffen und in den schon zehabten Befugsamten sich

fester gesetzet. Sollte nicht ihr Ansehen auch bey den Gerichten, wann es vorher in Ansehung der Geseze gering gewesen, größer worden seyn? Haben sie dann in ihren Grauschaften nichts zu befehlen gehabt? Haben sie die eingeschlichene Mißbräuche, ohne welche nicht leicht eine Regierung ist, nicht verbieten und durch Verordnungen denselben entgegen gehen dürfen? Oder haben sie solches den Gerichten, ihren Vögten und Schultheissen überlassen müssen? Ich glaube nicht, daß Herr Canzley Director so denken kan. Dann kein vernünftiger Mensch wird es behaupten, weil eine Obrigkeit ohne solche Rechte kein Obrigkeit seyn könnte. Difes raumt man hingegen ihm auch ein, daß die Grauen die Gerichte darzu gezogen, wann sie Verordnungen gemacht. Und durch die Gerichte haben sie Geseze gegeben. Weil die Canzleyen noch nicht so, wie die heutige, eingerichtet gewesen, so hat es nicht anders seyn können. Dann die Unterthanen wurden nicht durch Canzleyen, sondern durch die Gerichte regieret. Gleichwohl hatten die Grauen schon vor dem Interregno ihre Canzleyen, welche aber nur aus ihren Secretariis, oder nach der damaligen Redens-Art, Notariis oder Schreibern bestanden. So findet man bey dem Ammiano Marcellino lib. 21. daß der Allemannische Herzog Vadomar schon seine Secretairs gehabt. Die Fürsten und Grauen haben es auch so gut befunden und ausgeübet. In diser Canzley wurden nur die Befehle der Grauen, Gnaden-Briefe, Correspondenz-Schreiben, Verschreibungen, Lehen, Briefe zc. und andere ihre eigene Person angehende Sachen ausgefertigt. Dann mit Verwaltung der Gerechtigkeit hatten sie nichts zu thun: und die Polickey-Sachen gehörten auch nicht dahin, sondern die Gerichte waren es, die sich damit beschäftigten. Dife Gerichte thaten aber solches nicht in ihrem Namen und aus eigenem Recht, sondern im Namen der Grauen, welche die Richter darzu verordneten. Und in sofern hat Herr Reichs-Hof-Rath von Senkenberg gar recht geschrieben, daß die Gerichte sich selbst die Art und Weise, wie man in Recht-Strittigkeiten oder andern Gerichts-Händeln verfahren solle, angeordnet. Es hat aber Herr Canzley Director dises Zeugnuß übel angewendet, als welches allein von Gerichts-Ordnungen handelt. Dagegen ist bekannt, daß es auch auffere disen noch andere Geseze gebe. Und ich zweiffe sehr daran, ob Herr Reichs-Hof-Rath die angeführte Stelle auch von Polickey- und andern Gesezen verstanden haben wolle. Mithin bleibet noch allezeit richtig, da die Grauen Land-Gerichte halten können, Land-Richter und Vögte verord-

verordnet und die Gerechtigkeit gehandhabet haben, und zwar vermög ihrer Landesherrlichen Obrigkeit, daß sie durch diese ihre Subalternen auch Gesetze verfassen und solche vermög ihrer Landes-Hoheit denselben als eine Richtschnur, wornach sie sich in ihren Bescheiden und Urtheilen zu richten gehabt, vorschreiben können. Und so kan auch in seiner gewissen Maas die von Herr Canzley Directorn angeführte Stelle aus des Herrn Gönne-Abhandlung von dem Schwaben- und Sachsen-Spiegel gar wohl angenommen werden. Wann daher nach dem Strubischen Satz der Unterschied zwischen der Macht Gesetze zu geben und der Richterlichen Gewalt nicht so genau, wie heut zu Tag, beobachtet worden, gleichwohl aber die Richterliche Gewalt ein vornehmes Stüek der ehmaligen Landes-Hoheit gewesen, so folget ganz richtig, daß auch die Graven vermög dieser Landes-Hoheit Gesetze gegeben, weil beede mit einander sehr genau verbunden gewesen. Und wann diese beede Regalien heut zu Tage mehrers von einander unterschieden sind, als vor diesem, so hätte Herr Strube selbst auch zwischen den Zeiten einen Unterscheid machen und sich gesagt sollen seyn lassen, was er aus dem Herr von Montesquiou, Bouquet und Boulainvilliers dem Herrn Hof-Rath zur Lehre geben wollen. Sollte alles dieses in Betrachtung gezogen werden, so fordert man einen Beweis, aber nicht aus neuen Schriftstellern, von Herr Struben, daß die Graven nicht aus Landesherrlicher Macht Gesetze gegeben. Dann auf die einzige Urkunde von dem Jahr 1252. kommt es gedachter Massen gar nicht an, weil Herr Hof-Rath dieses Recht der Obrigkeiten selbst nicht darinn gegründet, wie schon oben gezeiget, und der Leser verhoffentlich gnugsam überzeuget worden, daß ein Landes-Herr, welcher in seinem Namen Land-Gerichte hält und darzu seine Statthalter oder Vögte schicket, auch in seinem Namen Kraft seiner Landes-Hoheit in seinem Lande und durch solche Gerichte Verordnungen und Gesetze machen könne. Ubrigens wird ein Leser daraus ersehen, daß Herr Canzley-Director nicht aufrichtig in der Sache zu Werke gehe, weil er in dem vernichtigten Beweis der Landes-Hoheit überhaupt sich mit solchen Vortheilen behilft, wordurch er diejenige Leser, welche den diplomatischen Beweis nicht selbst gesehen, durch allerhand Verdrehungen und falschen Vorspiegelungen irre zu machen sucht. Man kan hier mit zweyen Exempeln dienen, indem er das Jahr der Urkunde, worauf sich Herr Hof-Rath zu gründen vorgespiegelt wird, auf das Jahr 1352. setzet, da sie doch just 100. Jahr älter ist. Weil er  
aber

aber vermuthlich sich damit entschuldigen könnte, daß es ein Druck- oder Schreib-Fehler seye, so wird er doch dieses nicht entschuldigen können, daß er im §. 16. vorgibt, Herr Hof-Rath habe im diplomatischen Ver- weis pag. 36. gemeldet, als ob um das Jahr 1253. im Teutschen Reich unerlaubt gewesen bey Abfassung der Gerichtlichen Handlungen der Teutschen Sprache sich zu bedienen. Dann wer diese Seite und die vor- und nachgehenden liest, wird solches nirgends finden. Hingegen un- terstehet er sich nicht die Haupt-Sache anzugreifen, daß gleichwohl die Herrn Grafen von Hohenloh vermög ihrer Landes-Hoheit die Teutsche Sprache in Verbriefungen einzuführen befugt gewesen. Hat auch schon P. Hergott in seinem Codice dipl. Habsburg. und andere in den Par- ergis Göttingensibus einige ältere teutsche Urkunden beygebracht, so erweisen sie doch 1) nur, daß auch andere Fürsten solch Recht sich ange- masset und kommt es vorher 2) auch darauf an, ob nicht die Urschrift- ten lateinisch gewesen, welche aber nachgehends verteutschet und im übrigen die Jahrzahlen beybehalten worden. Wer Gelegenheit hat Archi- ven sich zu Ruse zu machen, wird oft solche verteutschte Briefe finden, welche bey genauerer Untersuchung die Probe einer Urschrift gar nicht, wohl aber einer getreuen Uebersetzung aushalten können, worzu aber eine Erfahrung erfordert wird.

### §. 21.

Nun greift Herr Cansley Director auch das Jus fisci und die dahin gehö- rige Einkünften und zwar 1) die Straffen und Bussen an. Es ist wahr, daß sie die Landes-Hoheit heut zu Tage nicht beweisen. Und in eben dem vom Herr Hof-Rath angezogenen Vertrag von 1253. wird dem Schult- heissen-Amt auch ein Theil der Gerichts-Straffen eingeräumt, welches die niedere Gerichtbarkeit zu besorgen hatte: Es meldet aber auch Herr Gundling ad Coccej. Jus publ. c. 23. §. 57. von den Bussen: „Gewiß „ist es, daß der Kayser vor dem das Jus Fisci gehabt, die Stände aber „nicht, nisi ex communicatione. Daher es ein Jus Regium ist, wohin „gehören die poenæ, multæ &c. Herr Eccard de reb. Franc Tom. I. lib. 24. §. 180. p. 661. schreibt ebenfalls: Si aliquis alium offenderat vel in quacunque re læserat, inde convictus in judicio Regi solvebat fredum five multam qua à poena absolvebatur. Und Vadianus de Colleg. & Monast. Germ. vet. meldet: Fredum vocabant Franci poenam *Fisco* i, e, Magistratui debitam ob vim injuriamve illatam & vio-  
latam

latam legem, quam majores nostri mutata voce Frevel dicebant, nunc corruptius vulgo Frevel nominant. Es ist demnach um die Bussen und Freveln vor Zeiten ein grosses Regale gewesen, weil die Kayser und Könige sich solche Einkunfft vorbehalten haben. Die Herzoge und Grafen bekamen auch einen Theil davon an statt der Besoldung. Vid. Struv. Synt. Jur. publ. c. 30. §. 37. Was aber die Kayser in den Reichs- oder den zur Unterhaltung der Kayserl. Würde angewiesenen oder vorbehaltenen Landen für Einkünften gehabt, solche haben die Fürsten, Grafen und Herrn in ihren eigenthümlichen Landen gleichfalls sich als eine zu Führung ihres Stands und Würde nöthige Einkunfft zugeeignet: Weßwegen Vadianus in der angezogenen Stelle der Könige und Kayser nicht besonders, sondern überhaupt aller der Obrigkeiten gedenket, die einen Landes-Fiscum haben. Dann die Einkünften der Fürsten und Grafen waren noch nicht so, wie heut zu Tag, beschaffen, daß sie viel Geld in ihre Cammern bekamen. Die Straffen waren fast die einträglichste Revenue. Weil sie aber ihre Dienerschaft gleichwohl besolden mußten und insonderheit die von ihnen bestellte Richter, Vögte, Schultheissen nicht umsonst bemühet seyn wollten, so raumten die Fürsten, Grafen und Herrn denselben entweder die ganze Einkunfft der Straffen, oder einen Theil, oder nur die geringere Bussen ein. Als deßwegen R. Carl der Grosse eine Kirche von der Gewalt und Herrschaft der Weltlichen Obrigkeit befreiete, so gedenket er dabey aller und jeder Richter, d. i. sie mochten Ober- oder Unter-Richter, Grafen, Vögte oder Schultheissen seyn, überhaupt, daß sie auf oder von den Gütern des dasigen Bischoffs keine Freveln und Bussen nehmen sollten:

Ut nullus quilibet judex tyrannica potestate in curtis vel rebus ipsius Episcopi aut causis audiendis nec freda exigenda seu mansionaticas aut paratas faciendas vel fidejussiones tollendas exerceat &c. vid. Heumann de re diplom. Part. I. c. 2. §. 53. pag. 58.

Daher haben auch die Herrn Grafen von Hohenloh je und allezeit zu Deyringen neben den Herrn von Weinsperg das Recht gehabt die Gerichts-Freveln zu erfordern. Welches Recht sie aber dem Vogt und Schultheissen statt der Besoldung überlassen haben, jedoch, daß der Vogt einen Drittel und die eine von dem Haus Hohenloh gesetzte Helffte des Schultheissen-Amts auch einen Drittheil und mithin das meiste empfangen haben, weil diese Herrn Grafen den grössten Theil der Besoldungen abzureichen hatten. Es ist demnach vor dem Interregno ein grosses Recht der Landes-Hoheit

3

heit gewesen Verichts, Freveln und Bussen einzunehmen. Es scheint, daß Herr Canzley, Director solches wider seinen Willen erkannt habe, weil er den ihm gewöhnlichen Handgriff gebrauchet, daß er die Sache verdrehet, als ob dieses ein der Landes-Hoheit anliegendes Jus Fisci seyn sollte, daß der Hohenlohische Vogt und Schultheissen die Geld-Strafe unter sich getheilet hätten und in dem Wort, Theilung dem Leser eine falsche Vorspiegelung machet. Gleichen Schlages ist, was er 2) von dem Jure Teloniorum und Münz-Gerechtigkeit vorbringt, daß sie in alten Zeiten keine Zubehörung der Landes-Hoheit gewesen, weil sonderlich zur letztern nach seiner Meynung besondere Kayserl. Concessionen erfordert worden. Wann man aber bedenkt, daß niemand diese Jura haben oder durch Kayserl. Concessionen erlangen können, als solche Fürsten, welche wirklich die Landes-Hoheit gehabt: So könnte man eingestehen, daß die Landes-Hoheit wenigst damal es nicht mit sich gebracht, daß man auch nothwendig die Zoll-Ungelds- und Münz-Gerechtigkeit haben müssen. Es wäre aber die Landes-Hoheit desto herrlicher worden, und die Fürsten hätten solche mit einem größern Vorzug gehabt, wo diese Gerechtigkeiten damit verbunden worden. Die Herrn Grafen von Hohenlohe aber hätten sich eine Ehre daraus zu machen, daß sie schon von solchen alten Zeiten solcher Vorzüge fähig erkannt worden, wann sie solche auch durch Kayserl. Privilegia wirklich erlangen müssen. Wie die Fürsten solche erlangt haben, ist noch nicht so ausgemacht und Herr Hof-Rath hat zwar eingeräumet, daß die Münz-Gerechtigkeit 1) dem Kayser, Jure Regio, 2) den Chur-Fürsten vermög der güldenen Bulle und 3) den Fürsten, welche es entweder durch Kayserl. Vergünstigung oder *per prescriptionem* erworben haben, angehöre. Diesen letztern Modum *adquirendi* übergehet aber Herr Canzley, Director, als ob sein Herr Gegner nichts davon gemeldet hätte, mit Stillschweigen, um seine Leser irre zu machen. Wie er auch diesem unrecht thut, indem er ihn bezüchtiget, als ob Herr Hof-Rath obgedacht beide Jura von alten Zeiten für Zugehörden der Landes-Hoheit halte, da er doch mit ausdrücklichen Worten in der von Herr Canzley, Directorn selbst angezogenen Stelle §. 44. meldet, daß sie nicht einmal unter der *Superioritate territoriali*, qua tali begriffen seyen. Er verläffet sich darauf, daß nicht jedermann des Herrn Hof-Raths diplomatischen Beweis bey Handen habe und diesen Leuten dringet er etwas auf, welches sich anders verhält. Der berühmte und gründliche Herr Struve hat gleiche Grundsätze mit dem

dem Herr Hof: Rath, indem er in seinem Syntagm. Jur. publ. c. 13. §. 37. pag. 493. seq und c. 30. §. 31. pag. 1143. lehret, daß zwar die Geistliche Fürsten vor den Weltlichen die Münz: Gerechtigkeit gehabt, aber diese solches sich selbst auch zugeeignet, weil sie nicht verdauen können, daß die Geistliche mehrere und grössere Jura und Regalia vor ihnen haben sollten. Demnach hätten die Geistliche Fürsten solche aus der alleinigen Vergönstigung des Kayser, die Weltliche aber hätten solches entweder aus selbst habendem Recht und durch die Verjährung, welche das sich selbst angemachte Recht bestätigt, oder auch durch die Kayserliche Privilegia. An letzterm Ort aber beweiset er pag. 1143. not. 89. daß die Weltliche Fürsten schon vor dem Interregno jure proprio das Münz: Recht gehabt haben:

Hoc tamen jus, schreibt er, Imperii Principum esse proprium docet diploma Friderici II. de Anno 1232. ap. Schilterum Inst. Jur. publ. Tom. II. tit. 16. pag. 119. *Item nullam monetam in terra alicujus Principis cudi faciemus, per quam moneta ejusdem Principis deterioretur.*

Er berufft sich ferner auf das Zeugnuß des Chronici Augustensis ad Anno 1255. ap. Freherum script. rer. Germ. pag. 378.

Hainricus itaque Dux cum Alberto Episcopo Ratisponensi plene concordans monetam Landshuten, quam pater suus fabricari jufferat, cassavit, innovatam monetam Ratisponensium denariorum dare, sicut prius, per suum districtum permisit & præcepit.

Weil nun das Hohenlohische Haus von solchem hohen Ursprung und Abstammung ist und so schöne Lande vor Alters besessen; so ist um so mehr zu glauben, daß diese Herrn Graven auch damals die Münz: Gerechtigkeit sich selbst zugeeignet und als Fürsten jure territorii oder proprio angemacht haben. Dann, wann sie es durch Vergönstigung der Kayser erlangt hätten, würde Herr Hof: Rath nicht ermangelt haben solchen Freyheits: Brief vorzulegen und dieses Recht seinem Durchleuchtigen Haus desto gewisser zu versichern.

Die fernere Zudringlichkeit des Herrn Canzlen: Directoris ist aber auch daraus zu ersehen, daß er 3) dem Herrn Hof: Rath aufbürdet, als ob er aus dem Besitz der Zoll: Gerechtigkeit einen Beweis der Landes: Hoheit solgere. Denn daß er ihm auch hierinn zu viel thue, ist aus den Worten des diplomatischen Beweises deutlich zu ersehen, indem Herr Hof: Rath nur zeigt, daß die Herrn Graven auch solches Vor: Recht gehabt und

selbiges zu den Vorzügen dieses Hauses gehöre. Es ist aber auch dieses noch zu erinnern, daß die Landes-Herrn fast durchgehends das Zoll-Recht vermög ihrer Landes-Hoheit gehabt, nemlich das Jus teloniorum d. i. den Land-Zoll, vermög dessen sie nur von ihren alleinigen Unterthanen und Landsassen eine Abgabe unter dem Namen eines Zolles fordern konnten. Ein anders aber war es mit durchreisenden Fremden, von welchen ein Landes-Herr solchen nicht ohne Kayserliche Freyheits-Briefe heischen konnte. Dese beede Zoll-Gerechtigkeiten sind demnach wohl zu unterscheiden, weil jene ein in der Landes-Hoheit gegründetes Recht, dese aber in allem, besonders auf den Reichs-Strassen, nur durch Kayserliche Vergönstigung oder per consuetudinem oder præscriptionem immemoriam zu erlangen gewesen. Wer Gelegenheit hat alte Kauf-Briefe vor dem Interregno zu lesen, wird schon in selbigen finden, daß die Fürsten und Grafen mit den Gebiethen auch die telonia einander übergeben haben. Eine andere Gattung Zölle waren die Reichs-Zölle, welche in den Landen und Orten, die zu dem dominio des Reichs gehörten, angerichtet waren. Dese waren ein reservatum Imperatorium, weil die Einkünfte davon zur Kayserl. Cammer gehörten. Wo nun ein Fürst oder anderer Reichs-Stand dese an sich ziehen wollte, mußte er wieder nothwendig des Kayfers und der Chur-Fürsten Bewilligung darzu haben, weil durch deren Veräußerung der Reichs-Cammer eine nahmhaftige Einkünfft entzogen wurde. Man muß demnach, wann man von der Zoll-Gerechtigkeit der Fürsten etwas schreibt, mit unterscheidendem Bedacht solches thun. Die Zölle sind eine ordentliche Einkünfft eines Fiscus jederzeit gewesen. Der Kayser und das Reich hatten einen besondern Fiscum und die Reichs-Stände auch einen besondern in ihren Landen. Zu jedem gehörten die Zölle. Es ist hier der Ort nicht solches nach Würde auszuführen. Wer aber die Sammlungen der herausgegebenen Urkunden oder auch Archiven durchzugehen das Glück hat, wird leicht Beweise dieser dreyerley Gattungen und deren unterschiedener Beschaffenheit finden, da man fast durchaus selbige mit einander vermengen und meistens nur die Reichs-Zölle vor Augen gehabt, wo man gefunden, daß auch Fürsten eine Einkünfft unter diesem Namen gehabt. Vielleicht findet sich ein Gelehrter, welcher dese Materie deutlicher und ausführlicher auszuführen sich entschließen dürffte.

4.) Die bona vacantia endlich betreffend, so hat zwar Herr Hof Rath solch: mit keiner Urkunde bewiesen, weil er vielleicht nicht vermuthet, daß Herr Strube daran zweifeln werde. Herr Reichs-Hof-Rath von Sen-  
 fenberg

Fenberg hat solchen Mangel ersehet, welcher in seiner Abhandlung von dem Gebrauch der alten teutschen Rechte 2c. pag. 49. eine Urkunde von Grafen Hartmann von Grüningen beybringt. Diefem war durch Absterben einer Wittfrau, welche keine Kinder hatte, eine Erbschaft heimgesallen, woraus er einige Güter zu Felbach an das Kloster Salem verkauffte. Die Worte davon sind:

Que scilicet vinea & agri ex morte vidue quondam (\*) dicte domine Virgini jure successionis nobis vacaverunt vel ad nos pervenerunt &c.

Die Urkunde ist vom Jahr 1265. und mithin zu Anfang des so genannten Interregni gegeben. Die Succession gieng auf keine Seiten-Linie und nach dem Schwaben- und Sachsen-Spiegel gehet der teutsche Stamm-Baum auch nur auf die gerade Linie. Das Jus repräsentationis hatte bekanntermassen keine statt. Mithin war das Erb-Recht sehr eingeschränket. Wem sollte nun eine solche Verlassenschaft heimfallen, als des Landes-Herrn Fisco. Der Landes-Herr erbte also kraft seiner Landes-Herrschaft ab intestato, wo keine Erben vorhanden waren. conf. Heinecc. Elem. Jur. Germ. lib. 2. tit. 9. §. 173. seq. Wie wäre es aber, wann man darthun könnte, daß Fürsten und Grafen nicht nur die Weltliche unbeerbe Güter, sondern auch so gar der Clerisey Verlassenschaften, als bona vacantia zu ihrer Cammer eingezogen haben. Dann die Teutsche raumten dem Stuhl zu Rom das so genannte Jus spolii nicht ein, vermög dessen der Papsst befugt ist die Verlassenschaft eines Bischoffs, Priesters, Diaconi 2c. an sich zu ziehen. Weil dise der Welt abgestorben zu seyn vorgaben, so konnten ihre Aunderwandte kein Recht zu einer solchen Erbschaft haben und das Recht das Ihrige durch letzte Willen ihren guten Freunden zuzuwenden wurde ihnen nicht verstatet: dem Papsst oder der Kirche gönneten die teutsche Fürsten solche Gerechtigkeit ab intestato zu erben auch nicht. Mithin mußte eine solche Verlassenschaft unter die bona vacantia gerechnet werden, und die weltliche Obrigkeiten machten sich derselben an. Kayser Otto begab sich im Jahr 1198. dieses Machtes auf die Erbschaften der Bischoffe und Aebte. vid. Behmer Jur. Eccl. lib. 3. tit. 27. §. 8. pag. 1031. Die Fürsten behielten es und wir haben einen Beweis an den Herzogen zu Bayern, welche erst im Jahr 1311. darinn

(\*) Es scheint, daß Herr Reichs-Hof-Rath keine accurate Abschrift von dieser Urkunde erhalten habe, weil nach dem Wort quondam, der Name des Eh-Manns dieser Wittfrau stehen sollte, und die Worte dicte Domine Virgini den ganzen Verstand des Zusammenhangs verderben.

darinn eine Veränderung machten. vid. Ludewig disp. de Jure Principum circa sacra ante paces relig. c. 3. §. 24. pag. 76. seq. Von den Grafen zu Württemberg finden wir noch in spätern Zeiten, daß sie sich noch länger solchen Rechts bedienet haben. Dann Sattler in der Histor. Beschreib. Würtemb. Part. I. c. 19. §. 4. pag. 180. meldet, daß die beede Grafen Eberhard und Ulrich Anno 1351. den Pfarrern und Frühmessern des Brackheimer Capituls die Freyheit gegeben, daß nach ihrem Absterben der Herrschafft Amt-Leute mit ihrer Verlassenschaft nichts sollen zu thun haben. Und c. 3. §. 27. pag. 61. gibt er die Nachricht, daß eben diese Grafen auch Anno 1353. dem Rural-Capitul der Dechaney Nellingen die Freyheit gegeben, daß alle Pfaffen derselben Dechaney ihr Vermögen bey lebendem Leib verschaffen dürfen, wem sie wollen. conf. c. 5. §. 4. pag. 85. wo er meldet, daß Gr. Eberhard sich Anno 1418. dieses Rechts erst in Ansehung aller Pfaffen in seinem Lande begeben habe. Es ist diesen Exempeln um so eher zu trauen, als Herr Hof Rath Hansselmann in dem diplom. Beweis §. 196. pag. 257. dieses Recht bey den Herrn Grafen von Hohenloeh ebenfalls angetroffen und solches mit 2. Urkunden, nemlich pag. 447. num. 106. von den Chor-Herrn zu Dehringsen und num. 123. pag. 458. von den Priestern und Kirch-Herrn in den Herrschafften Weickersheim und Schillingsfürst bewiesen hat. Wann nun solches Jus Fisci bey den Gütern der Clerisey statt gefunden, warum sollten die Fürsten und Grafen nicht auch die bona vacantia der ohne Erben verstorbenen Weltlichen oder Layen einziehen können, und ist demnach nicht abzusehen, wie Herr Canzley-Director solches Regale mit Grund in Zweifel ziehen könne.

Es irret sich auch derselbe gar sehr, wann er s) vermeynet, daß in dem Revers der Stadt Dehringsen von 1383. eine poena Conventionalis enthalten seye, indem durch solche Urkunde die Stadt ihre Huldigung abgelegt. Wäre er in Archivis sowohl, als in Büchern bewandert, so würde er wahrgenommen haben, daß um selbige Zeit die Gewohnheit also gewesen einen Huldigungs-Schein auszustellen. In denen von dem Hochfürstl. Hauf Württemberg in der mit der Ritterschafft habenden Grittigkeit herausgegebenen Archival-Urkunden Sect. I. c. 1. n. 5. pag. 5. seq. wird eine fast ähnliche Verschreibung der Stadt Grönningsen und der Inwohnerschafft zu Unter-Nieringen vorgelegt, worinn sie sich schuldig bekennen, daß, wann sie ihren Eyd brechen und sich, ihr Wub und Finder, Haab oder Gut von ihrer Herrschafft entfremden würt

würden, ihr vermögen gleichfalls der Herrschafft verfallen seyn solle. Ich wüßte nicht, wie ich eine poenam conventionalem daraus erzwingen könnte. Dann zu einer poena conventionali wird eine Convention und zu dieser zwey Partheien erfordert, deren jede der andern etwas zu thun verspricht. Hier versprechen aber nur die Unterthanen ihrer Herrschafft getreu zu bleiben. Und so wenig man heute von einem Unterthanen sagen kan, daß er seine Convention gebrochen, oder wann er wegen seiner gebrochenen Huldigungs-Pflicht gestrafft wird, daß er ex conventione die Straf leyde, so wenig haben die Bürger der Stadt Grönningen eine Convention getroffen, sondern nur erkannt, daß ihnen nicht unrecht geschehe, wann ihre Haab und Güter confiscirt werden, und ist hier von einer Brüche gar nicht die Rede. Und eben so sehr stoffet Herr Cansley, Director wider die Wahrheit an, wann er meynet, daß man niemand, welcher der Leibeigenschafft nicht unterworfen, hindern können sich ausser Lands zu begeben. Dann daß alle Bürger zu Deyringen und Grönningen ihren Herrschafften Leibeigen gewesen, wird niemand sagen, dem die dortige Beschaffenheit bekannt ist. Ohne Zweifel haben beede Herrschafften Leibeigene gehabt, nichts desto weniger haben sich Rath und Gericht im Nahmen der ganzen Burgerchafft verschrieben, daß sie sich nicht entfremden wollen. Zu mehrer Gewisheit, daß man auch freye Leute verbinden können und verbunden habe sich nicht ausser Lands zu begeben, stehen in bemeldten Archival-Urkunden, noch einige Exempel von freyen Leuten, nemlich c. l. num. 20. pag. 9. von einem Wernher von Rosenfeld, welcher um eben diese Zeit, im Jahr 1385. sich gegen Gr. Eberhard und Ulrichen von Würtemberg verschrieben, daß er sich mit Leib, Weib und Kindern, oder Gut weder mit Rath noch That entfremden wolle. Hier wird gezeigt, was die Entfremdung seye und daß eben nicht darauf ankomme, daß man hinweg ziehe, sondern wo man mit Rath oder That ungetreu werde. Dann mit Rath sich ausser Lands begeben, wüßte niemand, was der von Rosenfeld damit sagen wollen. Daß er aber nicht Leibeigen gewesen, bezeugt die folgende Urkunde, darinn einer seiner Nachkommen bezeugt, daß er und seine Vor-Eltern Geseulte seyen. Ein ander Exempel zeigt l. c. n. 23. pag. 24. Dittlin von Baldek, welcher gleichfalls einen solchen Huldigungs-Schein ausgestellt. Ferner ist Sect. 3. c. 2. n. 19 eine andere Verschreibung der Gebrüder von Manspurg vorhanden vom Jahr 1389. wo dieselbe noch deutlicher die Entfremdung erklären, da sie versprechen ihr Lebenlang wider Gr. Eberhard

der

den und seine Nachkommen, Diener und Unterthanen, weder mit Leib oder Gut, Worten oder Wercken, Rath oder That nicht zu seyn. Es denke nun jedermann von Herr Cangley, Directorn, wie redlich er sich wider das Haus Hohenlohe anzudringen gesucht habe. Wer 6) endlich in des Herrn Hof-Raths diplomatischen Beweiß, das, was er von dem Jure Monopolii geschrieben, selbst nachlesen mag, wird leicht finden, was wir eben jetzt und öftters erinnert haben. Artig aber ist, daß Herr Strube einen Prioratum de Domina aus dem Dauphine zum Zeugen oder vielmehr zum Exempel aufstellt, welcher einen Bann-Wein-Zinnß empfangen und doch die Landes-Hoheit nicht gehabt. Noch artiger dörffte es gewesen seyn, wann Herr Strube ein Exempel eines Edelmanns unter den Cregs oder Iroques in America beygebracht hätte, daß auch ein solcher ohne Landes-Hoheit solche Zinse eingenommen hätte. Und dennoch hätte dises so wohl, als jenes einerley Beweiß gehabt. Wann auch von disem Recht kein Schluß auf die Landes-Hoheit gemacht werden kan, so läßt sich hingegen doch folgern, daß welcher Fürst die Landes-Hoheit hat, derselbe auch zu Vermehrung seiner Gefälle Monopolia einführen könne. Herr Cangley, Director selbst kan dises nicht gar in Abrede seyn; Er schrenket es nur ein, daß es ohne Nachtheil der Unterthanen geschehen solle und daß es in mittlern Zeiten nicht willkürlich geschehen können. Man kan es ihm cæteris paribus eingestehen. Indessen haben doch die Herrn Graven das Jus Monopolii vor dem Interregno gehabt und es ist die Frage nicht, wie sie darzu gekommen seyen oder ob sie es mit Nachtheil ihrer Unterthanen gebraucht haben. Herr Hof-Rath vermuthet, daß es von alten Zeiten schon dem Haus Hohenlohe gehört habe. Und da Herr Strube bey dem Jure aggratiandi den Herrn Graven von Hohenlohe eine angestammte Großmuth eingestehet, so ist auch zu vermuthen, daß sie keines ihrer Vorzüge und Regalien zur Beschwerde oder unges rechter Bedrückung ihrer Unterthanen eingeführet oder ausgeübet haben.

### §. 22.

Nun kommt Herr Cangley, Director auf einige Landes-Hoheits-Rechte, von welchen er §. 65. vermeynet, daß sie nicht solchergestalt, wie heut zu Tag, diese Landes-Hoheit beweisen, weil in wohlbestellten Staaten sich derselben kein Unterthan anmassen dürfe, sondern zur Zeit des leydigen Gauff, Rechts ihnen zu Theil worden. Dahin gehören seiner Meynung nach 1) das Jus belli & armorum, 2) das Jus foederum und 3) das Jus

Jus fortalicia extruendi. Ob nun Herr Strube behaupten wolle, daß das teutsche Reich kein wohlbestelltes Reich und daß Fürsten und Grafen des Kayfers Unterthanen seyen, die das Jus belli & armorum erst zur Zeit des Faust-Rechts sich angemasset haben, lassen wir ihn selbst entschuldigen. Dann es sind solche Sätze und Ausdrücke, welche ein wohlgesinnter redlicher Teutscher ohne Verabscheuung nicht leicht denken, will geschweigen schreiben würde. Zwar dürfte er es von den Landsassen verstanden zu haben sich erklären, daß sie Unterthanen seyen, denen zur Zeit des Faust-Rechts das Jus belli zu theil worden. Allein der Ausdruck, daß deswegen, weil die Fürsten und Ständ das Jus belli haben, wie im §. 65. stehet, ein nicht wohl bestelltes Reich seye, bleibet dennoch zur Verantwortung stehen, und hätte wenigstens Herr Cansley-Director sich anders und seinen Göttingischen Anmerkungen gemässer ausdrücken sollen. Dann dorten behauptet er nur, daß auch Landsassen das Jus armorum in den ehemaligen verworrenen Zeiten ausgeübt haben und ungestraft die allgemeine Ruhe mit ihren Plackereyen gestört hätten, wann sie nur ihren Feinden die Fehde zu rechter Zeit angekündet hätten. Es wäre auch hierbey genug zu erinnern und wird unten ein und anders nöthiges beigebracht werden. Zum Beweis aber, daß er sich hier nicht entschuldigen könne, so wird nur zur Überlegung anheim gestellt, was er pag. 64. meldet, daß auch ein Reichs-Stand in wohl eingerichteten Reichern sich selbst mit dem Degen nicht helfen könne, wann er richrerliche Hülfe erlangen kan. Zu unsern Zeiten läßt sich solches wohl schreiben, da durch Reichs-Gesetze den Befehdungen Einhalt geschehen. Es läßt sich aber solches nur von einheimischen Befehdungen verstehen, wo ein Reichs-Stand den andern angreift. Wie gehet es hingegen, wann ein Reichs-Stand mit einem auswärtigen Fürsten oder Staat zu thun bekommt? Hat er da in solchem Fall nicht das Jus belli & armorum? Können sich Landsassen ein solches unterstehen? Es ist, wann man von der Reichs-Stände Befugsame ihre Macht und Waffen zu gebrauchen redet, nicht allein von den innerhalb des Reichs angesponnenen Kriegen zu verstehen, auf welche Herr Cansley-Director einzig seine Betrachtung gezogen. Man kan mit Stillschweigen übergehen, daß unser altes teutsches Reich ein regnum militare gewesen, welches nach dem Begriff der damaligen Leute dennoch wohl eingerichtet seyn können, wann schon ein Reichs-Stand mit dem andern Krieg geführt und die Gerichte beyseit gesetzt. Es ist auch disen in den folgenden Zeiten durch die Reichs-Gesetze ihr Jus belli

R

wider

wider ihre Neben-Stände nicht völlig benommen, sondern nur der Mißbrauch eingeschräncket und dennoch möchte ich nicht sagen, daß Teutschland ein übel, bestelltes Reich seye. Überhaupt kommt ohnehin des Herrn Cansley, Directoris ganzer Vortrag dahinaus, daß in den Zeiten des Faustrechts eine Unordnung im Teutschen Reich gewesen, da sich die Landsassen auch das Recht angemasset nicht allein Leute ihres gleichen, sondern auch Fürsten und Stände, ja so gar ihre eigene Landes-Herrn zu befehden. Wie nun aus diesem Mißbrauch folge, daß Fürsten und Stände ihr in der Landes-Hoheit gegründetes Jus Armorum auch für einen Mißbrauch ihrer Macht ansehen lassen sollen, läßt man jeden Vernünftigen beurtheilen. Zu weit ist auch gegangen, wann man den Landsassen ein Jus Armorum beylegen will, weil ihnen durch die Finger gesehen worden, wann sie nur die gewöhnliche Formalitäten bey ihren Befehdungen gebraucht haben. Die Edelleute haben in ältern Zeiten angefangen nicht anderst, als Räuber, Mordbrenner und Mörder wider ihre vermeynte Feinde zu handeln. Ehe jemand gedacht oder denken können, daß er einen solchen beleidigt, war er schon da und brachte einen, der sich nichts weniger, als dieses, versah, um das Leben, oder zündete ihm seiner Untertanen Häuser oder seine Mayereyen ab, oder raubete er, was er konnte. Über diese Räubereyen, Befehdungen und Plackereyen beschwerten sich Herr von Büнау, Pütter und andere. Wider diese sind die von Herr Cansley-Directore angezogene Constitutiones K. Friderichs I. Philipps und Friderichs II. ergangen und verordnet worden, daß einer, der sich befugt zu seyn erachtet, mit einem andern, wer der seyn möchte, Handel anzufangen, nicht hinterlistig und unehrlicher Weise solches thun, sondern vorher dem andern zuschreiben oder sonst verkünden solle, daß er mit ihm eines anzubinden gedenke. Weil man es für etwas unehrliches hielte, wann einer ohne solche Ankündigung oder Auffagung den andern angegriffen hätte, als welches nur den Spitzbuben, Mördern und andern dergleichen unehrlichen Leuten zustunde: So wurde auch eben deswegen in den Aufzag- oder Fehd-Briefen der Ausdruck allezeit gebraucht, daß man hiemit seine Ehre wollte verwahrt haben, d. i. man wollte sich hierdurch verwahrt haben, daß man den andern nicht hinterlistig als ein Strassen-Räuber, Mörder 2c. anzugreifen gesonnen seye. Bey den Cavalliers sind an theils Orten die Duelle noch üblich, wann einer an den andern etwas zu sprechen hat. Im Fall nun derjenige, welcher sich beleidigt zu seyn vermeynet, den andern unvers

warn

wärnter Dingen über den Haufen stossen wollte, so würde ihn jedermann für Ehrlos halten. Wann er ihn aber vorher heraus fordert und andere gewöhnliche Formalitäten beobachtet, so wird ihm niemand was unehrliches nachsagen, weil er seine Ehre durch die Ausforderung verwahrt hat. Bey allem dem aber kan man doch den Landsassen, ob sie schon durch Gewalt sich rächen können, das Jus Armorum nicht zumessen, weil sie dessen niemals fähig gewesen. Dann es gehört zu dem Jure belli & armorum der Reichs-Stände etwas mehrers, als Edelleute sich anzumassen sich einfallen lassen können. Ob sie schon im kleinern etwa Gewehr-Kammern für sich haben können, so ist doch dieses noch kein Jus habendi fabricas Armorum bellicorum, sie haben die Heers-Folge, das Besatzungs-Bau-Recht, das Besatzungs-Recht und andere darzu gehörige Rechte nicht. Endlich zeigt Herr Canzley Director seine Belesenheit mit Anführung vieler Exempel, daß auch Grafen und Herrn den Plakereyen und Raubereyen nachgehangen seyn. Wie aber dieses hieher und zu dem Beweiß gehöre, daß die Fürsten und Stände das Jus belli nicht gehabt, weil nach seiner Meynung auch die Landsassen, und so gar alle Untertanen sich des Faust-Rechts bedienen können, wird niemand einsehen, sondern es wird männiglich dafür halten, daß, wie er als ein geschwornen Feind sich gegen die samtlliche Fürsten und Reichs-Stände bezeuget, indem er unter allerhand Verdrehungen ihre von Alters wohlhergebrachte Landes-Hoheit und darzu gehörige Rechte zu untergraben bemühet, er also auch hierinn denselben einen Schandfleck ohne einige Noth recht zubringend anschnitzen will. Dessen gedachter massen nicht einmal zu gedenken, daß zwischen dem Faust-Recht und dem Reichsständischen Jure belli ein merklicher Unterschied seye, welches letztere nach seinem Ausdruck doch ihnen zur Zeit des leydiggen Faust-Rechts erst zu Theil worden seyn solle. Es wäre hier wohl gethan gewesen, wann Herr Strube diese Zeit bestimmt hätte, unter welchen Kaysern man sie finden könnte. Zwar aus den angeführten Stellen erhellet, daß er die Zeiten des 12ten, 13ten und 14ten Jahr, hunderts meynen müsse, weil alle angeführte Exempel von solcher Zeit hergenommen sind: Allein man kan demselben darthun, daß schon vor disen Zeiten die Fürsten und Grafen das Jus belli & Armorum sich angemasset und würklich ausgeübet haben. Wir wollen unter sehr vielen nur ein paar Beyspiele anziehen, nicht zweiflende, daß Herr Canzley Director und andere selbst eine Menge beybringen könnten. So meldet Regio lib. II. ad Ann. 102.

Adalbertus cum fratribus Adalhardo & Heinrico collecta valida manu adversus Eberhardum, Gebelhardum & Rudolphum fratres ex castro, quod Babenbergk dicitur, profiliens ad pugnam processit &c.

Ad Anno 905. schreibt derselbe ferner :

Dum hæc in regno Lotharii aguntur, Conradus Senior in Hassia, in loco, qui dicitur Frideslar cum multa turba peditum & equitum residebat, crebras incurfiones Adalberti suspectas habens &c.

Anno 913. haben einige Allemannische Fürsten oder Graven von selbst ohne Befehl des Kayfers sich mit den Bayern in ein Bündnuß eingelassen und die Hunnen am Innfluß geschlagen.

In additionibus ad Lambertum Schaffnab. ad Ann. 1122. steht: Henricus Comes de Thuringia congregavit exercitum ad bellandum contra Adelbertum Archiepiscopum propter exactionem decimarum in Thuringia.

Und in Herm. Contr. edit. Canis. ad Anno 989. 2) De Wirtemb. bellum habuit cum Liga.

Zu diesem Ende, damit auch die Teutsche Fürsten immerzu einen Perperuum militem hätten haben sie von ihrem Filco die Lehen-Leute besoldet, indem sie disen bey damaligem Geld-Mangel Güter zu niess:n gegeben. Dann sonstn wüßte ich nicht, worzu sie Lehen-Leute gehalten hätten, als sich deren in Kriegen wider ihre Feinde zu gebrauchen.

### §. 23.

Das andere Recht, welches in wohlbestellten Reichern nach des Herrn Canzley. Directoris Meynung kein Fürst haben könne, und welches auch aus dem Faust-Recht erst entstanden, solle das Jus Fœderum seyn. Er gibt vor, als ob Herr Hof-Rath geschrieben hätte, daß diese Befugsame dem Juri Armorum anflebe. Wann man den diplomatischen Besweiß nachschlägt, so findet sich solches nicht, sondern nur allein, daß wie die Herrn Graven von Hohenloh vermög ihrer Landes-Hoheit das Jus belli gehabt, also könne man ihnen auch das Jus Fœderum nicht absprechen. Wohl wird eine Stelle aus des Fürstenerii tr. de suprematu c. 22. angeführt, worinn es heisset, daß das Jus belli & fœderum mit einander verknüpft seyen, daß eines ohne das andere nicht wohl bestehen könne. Wir lassen aber dieses auf sich beruhen, da ohnehin Herr

Strus

Strube das Jus Foederum aus dem Grund für keinen Verweiff der Land  
 des: Hoheit halten will, weil auch mittelbare Unterthanen andere be-  
 sehden und folglich auch mit andern sich verbinden können. Nun ist zwar  
 nicht zu läugnen, daß Privat-Personen auch vor diesem unter sich Ver-  
 bindungen gemacht einander zu helfen, und daß vor den Zeiten des so  
 genannten Interregni solches für nichts unrechts angesehen worden: Al-  
 lein wann man genauer die Sache betrachtet, so kan man eigentlich diese  
 Verbindungen keine Foedera heiffen. Dann die Bündnisse der Für-  
 sten gehören unter die publicas conventiones, quæ nisi jure imperii  
 majoris aut minoris fieri nequeunt, qua nota differunt non tantum  
 à contractibus privatorum sed & à contractibus regum circa negotia  
 privata, wie Grotius gar merkwürdig schreibet de Jur. B. & P. lib. II.  
 c. 15. §. 1. seq. Wie dann alle Unterthanen verbunden sind die Bünd-  
 nisse ihrer Landes-Herrn zu beobachten. Es sind also die Bündnisse,  
 die Foedera von dem Völkler-Recht eingeführt und einzig und allein or-  
 dentlicher Weise den Obrigkeiten eingeräumt. Wann daher die Un-  
 terthanen eines Landes-Fürsten in Teutschland vor Zeiten auch Verbind-  
 ungen unter sich gemacht um sich Recht zu schaffen, so ist es eine zeitli-  
 che Ausnahm von der Ordnung, bey welcher dennoch das Jus foederis  
 bey den Fürsten und Ständen ein Regale nach, wie vor, geblieben. Dann  
 Herr Böhmer schreibet in seinem Jure Publ. Universali Part. spec. lib. II.  
 c. 1. §. 45. pag. 345. von diesen verwirrten Zeiten nicht unrecht:

Possunt publicæ calamitates rep. ita affligere, ut civitates à suo  
 imperante amplius defendi nequeant, sed aliunde sibi defensionem  
 quærere debeant. Talis status Germaniæ fuisse videtur  
 tempore funesti illius Interregni, quem Mutius lib. 21. Chron.  
 Germ. ita describit: *His temporibus arma ubique, leges fere  
 nusquam, dominabantur, quisque occupabat, quantum potuit per vim.*  
 Satus itaque naturalis reductus videbatur, civitates omni defen-  
 sione erant destitutæ & tamen potentiores in viscera imperii  
 sæviebant, ut in tali statu rerum nihil consultius esset, quam de-  
 fensionis causa foedera inire.

Von diesem natürlichen Stand des Menschen meldet Herr von Ludewig  
 ad A. B. tit. 15. §. 1. not. K. pag. 101. daß in demselben jedem erlaubt  
 seye sein Recht mit dem ihm von Gott und der Natur verliehenen oder  
 durch Bündnisse gemachten Kräfften zu suchen. Nachdem aber Teutsch-  
 land wieder in seine vorige Ordnung gebracht worden, so hat diser natür-  
 liche

liche Stand aufgehöret, ohne daß auch den Reichs, Ständen das Recht Bündnisse zu machen benommen worden wäre. Man hat auch von Zeit zu Zeit gearbeitet dem Faust, Recht und den Verbindungen der Unterthanen Schranken zu setzen oder sie gar zu verbieten, dagegen man der Fürsten und Stände Bündnisse unter sich oder mit Auswärtigen niemalen anderst eingeschränkt, als daß sie keine wider die Kayserliche Majestäten und das Reich errichten sollen, welches aber ohnehin schon durch das allgemeine Staats- und Völker, Recht festgesetzt ist. Man wird nicht leicht finden, daß der Unterthanen Verbindungen *foedera* und Bündnisse genennt worden, sondern *conventicula*, *conspiraciones*, *conjuraciones*, *colligationes* &c. Es ist demnach in dem allgemeinen Staats- und Völker, Recht gegründet, daß das *Jus foederum* der Landes, Hoheit eigen seye und eines aus dem andern könne dargethan werden, und mithin kan man auch nicht läugnen, daß da die Herrn Graven von Hohenlohe, wie andere mächtige Fürsten und Graven vor dem Interregno die Landes, Hoheit gehabt, sie auch dieses haben müssen, es mag auch mit den Verbindungen der Unterthanen beschaffen gewesen seyn, wie es immer wolle. Zwar will Herr Canzley, Director solches nicht eingestehen, sondern aus Herrn Mascovs Stelle beweisen, daß das *Jus foederum* erst unter Kayser Fridrichen II. entstanden seye, da man sich im teutschen Reich nicht anderst zu helfen gewußt, als durch Bündnisse der Fürsten und Ständen unter sich den allgemeinen Frieden herzustellen. Allein wann man des Herrn Mascovs Stelle auf die einte oder andere Seite betrachtet, so wird das noch nicht bewiesen, was Herr Strube dabey in Absicht gehabt, und wann man Herr Mascov selbst fragen sollte, so würde er gewiß nichts weniger verstanden haben, als daß erst damahls die *Foedera Principum Germaniae* inter se aufgekommen seyen. Das teutsche Reich ist von den ältesten Zeiten ein solches Reich, dessen Verfassung durch Bündnisse entstanden und sich bisher unter einem gemeinschaftlichen Ober, Haupt darinn erhalten hat. Da nun zu Kayser Fridrichs Zeiten dasselbe dem gänzlichen Zerfall oder vielmehr Zertrennung nahe war, so suchte man das alte Mittel der Bündnisse wieder hervor um den ganzen Körper in seiner Zusammenfügung zu erhalten. Wann die Bündnisse etwas neues gewesen wären, so ist fast nicht zu vermuthen, daß man bey damaligen Zeiten selbige als eine Arzney für diesen todfranken Körper zu gebrauchen begehrt hätte. Man kan aber beweisen, daß die Schwäbische Fürsten und Stände Anno 1092. auf gleiche Weise sich vereinet und den Frieden, welcher 33. Jahr unterbrochen

brochen war, hergestellt haben. Vid. Berthold. Constant. ad hunc Annum. Anderer Exempel hier nicht zu denken, daß die Reichs, Stände unter sich Bündnisse errichtet haben.

§. 24.

Damit des Hauses Hohenlohe Landes, Hoheit durch den Bank vernichtet werde, so seht Herr Canzley, Director daran ferner aus, daß einige Regalien derselben gar nicht angelebet hätten, weil sie durch Kayserliche Privilegia erlangt worden. Von der Münz- und Zoll, Gerechtigkeit ist das Nöthige schon oben gemeldet worden, aus welchem leicht begriffen werden kan, ob und wie fern auch Mittelbare dieser Rechte fähig seyen. Die übrige Rechte, welche er unter dieser Classe begreift, sind das Recht Juden aufzunehmen, das Geleit durch andere Herrschaften, das Jus coquendi salis & metalli fodiendi, und so dann das Kessler, Recht. Weil nun Herr Hof, Rath Hanselmann das Jus recipiendi Judæos nicht als ein zur Landes, Hoheit gehöriges Stück angesehen, sondern nur als ein Vor, Recht angezogen, daß diese Herrn Graven schon vor dem Interregno den Schutz und Gerichtsbarkeit über die Juden gehabt, dessen sich viele Reichs, Stände noch nicht rühmen können, so kan solches hier auf sich beruhen. Was hingegen das Gelaits, Recht betrifft, finde ich verschiedenes anzumerken. Der Herr Canzley, Director nimmt 1) zu seinem Vortheil an, daß sein Herr Gegner in dem diplom. Beweis schreibt, es seye dieses Recht vor Zeiten ein reservatum Imperatoris gewesen, mithin meynet er, daß es nicht zur Landes, Hoheit gehöre. Es ist auch wahr, daß Herr Hof, Rath pag. 180. gestanden, daß die Obsorge für die allgemeine Sicherheit der Strassen und Reisenden nur allein den Kaysern zugekommen. Er berufft sich auf Cocceji Jurispr. publ. c. 23. §. 39. und dieser auf die Römischen Rechte. Gerade, als ob die Römischen Rechte in dem teutschen Staats Recht etwas entscheiden könnten, da man doch heut zu Tag die Schwachheit derjenigen wohl einseheth, welche sich bey Entscheidung solcher Sachen, welche die Teutschen angehen, auf die Einrichtung des römischen Reichs beruffen. Dem sonst vortreflichen Coccejo ist diese Krankheit auch noch angelebet. Ich glaube aber nicht, daß Herr Hof, Rath daran gedacht habe die Verfassung der Römer auf das teutsche Reich zu appliciren. Und Herr Strubens Gelehrsamkeit läßt uns auch nicht vermuthen, daß er anderswo diesen Cas so schlechterdings für bekannt angenommen hätte. Um aber den teutschen Reichs, Fürsten ihre Landes, Ho

Hohheit umzustoßen, muß es hier gelten. Herr Cansley, Director gehet 2) auf die Carolingische Graven und räumt gern ein, daß selbigen für die Sicherheit der Strassen zu sorgen obgelegen gewesen. Dises kan man hinwiederum mit besserer Befähigung für bekannt annehmen, die Graven mögen unter den Carolingern solches Recht jure proprio, oder Administratorio gehabt haben. Ist jenes, so hat es ohnehin seine Richtigkeit, daß das Gleits-Recht zum Beweiß der Landes-Hohheit diene und seine Einwurfe hierinn nicht gültig seyen. Haben aber die Carolingische Graven nur Verwaltungsweise für die Sicherheit der Strassen gesorget und das Gleits-Recht ausgeübet, so wird jeder Verständiger gedenken, daß, nachdeme die Grafschaften erblich worden, dises Regale den Graven, wie andere Landes-Hohheits-Rechte, geblieben. In beeden Fällen war also das Jus conducendi bey den Teutschen damals kein reservatum imperatorium und kan sich Herr Cansley, Director nicht darauf beruffen. Wie dann überhaupt hier wiederholt werden muß, was schon oben angemerkt worden, daß nemlich die Kayserl. reservaten nach ihrer Natur den Graven, so fern sie Beamte gewesen nicht anvertraut werden können. 3.) Vermeynet er die Leser des vernichtigten Beweises, welche den diplomatischen Beweiß nicht selbstn gelesen, wiederum offenbar irre zu machen. Er gibt vor, daß aus der von Herrn Hof-Rath vorgelegten Urkunde die Hohenloische vor dem Interregno darum nicht für erwiesen anzunehmen seyen, weil selbige von spätern Zeiten und aus dem folgenden Jahrhundert seye. Er hinterhält aber seinen Lesern, daß sowohl Graf Albrecht von Hohenlohe, als auch Andreas von Brunecke sich in diser Urkunde darauf beruffen, daß ihre Väter, Ahnen und Vor-Eltern, welche weit über die Zeit des Interregni zurückgehen, schon das Gleits-Recht gehabt haben und es nur darauf ankomme, welcher Branche solches an den benannten Orten zugestanden. Gesezt aber, daß die Urkunde nichts bewiese, so vergißt Herr Cansley, Director in dem vernichtigten Beweiß S. 10. seiner selbst, indem er vermuthlich in Herrn Engelbrechts tr. de servitutibus Jur. publ. sect. II. membr. 2. S. 15. pag. 127. eine Constitution Kayser Friedrichs II. vom Jahr 1232. gefunden, wo es heisset:

Item conductum Principum per terram eorum, quam de manu nostra tenent in feodo, vel per nos vel per nostros non impediemus, nec confringi patiemur.

Dise Verordnung ist ohne Widerspruch vor dem Interregno gemacht worden. Sie räumt das Gleits-Recht allen Principibus ein. Unter die Princi-

Principes gehörten auſſer Zweifel auch die Herrn Graven von Hohenlohe, zumahlen Herr Hof Rath anmerket, daß dieſes Hauß faſt nie ſo mächtig, als um dieſe Zeit geweſen und ſehr weitläufftige Lande gehabt, daß ihr Bezleits, Recht faſt von Nürnberg biß nach Frankfurt ſich erſtreket habe. Mithin beweiset und beſtärket Herr Strube durch dieſe Stelle, was er doch umzuſtürzen ſich ſo viele Mühe gegeben, auch wider ſein Wiſſen und Willen. Wie dann auch gar wohl zu glauben iſt, was er vom Jure conducendi in alieno territorio und deſſen Urfprung meldet, daß die ſchwächere Stände ſolches den mächtign bey den ehmaligen verwirrten Zeiten überlaſſen haben. Ubrigens iſt das Glaits-Recht eines der vornehmſten Stüße und Beweißthümer der Landes-Hoheit, ſo, daß man wohl ehebevor dafür gehalten, daß, ſo weit das Glaits-Recht gegangen, ſich auch die Landes-Hoheit ſo weit erſtreket habe. Ja ſo gar findet man in ältern Schrifften, daß, ehe das Wort Landes-Hoheit aufgekommen, man dieſe Sache mit der Fürſtlichen und Glaitlichen Obrigkeit benennet. Ein merkwürdiges Exempel findet man in den ſogenannten Reichsſtändiſchen Archival Urkunden ad cauſam equeſtrem Part. I. Sect. 3. c. 1. num. 70. wo in einem Herzogl. Württembergiſchen Reſcript an die Räte zu Stuttgart d. d. 6. Martii 1547. folgende Ausdrücke zu finden:

So bevelchen Wir Euch, daß ihr alsobald alle unſer Lehen-Mann, Sie ſeyen von Graven, Herrn und vom Adel, auch alle von Adel, die in unſerm Fürſtenthum, auch die im Bezürckh vnſer Fürſtlichen und Glaitlichen Oberkeit geſeſſen, ob ſie gleich von uns nit Lehen haben, uff die beſtimten Zeit und Malſtatt zu erſcheinen beſchreiben.

Und wiederum in dem Protocoll d. d. 18. Sept. 1547. pag. 168.

So ſeyen doch nit allein die Lehen-Leut beſchrieben, ſondern auch die, ſo in dem Fürſtenthum und im Zürkch des Fürſtenthums und Gelaitlicher Oberkeit geſeſſen, erfordert worden zc.

wohin auch einiger maſſen die von Herrn Canzley-Directorn angezogene Stelle aus der Hohenlohiſchen Urkunde num. 69. pag. 428. gehöret:

Ewa ein Herr Gerichte hat und Voget is in Felde und Dorfe, daß kein ander Herr durch die Vogetey und durch das Gerichte geleiten ſoll, ez thete danne ein Herzoge des Landes.

Er will zwar daraus folgern, daß ordentlicher Weiſe das Geleit der Gerichtbarkeit angelebet habe: Es iſt aber ſchon oben gezeigt worden, daß

daß diese Stelle nicht so zu verstehen, auffer, wann man unter dem Worte Gerichtbarkeit oder Vogtey die Landesherrliche Obrigkeit versteht, welches gar wohl geschehen kan, weil die Landes-Hoheit, Landes-Herrlichkeit &c. damals, als die Urkunde verfertigt wurde, noch sehr unbekante Worte gewesen und mithin die Worte Vogtey und Gericht dafür gebrauchet worden. Dann so weit die Vogtey und Gerichte eines Herrn gegangen, so weit hat sich seine Landes-Hoheit erstreckt. Diese hat sich am vorzüglichsten durch die Vogtey und Gerichte geäußert, und weil man kein anders Wort damals und noch später die Landes-Hoheit auszudrücken gewußt, so liesse sie unter diesem Namen. Und in so fern kan man gelten lassen, daß die Gelaites der Gerichtbarkeit angeklebet haben. Wann nun Herr Cansley Director selbst behauptet, daß bey überhandnehmendem Faust-Recht die schwächere Reichs-Stände den Lande die Reisende geleitet haben, so gibt er selbst zu verstehen und bekennet, daß weder diese, noch jene das Gelaites-Recht durch Kayserl. Privilegia erhalten oder solches ein Kayserl. Reservatum gewesen, weil sonst die Schwächere dasselbe nicht an die Mächtigere überlassen können. Er bekennet ferner dardurch, daß nur die Reichs-Stände dessen theilhaftig gewesen, welche mithin eine der Beschaffenheit der Zeiten gemässe Landes-Hoheit gehabt. Mithin thut er der Sache auch darinn zu viel, daß er §. 66. dieses Gelaites-Recht unter diejenige Rechte zehlet, welcher auch mittelbare fähig sind. Man möchte wenigstens nur ein einiges Exempel wissen, daß eine mittelbare Stadt, oder Landsässiger Edelmann das Gelaites-Recht gehabt hätte. Ja die heutige unmittelbare Ritterschafft hat sich selbst niemals träumen lassen eine Ansprache darauf zu machen, ungeacht sie seit ein paar Jahrhunderten ihre Gerechtsamen so hoch, als nur immer möglich, und so gar über die Reichs-Fürsten zu treiben sich bestrebet hat.

### §. 25.

Das Recht Salz zu siedern und Salz-Pfannen aufzurichten, wie auch das Recht Erze zu graben, sollen ebenfalls ein Reservatum der Kayser seyn. Nun weiß ich gar wohl, daß die meiste Rechts-Lehrer behaupten, daß die Salz-Quellen, Bergwerke &c. vorzeiten Kayserliche Reservata gewesen seyen. Es wäre aber verschiedenes dawider einzuwenden, welches wir hier übergehen können, damit man nicht genöthiget werde ei-

ne

ne ganze Abhandlung von diesem Regali zu schreiben. Nur dieses muß zum meisten bewundert werden, daß Herr Cansley Director auch Privat-Personen derselben fähig erkennet. Heineccius elem. Jur Germ. lib. II. tit. I. §. 16. schreibt hiervon:

Res pleraque communes, quatenus occupari & haberi possunt, & publicæ omnes Jure Germanico etiamnum ad Principem pertinent.

Und im §. 23. rechnet er hierher die Metalla, Mineralia und Salinas. Entweder ist der Princeps das allgemeine Oberhaupt des teutschen Reichs, oder sind es die Reichs-Stände. Wir wollen aber sehen, daß die Kayser unter diesem Wort verstanden werden, weil gleichwohl in dem Sachsen- und Schwaben-Spiegel siehet, daß alle Schätze, welche unter der Erden tiefer, dann ein Pflug gehet, liegen, zu dem Königl. Gewalt gehen. Wir wollen dieses Befehl gelten lassen, weil theils der vortrefliche Herr Reichs-Hof-Rath von Senkenberg bey dem nächstens heraus gebenden Schwaben-Spiegel zeigen wird, daß derselbe ein öffentlich von den Kaysern angenommenes verbindliches Recht seye, theils weil König Heinrich in dem Freyhheits-Brief, wordurch er Anno 1229. Graf Heinrichen von Ortenberg das Recht nach Geld und Silber zu graben gestattet, sich auch des Ausdrucks bedienet:

Omnia fossata auri & argenti, quæ in terra & bonis suis inveniri poterunt, quæ ad nos & Imperium ex antiquo Jure approbato pertinere dignoscuntur.

Vid Hund. Bayr. Stamm. Part. II. tit. Ortenberg, & Struv. Synt. Jur. publ. c. 10. §. 7. pag. 373. wo mehrere in Kayserl. Vergönnungen vorkommende Exempel zu finden sind. Es ist aber nicht zu zweifeln, daß die Fürsten des Reichs sowohl die Salinas, als Bergwerke ohne den Kayser allemal zu fragen oder sich besondere Privilegia darüber auszubitten, als Landes-Hoheits-Rechte an sich gezogen haben. Und es mag damals schon der Grundsatz gegolten haben, daß die Fürsten mehr ex reverentia, als aus Schuldigkeit dergleichen Privilegia sich geben lassen, wie solchen Thomasinus in Disp. de injusta oppolitione jurium Majest. super. territ. & reservatorum Imperat. §. 20. den Reichs-Fürsten recommendirt. Dem sey aber, wie ihm wolle, so hat auch der vortrefliche Rechts-Gelehrte Georg Beyer pos. Jur. Germ. lib. II. c. 5. §. 28. beobachtet, daß schon zu den Zeiten des Interregni oder vor der güldenen Bulle nicht nur die Chur, sondern auch andere Fürsten wenigstens die

Salzsiedereyen sich zugeeignet haben. Was die Bergwerke aber belangt, so wird Herr Canzley-Director in Herr von Ludewigs Erläuterung der G. B. tit. 9. §. 1. so vieles finden, als genug ist zu behaupten, daß auch die Reichs Fürsten vermög ihrer Landes-Hoheit dieses Recht von allen und jeden Zeiten her gehabt haben, folglich die zu Verweisung des Gegentheils vorhanden seynende Kayserl. Privilegia darzu nicht hinlänglich seyen. Besonders tauget hieher, daß diejenige einen sandigten Grund finden, welche auf die Meynung bauen, daß die Bergwerke und andere Regalien, welche man pro reservatis Cæsareis halte, eben deswegen nicht zur Landes Hoheit der Stände zu rechnen seyen. Dann er bemerket ebenfalls, daß die von den reservatis Imperatoris vorhandene Meynungen zur Genüge an den Tag geben, daß sie selbst nicht wissen, wo sie zu Hauf seyen. Die vielerley Meynungen legt uns Thomasius in vorangezogenem Ort §. 22. vor Augen und zeigt §. 24. wie ungereimt die Folge sey: Dieses oder jenes Recht ware oder ist ein Kayserl. Reservatum. Ergo: Können solches die Reichs-Stände in ihren Landen nicht als ein Landes-Hoheits-Recht gebrauchen. Unbegreiflich ist deswegen, daß Herr Canzley-Director behauptet, als ob die Herrn Graven von Hohenlohe ein besondres Privilegium wegen des Salzsiedens und der Bergwerke gehabt haben müßten, wann sie diese Rechte vor dem Interregno ausgeübet haben. Herr Canzley Director hätte vorher sollen beweisen, daß seine Folge richtig seye und alsdenn hätte man den Schluß für tüchtig erkennen können. Man gebe aber auch zu, daß seine Gründe unfehlbar seyen, was ist so dann demselben daran gelegen, ob dieses alte vornehme und von hohem Ursprung abstammende Hauf diese Regalien als Hoheits-Rechten, oder durch Kayserl. Vergünstigung ausgeübet habe. Genug, daß es beede vor diser Zeit schon gehabt habe. Alle Staats-Rechts-Lehrer zehlen unter die heutige Hoheits-Rechte die Bergwerks- und Salzbronnens-Berechtigkeiten: Ist dann deswegen ein Fürstl. oder Gräbliches Hauf zu beneiden, wann es zeigen kan, daß seine Vor-Eltern schon von ältesten Zeiten selbige und andere als Regalien ausgeübet haben? Hat doch Herr Canzley-Director solches nicht widersprechen können. Et was besonders ist auch, daß diser sich zu behaupten unterstehet, als ob dergleichen Refler. Schutz, wie ihn das Hauf Hohenlohe hat, auch Mitteilbaren Personen zukommen könne. Man kan sich hierinn, ohne sich ohne Noth dabey aufzuhalten, auf verständige Rätze und Secretarios beruffen, welche die Sache anders ansehen werden.

§. 26.

Im §. 67. des vernichtigten Beweises führet Herr Canzley Director eine ganze grosse Keyhe an von solchen Rechten, welche entweder überall keine Regalien seyen oder wenigstens in medio ævo es nicht gewesen. Wir werden uns aber dabey nicht zu viel aufhalten, weil ohnehin dieses Bedenken unter der Hand weitläufftiger worden, als man sich anfänglich vorgenommen hat. Wir erinnern überhaupt hier wiederum abgedruckter Weise, daß man von dem Stritt zwischen oftgedachten beiden berühmten Gelehrten nichts gründliches urtheilen könne, wo man nicht des Herrn Hof-Raths diplomatischen Beweis gegen den Strubischen so genannten vernichtigten Beweis hält und beide gegen einander untersucht. Man wird wenigstens so viel finden, daß letzterer nicht so aufrichtig und redlich mit dem Herrn Hof-Rath umgegangen, als man von einem solchen Gelehrten vermuthen können. Herr Canzley Director wird hoffentlich es selbst einsehen, daß er sich hierinn zu viel bloß gegeben habe. Man hat schon oben einige Verweisthümer davon angeführet. Hier ist bey dem Jure circa linguas ein handgreiflicher. Er bildet obgedachter massen denen, welche den diplomatischen Beweis nicht selbst nachgeschlagen, vor, als ob darinn stünde, daß im Teutschen Reiche unerlaubet gewesen bey Abfassung Gerichtlicher Handlungen sich der Teutschen Sprache zu bedienen. Wann man selbigen ganz und besonders den angezogenen §. 36. nachliset, so wird man solches nirgends finden, sondern nur, daß die Teutsche Sprache in Verfertigung der Urkunden, Stadt- und Landes Verordnungen noch nicht so sehr, als nachmals üblich gewesen. Es ist demnach, wie Herr Canzley Director sich ausdrücket, in allweg dieses Verbot ganz unerweislich. Allein es hat derselbe sonst keinen Ausweg finden können dieses Jus Idiomaticum zu vernichten, dabey aber sich darauf etwas kühn verlassen, daß die wenigste den diplomatischen Beweis selbst einsehen werden. Am verwunderlichsten aber dabey wäre, daß gewisse gelehrte Nachrichten, nachdem sie vorher des Herr Hof-Raths Bemühung das gebührende Lob gegeben und dessen Grundsätze beygepflichtet, dennoch dem Strubischen vernichtigten Beweis alle mögliche Gründlichkeit beylegen, wann nicht diese gelehrten Nachrichten ihre eigene Partheylichkeit in vorizem Jahrgang selbst einzugestehen und sich öffentlich zu entschuldigen genöthigt gesehen hätten, daß sie ihrer Mitbürger Schriften über andere erheben dürfften, wann es auch schon zu eines fremden Nachtheil ohne dessen Verschulden geschehe. Ubrigens zeiget Herr

Hof-Rath im angeführten Ort, daß auch das Jus Idiomaticæ keine res meræ facultatis seye, wie Herr Strube schlechtthin behauptet. Wie wohl Herrn Cansley, Directorn einiger massen eingeräumt werden könnte, daß diese Gerechtsame eine res meræ facultatis gewesen. Vielleicht hat er nur nicht daran gedacht, daß diese von gar verschiedener Gattung seyen. Dann es gibt res meræ facultatis, welche nur den Königen und Fürsten zukommen, und in sofern auch zu den Regalien können gerechnet werden, anderer hingegen sind die Unterthanen und Privat-Personen auch fähig, und diese sind allen Menschen gemein. Es ist hier der Ort nicht solches auszuführen. Man darf aber nur Gribneri Opuscula nachschlagen, so wird man im Tom. IV. Sect. 4. die Abhandlung de jure suffragandi usu intermisso non pereunte und in derselben nicht nur Exempel der rerum meræ facultatis, welche allein Fürsten und Ständen eigen sind, sondern auch die ganze Materie von den rebus meræ facultatis ausgeleget finden. Der Titul beneldter Abhandlung kan schon zum Beweis dienen. Noch eines: Der Herr Cansley Director gestehet, daß die Clerisey vormals durch die Lateinische Sprache sich nothwendig gemacht und selbige in den Cansleyen eingeführet habe. Er beruft sich auf Lehmanns Spenerische Chronik l. V. c. 107. wo diser Schriftsteller beweiset, daß Kayser Friderich II. den auf dem Anno 1236. gehaltenen Reichs-Tag abgefassen Reichs-Abschied in teutscher Sprach auf Pergament zu beschreiben und öffentlich zu verkünden befohlen. Was also der Kayser und Reich auf dem Reichs-Tag zu thun beliebet, das hat Gr. Gottfrid von Hohenlohe in seinem Land gethan; Wie jene die Macht gehabt die teutsche Sprache wider den Willen der Clerisey einzuführen und zu gebrauchen, worzu in allweg ein Obrigkeitliches Ansehen und Gewalt erfordert wurde: Eben so hat Gray Gottfrid in seinen Cansley-Geschäften seinen vielleicht auch aus Clericis bestandenen Secretarien, Notarien &c. vermög einer Gewalt, die eine Landes-Hoheit oder Landesherrliches Ansehen erforderte, die teutsche Sprache in seiner Cansley zu gebrauchen anbefohlen und damit die bisherige Cansley-Routine abgeändert. Es war freylich in des Graven freyem Willen gestanden solches zu thun und in sofern war es bey ihm ein res meræ facultatis, allein es erforderte auch, wie gedacht, ein Recht darzu und ein solches Recht, welches eine Landes-Hoheit voraussetzet. Wäre es eine res meræ facultatis gewesen, wie diese Sache eigentlich genommen wird, (vid. Leyser Disp. de rebus meræ facult. per tot.) so hätten alle des Graven Unterthanen ihre Briefe und

und Urkunden in ihrer Mutter-Sprache können aufsetzen und ausfertigen lassen. Weder ich, noch Herr Canzley-Director können aber glauben, daß, wann ein Unterthan, Edelmann oder Bauer solches von der Canzley oder Gerichtschreibern begehrt hätte, dasselbe bewilligt worden wäre, sondern man hätte sich darauf beruffen, daß es ungewöhnlich und wider die Canzley-Praxin wäre. Es ist also dieses eine res merce facultatis, welche den Fürsten und Ständen eigen gewesen.

### §. 27.

Aus diesem erstgedachten nun fließet, daß, da die Herrn Grafen von Hohenlohe vermög ihrer Landesherrlichen Obrigkeit in ihrer Canzley zu befehlen befugt gewesen, in welcher Sprache die Expeditionen verfertigt werden sollen, daß sie eine Canzley und das Jus Archivi gehabt. Beyde sind miteinander verbunden, so, daß eines oft für das andere genommen wird. Der bekandte Rurgerus Rulandus hat in seinem tr. de commissionibus lib. V. c. 3. n. 3. davon also geschrieben: Germani vocant eine Canzley & indifferenten vocabulo Cancellariæ & Archivi utuntur. Auf diesen Auctorem haben sich alle beruffen, welche von dem Jure Archivi geschrieben haben. Und aus dieser Ursache scheue ich mich auch nicht seiner Worte mich zu bedienen. Der Herr Canzley-Director Strube sollte nach seiner Würde seinem gloriwürdigsten König und Churfürsten die Ehre des Jus Archivi retten. Vielleicht hätte er es gethan, wann ihn seine Pflichten dazu verbunden oder der Vorsatz dem Haus Hohenlohe alle seine Vorzüge zu beschneiden nicht gehindert hätte. Dann diese Absicht muß auch dem einfältigsten unter die Augen leuchten, wann er unpartheyisch den vernichtigten Beweis ansiehet. Er hält sich mit dem Ort und der Verwahrung des Hohentobischen Archivs auf, daß es damit eben die Verwandtnuß habe, als mit den ältesten Archiven im Reich. Allein dieses beweiset freylich die Landes-Hoheit nicht, wann einer seine Urkunden in einer Kirche oder in andern sichern Orten verwahrt niedergeleget. Herr Canzley-Director greift demnach diese schwächste Seite an und übergehet die stärkere. Vielleicht hat er nicht gelesen, daß K. Maximilian I. erst recht die Archiva anzulegen gezeiget, sonst würde er sich auch dieses Umstands dazu bedienen haben, daß zur Zeit des Interregni noch keine Archiva gewesen seyen, ungeacht schon bey den Carolingischen Kaysern derselben Meldung geschieht. Doch seine vornehmste Absicht geht dahin, zu erweisen, daß das Jus Archivi gar kein Regale  
und

und Stük der Landes-Hoheit seye. Er bedienet sich hierzu der Zeugnuß se etlicher sehr berühmter ueuer Rechts-Lehrer. Wir wollen ihm nur ein Zeugnuß eines älttern entgegen sehen, welcher sich auf andere älttere beruñt. Dann was ihm recht ist, wird doch einem andern auch billig seyn. Es ist derselbe der ebenfalls berühmte Heyder, der in den sogenannten Actis Lindav. pag. 3 19. der Aeltistin zu Lindau das Jus Archivi widersprochen, indem er schreibet, daß, ob sie schon ein unmittelbarer Stand des Reichs sey und den Fürstl. Titul führe, dennoch dieses Hoheits-Recht nicht haben könne, weil sie 1) kein Territorium besitze: 2) Keine Landes-Gräuliche Oberkeit, Blutbann, Jagdbarkeit, Zoll, Blait, Ungeid, Steuer &c. hergebracht: 3) Keine General-Statuta und Satzungen an den Orten, wo sie Leut und Güter habe, zu ordnen befugt und in Übung seye und 4) niemals einige offne beglaubte Schreiber oder Canzley gehabt oder bestellt habe. Dieses vorausgesetzt schreibet er aus dem vorangezogenen Tractat des Rulandi d. l. c. 5.

Ad 1) Sola qualitas, quod quis Imperio immediate est subiectus non tribuit Jus Archivi, sed territorium, id quod etiam in Principibus domicellis obtinet. vid. Stephan. de Jurisd. P. I. lib. 2. c. 7. n. 20.

Ad 2) Atqui alterum Archivi requisitum est, ut Jura imperii & regalia quis habeat.

Ad 3) Tertia nota Archivi est potestas s. jus condendi leges ordinationes, statuta.

Ad 4) Porro quartum Archivi constituti firmamentum perhibetur Creatio notarii.

Meinem Erachten nach kommt es dahinaus. Ein mit allen Hoheits-Rechten versehenener unmittelbarer Reichs-Stand hat in allerweg nöthig, daß so wohl die sein Land und Leut, als auch ihne selbstn und dessen Familie betreffende Briefe, Urkunden und Schrifften wohl verwahrt werden. Es haben deswegen von ältesten Zeiten her die Könige ihre Archive in ihren Pallästen, wie die Canzleyen gehabt. Man sekte nachgehends in die Geistlichkeit ein grosses Vertrauen, zumahl man bey der Clerisey wahrnahm, daß sie ihre Briefe sorgfältig bewahrten und derselben sich mit Nutzen bedienten. Die Clerisey wurde ohnehin bey Canzleyen als Notarii, Secretarii, Cancellarii &c. gebraucht. Mithin vertraute man ihnen oder vielmehr ihren Gottshäusern die wichtigste Brieffschafften an. Hinc non est mirandum, (schreibet Eccard de re diplom. S. 44. pag. 130.)

eos, qui Sacro ordini adscripti erant, Cancellariorum munia in se  
 traxisse, quippe quae vel eo nomine iure sibi deberi credebant, quod  
 reliquiarum curam haberent & Capellis praesent, in quibus chartae  
 & tabulae publicae adservabantur. Andere verwahrten sie in ihren bes-  
 sten Vestungen. Vid. Eccard de re diplom. pag. 35. & 36. Mittelbare  
 Städte hebrten die sie angehende Freyheits-Schafften, Statuten und an-  
 dere dergleichen Schrifften in ihren Gewölben auf. Allein diese Regi-  
 straturen, Scrinia, Tabularia sind bey weitem nicht so alt, als der Für-  
 sten und Stände die ibrige. Und endlich kan auch ein jeder fleißiger  
 Hauf Vater seine Familien- und Hauf-Briefe verwahren und eine Gat-  
 tung eines Tabularii haben. Wolte man alle drey Gattungen der Re-  
 gistraturen Archiva heissen, so würde man übel zu recht kommen, weil  
 von ältesten Zeiten allein der Königen, Fürsten und Reichs-Ständen,  
 die eine Landes Hobeit haben, ihre Registraturen, Archiva oder Tabu-  
 laria publica genennet worden. Dann die Gewölbe der Land-Städte  
 und Privats Personen sind keine publica Tabularia, wie die Archiva,  
 sondern sie betreffen nur die sie selbst betreffende Schrifften. Und so we-  
 nig man eine Schreibstube eines Gerichts, oder Stadt-Schreibers kan  
 eine Cansley heissen, so wenig reimt es sich, wann man eine Privat-  
 Registratur einer Stadt oder Privat-Person, sie sey nun ein Edelmann  
 oder Bürger, wolte ein Archiv heissen. Godofredus hat in seinen An-  
 merkungen über l. 9. § 6. ff. de poenis dieses beobachtet: Archivum S. Ar-  
 chium ab *ἀρχαίου* est *Principis* domus vel locus, in quo instrumenta  
 privata & publica deponuntur. Ecclesiae Archivum Cimeliarium  
 appellatur. Utilitas Archii est, ut ex eo sit, unde instrumenta peti  
 p. sint, si exemplum amissum sit. Hinc colligit Cujacius, in Archivum  
 redacta ad auctoritatem valere, licet sint solemnitate destituta. Es  
 hanget demnach das Jus Archivi in allweg von der Landes-Hobeit ab,  
 weil eines Reich Standes Scrinium oder Tabularium einzig und allein  
 publicum ist und daher auch mehrere Kraft zu beweisen hat, auch we-  
 nigere Verfälschung und Betrug, als bey einer Privat-Registratur es  
 ner mittelbaren Stadt oder Privat-Person vermuthet werden kan, so,  
 daß man nicht Noth hat die Legislatoriam potestatem zu erwarten,  
 welche denen in Fürstl. Archiven befindlichen Urkunden mehreren Glau-  
 ben beyl. ge, oder sich deswegen a. i. f. die Röm. Rechte zu beruffen, indem  
 man bey den Teutschen selbst besser gewußt, daß die in den Kayserl. und  
 Fürstl. Archiven beybehaltene Urkunden von grosser Wichtigkeit zum Re-  
 weis

weiß seyn. Der seel. Herr Eccard schreibt an vorangezogenem Ort, daß die Schriften summa eum cura in den Archiven von unsern lieben alten Vorfahren seyen verwahret worden. Und Herr Bessel hat in seinem Chronico Gorwicensi lib. II. pag. 13. folgendes geschrieben: Quemadmodum custodiendæ rei literariæ constructas fuisse antiquitus bibliothecas novimus . . . ita pariter pro chartis & diplomatis s. instrumentis antiquis instituta fuerunt armaria & Serinia, Græco Archieorum s. Archivorum postmodum nomine compellata, idque eo accuratius sollicitudine, quo luculentius antiquis passim constabat, in chartis ac instrumentis hujusmodi arma legalia pro tuendis Dominis, facultatibus ac Juribus suis potissimum contineri. Und von allen Völkern gezeigt, daß sie viel auf die Archiven gehalten haben: Aber warum? Weil sie selbige zum Beweis brauchten. Eben dieses ist auch die Ursach, daß, weil sie solche so sorgfältig verwahrten, die Archiven je und allezeit einen größern Glauben beybehalten, als die Privat-Registaturen der Land- & Städte, bey welchen man nicht allemahl tüchtige Leute gebraucht hat, dagegen bey der Reichs Stände Archiven schon bessere Vorsteher gebraucht werden und die Canzler der Fürsten selbst die Aufsicht darüber haben. Wie dem aber seye, so beruffet sich Herr Canzley-Director darauf, daß das Jus Archivi wenigstens vor den Zeiten des Interregni kein Regale gewesen. Er kan es nicht beweisen, mirhin glauben wir ihm so wenig, als er dem Herrn Hof-Rath Hanselmann glaubet, daß die Hohenlohische Brieffschaften in der Dehringischen Stifts-Kirche bewahret worden. Und er wird niemand übel nehmen können wann man gegen ihm einen eben so starken Scepticismum ausübet, als er hier gethan. Man hat disseits auch grössere Ursachen darzu, weil in alten Sachen, sonderlich was die Verfassung der Staaten und Länder betrifft, alles noch gar zu dunkel ist. Gesezt aber, das Jus Archivi und andere von dem Herr Canzley, Directorn hieher unter diese Classe gezogene Rechten seyen damals für keine Regalien gehalten worden: So hat Herr Hof-Rath solches auch nicht eigentlich bey allen behauptet, sondern, weil solche heut zu Tag von allen oder den meisten unter die Hoheits-Rechte gezehlet werden, nur gezeigt, daß das Haus Hohenlohe solche dennoch vor dem Interregno schon gehabt habe, ohne, gedachter massen, sie in solchen Zeiten wirklich dafür auszugeben. Es wäre zu weitläufftig solche alle so ausführlich zu untersuchen. Weil auch einige gar zu offenbar niemand als den Reichs Stän-

Ständen zugekommen, von andern das nöthige schon in vorstehendem hin und her berühret worden, so lasse ich es auch dabey bewenden, zumahl die dahin eilende Zeit das Befehl der Kürze aufleget: Ob ich wohl wünschte, daß alle noch unberührte Regalien und Vorzüge sowohl des Hohenlohischen Hauses, als auch samtslicher Reichs, Stände zu untersuchen verstatet wäre.

§. 28.

Es ist also nur noch die 5te Classe der Reichs, Ständischen Landes, Hoheits-Rechte übrig, welche solche begreift, die der Herr Cansley Director für unerwiesen hält. Worunter das erste seyn solle, daß die Herrn Grafen eine Regierungs-Cansley und Senatum Ecclesiasticum gehabt. Es kommt darauf an, was er durch eine Regierungs-Cansley verstanden habe. Wann er davor hält, daß es ein solches Collegium gewesen, welches aus Cansley oder Präsidenten und Räthen bestanden, und entweder in dem Residenz, Schloß oder besondern Cansley, Gebäude zusammen gekommen, über Justiz oder andern zur Regierung gehörigen Sachen sich berathschlaget und die Befehle auslaufen lassen: so scheinete meines Erachtens Herr Cansley, Director nicht unrecht zu haben, daß solcherley Collegia oder Regierungs-Cansleyen vor dem 17ten Jahrhundert sehr selten, wo nicht gar keine gewesen. Man sollte denken, daß man sie auch nicht nöthig gehabt, weil damals die meiste Sachen auf den Land, Gerichten ausgemacht worden, welche heut zu Tag in solchen Regierungen vorkommen. Das meiste sind nemlich Justiz-Sachen. Billeicht könnte man aber mit gutem Grund behaupten, daß die Regierungs-Collegia an der Land, Gerichte Stelle gekommen, weil diese kurz vorher aufgehört und seit man von Cansleyen weißt, der Land, Gerichte wenig oder gar nicht mehr gedacht wird. Die Cansleyen kamen freylich indessen noch nicht gleich in die Verfassung, worinn man sie im 16. 17. und jetzigen Jahrhundert wahrnehmen können, sondern es geschah nur nach und nach. Im übrigen kan man doch auch nicht in Abrede seyn, daß die Land, Gerichte vorher dergleichen Cansleyen vorgestellt haben. Sie hatten ihre Präsidenten, nemlich die Land, Richter oder Vögte und ihre bestimmte Anzahl Beysitzer, sie hatten ihre gemessene Geschäfte und ohne Zweifel auch ihre Secretarios und Cansley, Schreiber, ob sie schon nicht unter diesem Namen bekannt waren. Dann sie mußten doch ihre Bescheide schriftlich abfassen. Herr Cansley, Director erinnert selbst in seinen Neben, Stunden Part. 2. Ab-

handlung 10. §. 12. pag. 463. gar wohl, daß unsere alte Gesetze größtentheils Sammlungen richterlicher Erkenntnisse gewesen. Dese haben die Schöffen nicht selbst, sondern des Land: Gerichts Notarii oder Clerken, wie sie in alten Urkunden heißen, zusammen getragen. Der Vornehmste unter ihnen wurde Protonotarius, nachgehends Canzler genennet. Es wäre demnach nichts desto weniger ein eigentliches Regierungs Collegium. Dann man machte, wie Herr Strube in seinen Neben: Stunden Part. 3. Abhandlung 13. §. 1. pag. 52. gar wohl bemerket, vor Alters in Teutschland keinen sorgfältigen Unterschied zwischen den Justiz, und übrigen Regierung: Sachen. Es ist auch die Anzahl der Beyseker oder Regierung: Rätthe, wann ich anderst die Erlaubnus habe nach Herrn Canzley. Directoris erst angeführter Anmerkung sie also zu nennen, von alten Zeiten auf 7. oder 12. Personen gesetzt. Vid. Humelii disp. de Judiciis duodecimiralibus populorum septentr. & German. per tot. Und zwar solche, welche bey allen Land: Gerichten ihres Hofes seyn mußten. Wie dann das Capitulare 40. des Kayser Caroli M. verordnet: *exceptis scabinis septem, qui ad omnia placita esse debent.* Es gedendet auch Sattler in der ältern Historie des Herzogth. Würtemb. c. 5. §. 35. pag. 655. etlicher Land: Richter als Präsidenten. Ich sehe also keinen sonderlichen Unterschied zwischen den Land: Gerichten und Regierung: Canzleyen. Nur dem Namen nach scheinen sie unterschieden zu seyn. Es ist auch gar leicht hieraus abzunehmen, wie die letztere an der erstern Stelle kommen können. Schon angezogener Sattler hat auch in seiner Beschreibung des Herzogth. Würtemb. P. I. c. 4. §. 4. pag. 72. bemerket, daß es scheine, als ob die Graven von Würtemberg ihre Canzley um das Jahr 1360. dergestalt eingerichtet, damit diejenige Sachen, die sonst für ihr Land: Gericht gehört haben, nunmehr in der Canzley vor Land: Hofmeister und Rätthen erörtert werden sollen, indem Anno 1366. Johann Nothafft, eine alte vornehme adeliche Familie der Grafschaft Würtemberg, die Stelle eines Land: Hofmeisters bekleidet habe, dagegen man von selbiger Zeit an keine Spur mehr von einem Würtemb. Land: Gericht oder Land: Richter finden könne. Man hat dises darum mit Fleiß hieher gezogen, weil die ehemalige Grafschaft Würtemberg mit der Grafschaft Hohenlohe sehr nahe benachbart und also zu vermuthen ist, daß sie auch gleiche Verfassung gehabt haben. Ubrigens kan man gar wohl dennoch gelten lassen, daß die damahlige Rätthe die heutige nicht kennen und auch eine ganz andere Canzley: Verfassung und Routine antreffen würden. Es würden selbige  
sich

sich über die heutige Canzleyen so sehr verwundern, als ein alter Lands-  
 knecht über einen heutigen Preussischen Grenadier und die Art zu kriegen,  
 ob sie schon beide Soldaten sind, deren Handwerk das kriegen gewesen.  
 Es mag auch seyn, daß die Fürsten und Graven vor und nach dem Inter-  
 regno so keine große Canzleyen gehabt, inmassen man gern zugibt, daß  
 manche Canzley nur aus dem Land-Hofmeister oder Canzler und 2. oder 3.  
 Råthen, so dann den Schreibern und Notariis bestanden, weil bey Abschaf-  
 fung der Land-Gerichte den Vögten in den Aemtern mehrer Gewalt als  
 nachhero gelassen worden. Indessen waren es doch Canzleyen, wann man  
 schon etwa den Namen noch nicht findet. Dessen aber ungeacht so kan  
 man nicht in Abrede nehmen; daß etwan die Fürsten und Graven andere  
 Råthe neben den Regierungs-Canzleyen gehabt, wie ich dann glaube, daß  
 in Kriegs- und Cameral- Sachen selbige noch besondere Diener gehabt,  
 welche sie zu Rath ziehen können. Es waren aber zum Theil nur sogenann-  
 te Råthe von Haus aus, welche nur in wichtigen Angelegenheiten zusam-  
 men beruffen, manchmal aber nur diser oder jener in Sachen, worinn  
 man jeden am fähigsten oder tauglichsten zu seyn erachtete, zu Rath gezo-  
 gen wurden. Nach damaligem Gebrauch haben die Fürsten und Graven  
 immerzu viele vor ihrem Adel und Dienerschaft, worunter ich auch ihre  
 Råthe zehle, um und bey sich gehabt: Mithin haben sie auch immer die  
 vertrauteste aus ihnen zu Rath ziehen können, wann ihnen etwas vorgefal-  
 len, welches sie für ihre Person nicht allein zu überlegen sich getraueten.  
 Es können deswegen die Stellen, welche Herr Canzley-Director aus Herrn  
 Reichs-Hof-Rath von Senkenberg, Hornen, Koppens und Wütters  
 Schriften angezogen, dennoch gelten, weil sie unsern Grundsätzen durchs  
 aus nicht entgegen sind. Ob wohl aber die Graven im 14. 15. und 16ten  
 Jahrhundert so keine niedergesetzte und den Geschäften immer abwarten-  
 de Collegia gehabt, so kan doch solches nur von disen Seculis verstanden  
 werden, wie auch Herr Canzley-Director die angeführte Stellen selbst  
 auf solche einschränket. Wie stehet es aber um die Zeiten in ältern Jahr-  
 hunderten? Herr Strube macht von den spätern Zeiten einen Schluß auf  
 die Aeltere, daß weil in erstbemeldten neuern Jahrhunderten noch keine  
 solche Regierungs-Canzleyen gewesen, so wären vor dem Interregno sel-  
 bige auch nicht so beschaffen gewesen. Ist dises ihm erlaubt, warum will  
 er solches nicht auch dem Herrn Hof-Rath H. gestatten? Dann eben aus  
 disem Grund will er die meiste, wo nicht alle Hobeits-Rechte und auch  
 das Jus cancellariæ als unerwiesen ansechten, weil sein Herr Gegner

manchmal nur die Ausübung ein oder des andern Regals in neuern Zeiten erwiesen und daraus geschlossen, daß selbiges schon vorher dem Grävlichen Haus Hohentlohe oder den übrigen Fürsten, Graven und Herrn zu gekommen seye. Wir haben aber gezeigt, daß Herr Hof Rath nicht Noth gehabt dieses Mittel hier zu ergreifen, sondern daß wirklich vor dem Interregno die Graven ihre niedergesetzte Regierungs-Canzleyen gehabt haben. Was den *Senatum Ecclesiasticum* betrifft, so hat Herr Canzley Director es wohl getroffen, daß um das Jahr 1486. die Geistl. Person auch zu Rätthen angenommen worden, weil die Layen nicht allemal die Rechte verstanden haben. Dann eben dieses war die Zeit, da kurz zuvor die vermögliche oder adeliche junge Leute in mehrer Menge nach Italien reyseten und die Römische Rechte erlerneneten. Bewegen man auch das mals schon mehrere Doctores Juris, als zuvor wahrnimmt. Die Clerisey machte sich vornehmlich diesen Vortheil zu nutzen und erhielt ihren Endzweck, daß man die Gelehrte hervorsuchte und den Layen oder Ungelehrten in den Rätthen und Canzleyen vorzoge. Die Mode nahm also kurz vorher überhand. Biewohl schon lang zuvor die Graven Geistl. und Weltliche Personen zu Rätthen gehabt. Merkwürdig ist, was Herr Steinhofen in seiner Würtemb. Chronik Part. 2. pag. 647. von Graf Eberhard zu Württemberg meldet, daß dieser Herr 42. Rätthe gehabt, unter welchen die beede Bischöffe von Costanz und Augspurg und der Abt zu Ellwangen, der Herzog von Urklingen, der Herzog von Teck, Graf Hef von Hochberg, nebst noch 20. andern Graven und Herrn, ohne die von Adel aus seinem Land gewesen. Er schreibt auch gar recht, daß daraus der Schluß auf ein Geistliches Collegium oder auf Geistliche Rätthe nicht zu machen seye. Man kan ihn aber bey ehrlichen Manns Treue und Parole dennoch versichern, daß die Graven lang vor der Reformation ihre Geistliche Rätthe gehabt, welche darum ausdrücklich so genannt worden, weil sie in Sachen die Clerisey betreffend gebraucht worden. Sollte Herr Canzley Director mehrere Gelegenheit gehabt haben in Archiven sich umzuschauen als in Bücher-Schätzen, so würde er nicht daran zweifeln. Ich zweifle auch gar nicht, daß, wann man die Archiven der Graven, sonderlich in Schwaben, Franken und am Rhein recht gebrauchte, man von ihren Gerechtsamen, welche sie in so genannten geistlichen Sachen vor der Reformation ohne jemand's Widerspruch ausgeübet, vieles entdecken könnte, worüber Herr Strube sich verwundern dürfte. Dieses ist nicht zu läugnen, daß der eine ein Abt oder Probst in diesem Gottes-Haus, der  
ander

andere in einem andern, der dritte ein Canonicus, der vierte ein Pfarrer, der fünfte wieder etwas anders gewesen und sich nicht in dem Ort, wo ein Herr seine Cansley gehabt, ordentlicher weise aufgehalten, doch waren sie Geistliche Rätthe und mußten auf jedesmaliges Begehren zusammen kommen.

§. 29.

Nach diesem Regal macht Herr Cansley Director auch das Jus Asyli und aggratiandi strittig. Beide gehören zur potestate Judiciaria oder Legislatoria, weil sie eine Ausnahm machen von dem ordentlichen und gewöhnlichen Lauf der Rechten. Daß heut zu Tag ein Landesfürst das Recht Freystädte aufzurichten habe, kan nicht verneinet werden. Ob sie es aber vor dem Interregno gehabt, will er nicht eingestehen. Daß die Mühle und dabey gelegener Garten zu Debringen das Freyheitsrecht gehabt ist nicht zu widersprechen. Nur will er solches auf Verträge oder ein Gerichtliches Herkommen gründen. Die Verträge werden von ihm gar gern auch bey andern Sachen zum Grund geleyet, aber nicht erwiesen. Wie er auch die Unterthänig- und Landsäßigkeit der Edelleute auf die Verträge bauet, ungeacht er keinen einzigen vorzumessen oder auch nur die Gelegenheit darzu mit einigem Schein dargethan hat. Das Gerichtliche Herkommen kan man gelten lassen, weil eben dieses das Mittel gewesen, wordurch vor Zeiten die Graven ihre Gesetze gegeben. Wir haben schon oben aus Herr Strubens eigenen Grundsätzen gezeigt, wie es zugegangen. Fast alle Völcker haben ihre Freystätte angeordnet. Es war auch nöthig, weil die Todschläger von den Verwandten eines unglücklich Umgekommenen sogleich verfolgt und wann man sie angetroffen, hinweggerafft und getödtet worden. Nun kan es geschehen, daß ein Todschlag nicht vorseßlich, oder aus Nachlässigkeit, sondern ohne Verschulden kan begangen werden. Da wäre es unbillig, daß ein solcher unschuldiger Mensch des entleibten Freunden zur unbesonnenen Rache überlassen werde. Es haben demnach alle Völcker und mithin auch in Teutschland die Fürsten und Graven ohne einen Vertrag nöthig zu haben sich gemüßiget gefunden in ihren Landen Freystätte für solche unglückliche Leute anzuordnen. Ja man sollte fast glauben, daß jeder Grav seinem Gebiethe ein oder mehrere Asyla errichtet. Ob er vorher mit seinen Gerichten zu Rath gegangen, ist wenig daran gelegen. Und kan die Landesherrliche Macht doch das meiste dabey gethan haben. Dann

Dann ein Landes-Fürst, dessen Landesherrliche Macht durch Verträge oder das Herkommen eingeschränket ist, behält solche Macht dennoch, nur, daß er sie nicht so frey ausüben kan. Das Begnadiungs-Recht gestehet Herr Canzley-Director den Herrn Graven von Hohenloch ein, daß sie es würllich ausgeübet haben, aber er wendet nur ein, daß sie das Vermögen nicht gehabt haben. Sonst heisset es: à posse ad esse non valet consequentia. Unser Herr Schriftsteller aber fehret es wider die Ordnung um: Ab esse ad posse non valet consequentia: Dises ist wider die Befehle der Möglichkeit. Es ist auch nicht zu vermuthen, daß die Herrn Graven etwas werden gethan haben, welches nicht in ihrem Vermögen gestanden. Wann man solche Sachen, die wider die Ordnung laufen, vorgeben will, so muß man mit dem Beweis sich gefaszt machen. Nun hat zwar Herr Canzley-Director zwo Stellen von verschiednen Zeiten angeführet: Die einte ist aus Caroli M. Verordnung vom Jahr 813. wo er seine Schärfe wider die Latrones, unter welchem Wort nicht nur Strassen-Räuber, sondern auch alle Diebe damals verstanden worden, hüfen läffet und endlich schließet, daß kein Vicarius Geschenke annehmen solle um einen solchen Dieb bey dem Leben zu erhalten: quia postquam scabini eum (sc. latronem) dijudicaverunt, non est licentia Comitibus vel Vicariis ei vitam concedere. Hier heist es zwar, daß man einem solchen latroni keine Gnade vor Recht angedeyen lassen könne: Allein es scheint, daß bey andern Verbrechen solches geschehen können, und daß das Begnadiungs Recht nur in Ansehung der Latronum eingeschränket worden. Es heist auch hier: exceptio firmat regulam. Dann wann die Graven bey andern Ubelthätern es auch nicht hätten thun können, so wäre dises Gesetz überflüssig gewesen. Es muß ihnen demnach dises Recht zugestanden seyn, weil der Kayser selbiges in Ansehung der Latronum einschränket. In dem obangezogenen capitulari Kayser Carls des grossen de villis & curtis Imperatoris §. 53. ist verordnet: Ut unusquisque Judex provideat, qualiter homines nostri de eorum ministerio Latrones & malefici nullo modo esse possint. Demnach waren dise Räuber sehr verhasht. Zwar beruffet sich Herr Canzley Director auf seine Neben-Stunden, daß überhaupt ein Richter von der von den Schöpsen abgefakten Urthel nicht abweichen können: Wann man aber allen seinen daselbst angebrachten Beweis untersucht, so kommt weiter nichts heraus, als daß die Richter vor Zeiten kein Vorum gehabt und daß einige Städte NB. per modum Privilegii oder transactionis dises erhalten,

da

daß der Reichs, Vogt oder Stadt, Schultheiß es bey den Urtheiln des Gerichts müssen bewenden lassen. Ein anders ist es bey Graven in ihren Landen, da die Gerichte von ihrem Befehl abhängen: Ein anders bey dem Reichs, oder von Bischöffen gesetzten Vögten in den Städten, de. en Gewalt nach den Worten des Herrn Cansley, Directoris in den Nebenstunden Part. V. pag. 301. sehr eingeschränket war. Wenigstens haben die Herrn Graven von Hohenlohe das Begnadigungs-Recht würklich ausgeübet. Gleiche Beschaffenheit hat es mit der andern Stelle aus K. Friderichs I. gemachten Land-Frieden. Er fand nöthig der Mordbrennern, welche damals sehr grossen Schaden zufügten, Einhalt zu thun. Demnach wurde ihnen die Landes, Verweisung zur Strafe angekehrt und dabey verordnet: *Id ipsum faciant Marchiones, Palatini Comites, Landgravii & Comites alii, nec alicui eorum liceat, talem absolvere, nisi Domino Imperatori.* In andern Fällen erkannte demnach der Kayser, daß Fürsten und Graven das Begnadigungs, Recht zu Käme, dieweil er nur in Bestrafung der Mordbrenner zu Verhütung alles Mißbrauchs die Begnadigung derselben vorbehielt. Es ist ohne hin dieses Recht noch heutiges Tags nicht so zu verstehen, daß solches in allen und jeden Verbrechen statt hätte. Sollte es nicht durch Reichs, Gesetze, wie hier des K. Friderichs Gesetz eines dergleichen ist, eingeschränket werden können, wie Herr Cansley, Director aus Überzeugung solches selbst anerkennen muß.

§. 30.

Ein unerwiesenes Stück der Landes, Hoheit solle seyn die Hulbdigung vor dem Interregno. Nun ist zwar wahr, daß Herr Hof-Rath mit keinem besondern Document erwiesen, daß vor diser Zeit die Herrn Graven von Hohenlohe die Hulbdigung solenniter in ihren Landen eingenommen haben. Allein es ist allezeit die Vermuthung vorhanden, daß, was im ganzen Reich von alten Zeiten her üblich gewesen, die Herrn Graven auch werden ausgeübet haben. Baluzius hat in seinen *Capitularibus* lib. 3. c. 88. eine solche Verordnung: *Ut Missi nostri populum nostrum iterum nobis fidelitatem promittere faciant secundum consuetudinem ordinatam.* Eben diser Kayser ließ sich Anno 802. auch die Mönchen und Chor, Herrn den Eyd der Treue ablegen. Dann so schreibt Beda de ratione temporum ap. *Quercetanus Script. Franc.* Tom. III.

DCCLII. Carolus Imp. ad Aquis palatium Concilium habuit, ut ei omnes generaliter fidelitatem jurarent, Monachi, Canonici: Et ita fecerunt.

Die Formeln des Huldigung: Eydes sind zu lesen bey Eccardo rer. Franc. Tom. II. pag. 12. und bey Schiltern in Cod. Alemann. feud. pag. 146. Gleichwie nun damals die Fürsten, Graven, Herrn und alle übrige Gattungen der Unterthanen des Reichs den Carolingischen Kaysern huldigten: Also haben auch Landes: Regenten sich jederzeit von alten ihren so Welt: als Geistlichen Unterthanen huldigen lassen. Da wenigstens K. Friderich II. das Braunschweiger Land im Jahr 1235. zu der Würde eines Herzogthums erhöhet, so befahl er den Unterthanen, daß sie dem neuen Herzog nach dem Reichs Herkommen huldigen sollten: Ut fidelitatis juramentum Duci sec. consuetudinem Imperii exhibeant. vid. Meibom. Tom. 3. pag. 208. Weil auch schon im Sachsen: Spiegel l. 3. art. 67. der Landes: Huldigung gedacht wird, so wäre sehr überflüssig gewesen solches Recht der Huldigung mit Urkunden zu erweisen. Dem sey nun, wie ihm wolle, so behauptet Herr Cansley Director, daß die Huldigung kein Kennzeichen der völligen Landes: Hoheit seye. Es hat dieses auch Herrius de subject. territ. §. 21. pag. 21. da vorgehalten:

Unde simul liquet, quam parum apte homagium inter jura superioritatis territorialis referant Reinking de Regim. Sec. & Eccl. l. 1. cl. 5. c. 4. n. 2. & Ritter de Homag. c. 3 §. 48.

Zu verwundern aber ist, daß Herr Strube in dem vernichtigten Beweis zc. ganz anders schreiben, als in denen von ihm selbst angezogenen Nebenstunden Parr. IV. pag. 167. wo er unter andern Beweisen oder Kennzeichen der Landes: Hoheit selbst die Leistung des Homagii rechnet und sich diser Anmerkung: werthen Ausdrücken bedienet:

Die Leistung des Homagii nennen die Rechts: Lehrer Tesseram subjectionis und sie ist es allerdings.

Er macht sich dabey den Zweifel, welchen er hier auch vorlegt, daß ein Gerichts: Lehen: oder Guts: Herr, ob er auch schon Landsässig wäre, sich auch wohl von seinen Hinterlassen, Lehn: und Pacht: Leuten eydtlich angeloben lasse, daß sie ihm treu, hold und gehorsam seyn wollen. Allein die Antwort gibt er selbst:

Die bloße Eydes: Formel macht es also nicht aus, sondern es müsse die übrige Umstände ergeben, daß derjenige, welchem der Eyd geleistet worden, dardurch für einen Landes: Herrn erkennt seye.

Und

Und bald darauf meldet er, daß in petitorio ein wahres Homagium alsdenn wirken könne zum Beweis der Landes-Hoheit, wann es 1) seit Rechts verwehrter Zeit vor entstandenem Streit geleistet und 2) mit der Ausübung Landesherrlicher Rechte vergesellschaftet seyn. Wie weit kan sich jemand vergehen? Und wie deutlich ist es, daß Herr Canzley, Director geflissener Dingen dem Hochfürstl. Hauß Hohenlohe als einen alles zum Nachtheil desselben auslegenden Feind sich anzubringen suche. Nicht allein aber dieses Hochfürstl. Hauß, sondern auch allen Reichs-Ständen, und selbst seinem eigenen Landes-Fürsten und Herrn schreibet er zu größtem Nachtheil, indem er seine Hoheits-Rechte vernichtet. Andere, aber den Reichs-Fürsten unnachtheiligere Zweifel gibt Engelbrecht de Servit. Jur. publ. sect. 2. membr. 2. §. 8. pag. 90. seq. an die Hand, daß die Huldigung nicht allezeit mit der Landes-Hoheit verbunden seye. Er schreibt:

Tantum vero abest, ut præstatio homagii sit de substantia subjectionis, ut non solum hæc absque illa consistere possit, sed etiam jus exigendi homagium non semper cum jure imperii conjunctum sit. Sic præstatur 1) vel in eventum iis, qui nondum habent superioritatem territorialem, sed spem saltem succedendi propter pacta confraternitatis & mutuae successione, vel 2) interdum uxori aut viduæ Principis ratione dotalitii, vel 3) cum civitas aut territorium oppignoratur, tam Domino naturali s. directo, dem Erb-Herrn, quam Domino pignoris, dem Pfands-Inhaber, vel 4) etiam nudo jurisdictionis Domino, dem Erb- und Gerichts-Herrn, vel denique 5) iis, qui neque actu jurisdictionem exercent, neque spem habent succedendi, jure servitutis & propter certa regalia in illo territorio ipsis competentia.

In diesen fünf angeregten Fällen hat die Huldigung statt, ob gleich die Landes-Hoheit manglet. Man sollte mithin glauben, daß in der That die Huldigung überhaupt kein Theil oder Beweis der Landes-Hoheit seye. Wann man aber solche fünf Fälle betrachtet und nimmt dabey die verschiedenen Wirkungen in acht, so wird sich leicht finden, wie diese von sich untereinander und besonders von der Landes-Huldigung, wovon hier eigentlich allein die Frage ist, unterschieden seyen. Diese letztere hat den Vorzug und ist allein unter den vorgedachten Gattungen als ein Kennzeichen der Landes-Hoheit anzusehen. Wobey gleichwohl zu bemerken ist, daß sie von einigen Rechts-Lehrern mit der Erbhuldigung vermengt und

und beede für eine angenommen werden. Andere unterscheiden diese von der Landes-Huldigung, wissen aber nicht, was sie daraus machen sollen. Die meiste folgen demjenigen, was Wehner in seinen Observationibus davon schreibt, daß solche nur von den Leibeigenen ihrem Hals, oder Leib-Herrn geleistet werde. Sie haben es aber nicht errathen, indem das Wort Erb nicht umsonst darzu gesetzt wird, sondern etwas anzudeuten scheint, was auf die Leibeigene nicht allein gezogen werden kan. Mich dünkt, daß eigentlich die erste Gattung der von D. Engelbrechten angezeigten Huldigungen verstanden werde, und denenjenigen abgelegt werde, welche keine wirkliche Landes-Regenten sind, sondern nur, als präsumtive Erben die Hoffnung zur Regierung haben. Als wenigstens Anno 1482. die beede Grafen Eberhard der ältere und der jüngere zu Würtemberg sich untereinander verglichen, daß das vorhin unter ihnen zertheilt gewesene Land sollte zusammen geworfen und von einem Herrn, nemlich Gr. Eberharden dem ältern regiert werden, so stehet in dem errichteten Vertrag, welcher in Steinhofers Würtemb. Chronik part. 3. pag. 365. zu finden:

„Als auch alle Bürger, Inwohner und Unterthanen unser beeder  
 „Lande und in Gemeinschaft Erbhuldigung gethan und geschwo-  
 „ren haben uns beeden, als ihren natürlichen Herren getreu und  
 „hold zu seyn, unsern Frommen zu schaffen, unsern Schaden zu  
 „warnen und zu wenden, auch ihr Leib und Gut, Weib und Kin-  
 „der nicht zu entfremden und uns Grafen Eberharden dem ältern  
 „als Regierenden Herrn von unserer beeder wegen und in uns-  
 „ser beeder Namen gehorsam und gewärtig zu seyn unser Leben-  
 „lang und nach unserm Tode uns Grafen Eberharden dem Jün-  
 „gern ob wir den erleben und darnach füraus den ältesten  
 „Herrn von Würtemberg von unser einem geböhren und also für-  
 „aus absteigender Linie nach zc.

Es hatte also Gr. Eberhard der Jünger seinem Vetter die Regierung und Landes-Hoheit übergeben und sich und seinen Erben die Succession, oder Erbfolge vorbehalten, nichts destoweniger mußten die Unterthanen die Erbhuldigung ablegen, daß sie wollten gehorsam und gewärtig seyn, wie sie Grafen einander in der Regierung Erbs. weise folgen würden: Den beeden Herrn, als dem damaligen ganzen Haus getreu und hold zu seyn zc. wohin auch Speidel Speculo Jurid. polit. voce: Huldigung sielet:

Ac notandum, quod die Erbhuldigung proprie referatur ad naturalem Dominum den angebohrnen Herrn & habet præcipuum respectum subjectionis, quia juratur, daß sie ihrem angebohrnen Herren und dessen Erben wollen getreu und gehorsame Unterthanen seyn. Gilman. Camer. decif 60 n. 8. lib. 2.

Und solchemnach ist die Landes-Huldigung allein, oder vielmehr das Recht von den Unterthanen solche zu fordern und sie allenfalls auch dazu zwingen ein Kennzeichen der Landes-Hoheit, weil sie mit andern Hoheits-Rechten verbunden ist. Sie ist deswegen auch der Erb-, Pfandschaft, Witthums, und Erb-Gerichts-Huldigung entgegen gesetzt. Mit der Landes-Huldigung hat aber die größte Lehnlichkeit die Lehens-Huldigung. Dann nachdem die Lehen zu einem Land gehören und mit demselben veräußert und die Lehen-Leute sodann an den neuen Landes-Herrn mit ihren Pflichten angewiesen werden, auch demselben gehorsam zu seyn huldnen müssen, so ist dieses auch eine Gattung der Landes-Huldigung. Ein schönes Beyspiel siehet in den Reichsständischen Archival-Urkunden Sect. I. c. 1. n. 18. wo Hr. Burkard von Hohenberg seine zu der Herrschaft Wildberg gehörige Lehen-Leut an den Pfalz-Graven weist, welcher diese Herrschaft an sich erkaufft hatte.

„Davon heißen und gebieten wir euch allen und jeden und üwer jeglichen besunder, das Ir zu Stund ane Hinternuß und Verzug  
 „dem obgenanten Herzog Ruprechten dem eltern und sinen Erben  
 „huldent, schwörent und gehorsam sin sollent &c.

Die Lehen-Leute sind zwar keine Unterthanen, wie Bürger und Bauern, welchen die Landes-Huldigung obliegt: Sie sind aber dennoch in seiner Art auch Unterthanen, aber in einer ganz andern Verhältnuß, als jene. Darum müssen sie ihrem Lehen-Herrn, so oft ein neuer die Regierung antritt, huldnen und schwören treu und gehorsam zu seyn. Davon dienet ein Lehen-Brief zum Beweis, welchen Herr Reichs-Hof-Rath von Senkenberg in den Select. Juris & Histor. Tom. II. pag. 51. anführet, wo die Worte stehen:

Darum he vnd sine Lehens-Erben vns vnd unsere Erben Nachkommen vnd Herrschafft man sin sollen vnd Burginanne zu Babenhufen vnd hat he vns Suldigung darum getan mit Globden vnd Eyden vns vnsern Erben, Herrschafft vnd Nachkomen getruwe vnd holt zu sin &c.

In theils Orten müssen die Bürger und Unterthanen, so bald sie ihre Mannbare Jahre erreicht haben, ihrem Landes-Herrn huldigen: Und so bald ein Lehen-Mann das Lehen antritt, muß er auch die Lehen-Pflicht ablegen. Sein Lehen ist ein Theil des Landes seines Lehen-Herrn, dadurch er zu der Verhältnuß der Unterthänigkeit gelangt, welche ihn verbindet seinen Lehen-Herrn mit Treue und Gehorsam zu verehren und ihm zu dienen. Ein freygebohrner Bürger ist freyer und in einer anderen Verhältnuß als ein Leibeigner Bauer. Dennoch sind beide Unterthanen und das Domicilium verpflichtet beide die Landes-Huldigung zu thun: Eine mehrere Freyheit hat ein Lehen-Mann. Er stehet in einer andern Verbindung, als diese beide: Seine Wohnung und Aufenthalt ist öfters ausser dem Land seines Lehen-Herrn: Deswegen kan er nicht allemal die Landes-Huldigung ablegen, sondern nur die Lehens-Huldigung wird von ihm erfordert und dennoch ist er fast eben das zu versprechen schuldig, was ein Bürger gelobet. Es ist also in der That ein Stück der Landes-Hoheit das Recht von seinen Lehen-Leuten den Lehens-Eyd abzunehmen und sie mit ihren Lehen zu belehnen. Herr Cansley Director meynt zwar, daß auch mittelbare Unterthanen solches Recht haben. In Teutschland gewiß nicht. Die Lehen sind eigentlich um der Kriegs- und Hof-Dienste willen aufgekomen und beygehalten worden. Ein mittelbarer oder unmittelbarer Edelmann, ein Bürger oder Bauer hat das Jus belli nicht und auch keine Hofhaltung, dazu er Lehen-Leute vonnöthen hätte. Er kan auch nicht leicht etwas zu Lehen geben und niemand wird so leicht etwas von einem solchen zu Lehen nehmen. Es würde demnach Herr Cansley Director wohl gethan haben, wann er das Jus investiendi Vasallos, so fern es den mittelbaren Unterthanen zustehet, bewiesen hätte. Dieses würde er darthun können, daß mittelbare Grafen und Herrn Lehen-Leute haben. Aber von Edelenten und Bürgern wird man kein Exempel so leicht finden können. Dann von Erb-Lehen, Zinns-Lehen zc. ist hier die Rede nicht. Und es bleibt demnach dabey, daß, weil die Lehens-Herrn auch andere Hoheits-Rechte haben, dieses Jus investiendi vasallos ein Stück der Lands-Hoheit seye, und auch die Lehens-Huldigung eine große Verbindung mit der Landes-Huldigung habe und folglich auch das Jus investiendi vasallos ein Regale gewesen.

§. 31.

Das Jus nobilitandi hat Herr Canzley Director von den Regalibus auszumustern sich ebenfalls vorgenommen. Nun ist wahr, daß nach dem Begriff der heutigen Zeiten und bey eingeführtem Brief-Adel sich kein Reichs Fürst so leicht dieses Recht anmassen werde. Und die Staatsrechts Lehrer zweiffeln alle daran, ob ein Reichs Fürst desselben befugt seye. Wann man aber des Herrn Hof-Rath Hanselmanns vertheidigten Beweis der Landes Hoheit gegen der Beschaffenheit der alten Zeiten hält, so wird man wahrnehmen, daß das Jus nobilitandi nach damaligem Begriff des Adels sehr oft von den Fürsten und Graven ausgeübet worden. Es scheint auch, daß Herr Canzley Director Strube sich nicht getrauet habe des Herrn Hof-Raths Gründe anzugreifen. Dann anstatt den eigentlichen Statum controversiæ recht anzugreifen, hat er denselben nach seiner Gewohnheit verdrehet und seine Leser nur darauf geführt, daß das Ritter schlagen auch von andern, als den Landes Herrn geschehen seye, woraus er den Schluß macht, daß es kein Regale gewesen. Herr Hof-Rath gedenket aber des Ritter schlagens mit keinem Wort. Mit mehrerer Aufrichtigkeit und Schein, hätte er können widersprechen, daß der Brief-Adel in neuern Zeiten eingeführt worden. Herr Estor hat in seinem tr. de ministerial. c. 2 §. 113. pag. 162. ein diploma von Kaiser Rudolphen I. vorgelegt, worinn derselbe Anno 1273. eine Adelsheid und ihre Kinder solchergestalt in den Adel Stand erhoben, als ob sie von Vatter und Mutter her adelich und frey gebohren wären. Er macht dabey den Schluß:

Ergo Cæsaris auctoritas interveniret necessè est, quæ prolem ad nobilitatis culmen eveheret. Habes ergo nobilitatis, quam vocant, diplomaticæ hic exemplum manifestissimum.

Allein es hätte auch diese Einrede nicht viel auf sich gehabt, weil gedachte Adelsheid aus dem Stand der Dienst Leute gebohren war und in den Stand des hohen Adels erhoben werden mußte, wann sie ihrem Gemahl, der aus dem Geschlecht der Graven von Hanau ware, gleich werden wollte. Und dieses Recht den nidern Adel in den Höhern zu versetzen kame jederzeit allein den Kaysern zu. Ein anders ist einen Ingenuum, Freugebohrnen, der aber nur bürgerlichen Standes ware, wegen seines Wohlverhaltens also zu erheben, daß er dem so genannten nidern Adel einverleibet wurde. Dieses hat in vormaligen Zeiten auch den Fürsten und Graven zugestanden und zwar eher, als heut zu Tage, da der Adel sich über die

die Massen empor geschwungen, daß die Kayser sich mit Ausschließung der Fürsten eine solche Erhebung in den Adel, Stand alleinig angemasset haben. Dann vor dem Interregno waren in Teutschland nur 3. Gattungen Leute, die Edle, welche man inögemein den hohen Adel zu nennen pflegt, die Ingenui oder Freygebohrne und so dann die Leibeigene. Die erste und letzte Gattung gehören nicht hieher. Von den Freygebohrnen aber wollen wir mit gutem Bedacht ansehen, was gedachter Herr Estor d. l. c. 5. §. 265. pag. 342. geschrieben: Horum (sc. liberorum hominum) status longe diversus erat à nobilium honore. Quare apud scriptorem nullum invenies ingenuum facile ad honores admissum. Horum enim mores ita comparati non erant, ut in aula versari potuissent. Durch welche Worte er dahin abzuzielen scheint, daß die Ingenui gar unterschiedener Gattung und unter denselben auch Künstler, Handwerksleute, aber auch sonst ehrliche Bürger gewesen, welche von dem Genuß ihrer Güter gelebet haben. Man dürffte, sonderlich zu der Carolinger Zeiten, nicht viel in alten Schriften lesen, so würde man solches leicht finden. Hier ist der Ort nicht, solches zu beweisen, zumalen man von Herrn Canzley, Directoris grossen Belesenheit vermuthen, ja versichert seyn darf, daß er selbst von dem gemeinen Haufen der Ingenuorum Zeugnisse genug haben könne. Wann aber dise im Krieg oder sonst sich grosse Verdienste erworben, so hat man sie aus dem Staub hervorgezogen und zu Ehrenstellen gebracht, welche sie Rittermäsig gemacht haben. Die Grafen und Fürsten zogen solche an den Hof, befreyeten ihre Güter von den Landsteuern und Schakungen und sie von den bürgerlichen Beschwerten und Aemtern, auch vor dem Gerichtsstand vor geschwornen bürgerlichen Berichten. Und so wurden sie in den so genannten nidern Adel versetzt. Herr von Ludewig reliq. MS. Tor. Tom. X. p. 616. erkläret solches mit einem Exempel, obwohl von spätern Zeiten, daß Churfürst Fridrich der Sanftmüthige von Sachsen einen gewissen Albrecht Bach zu ritterlichen oder rittermäsigem Stand erhoben, indem er seine Güter nach Art der adelichen Güter von aller Steuer befreyet habe. Hier hat der Kayser nichts dabey zu thun gehabt. Wohl aber geschah es in folgenden Zeiten, sonderlich unter Kayser Fridrichen dem dritten, daß er solchen wohlverdienten Leuten ebenfalls den Adel und dessen Freyheiten gabe, damit sie solcher Ehre durch das ganze Reich sich erfreuen könnten, da die von Fürsten geadelte außser ihrem Vaterland nicht so viel galten. Mich dünkt es sey vor diesem zugegangen, wie es noch gehet.

Es

Es kan nemlich geschehen, daß ein gemeiner Bürgers Sohn durch seine Verdienste sich in die Höhe schwingt. Er wird ein Canzler, Geheimer Rath, General &c. Difes heißt man Stellen, welche den Adel auf dem Rücken tragen. Das Amt adelt solche Personen. Sie genießten auch besondere Freyheiten. So gab es vorzeiten auch Stellen, wodurch ein Graf oder Fürst seine Unterthanen in den Adel versetzen und das Jus nobilitandi ausüben können. Herr Estor hat sich meistens bey den ministerialibus und ingenuis zu der Fränkischen Kayser Zeiten aufgehalten, und es ist gut, daß wir obiges Exempel aufweisen können, weil man daraus sehen kan, daß von der Carolinger Zeiten an bis auf das 15te Jahrhundert die Ingenui von den Fürsten zu dem heutigen Adel erhoben werden können. Da übrigens diese Materie von so unendlichem Umfang ist, so kan sie hier nicht nach ihrer Würdigkeit ausgeführt werden.

§. 32.

Die Frage: Ob die Fürsten des Reichs und insbesondere die Graven von Hohenlohe vor Zeiten solche Gesandte abordnen können, welche nicht nur als blosser Gewalthaber zu betrachten, sondern mehrere Rechte genossen? sucht Herr Canzley-Director in einen Mißverstand zu verwickeln, weil er sich, wie bey andern dergleichen Materien anders nicht zu helfen gewußt. Man hat sich nicht einzulassen in die Frage: Ob und wie fern die Fürsten befugt seyen Gesandte vom ersten Rang abzusencken? Weil diese Frage aus dem Ceremoniel der neuern Zeiten entschieden werden muß, da das Recht der Gesandten und deren Unterschied erst seit 200. ja fast erst seit ungefähr 100. Jahren in die heutige Form gebracht worden. Den Unterschied zwischen den Ambassadeurs, plenipotentiars, primariis und secundariis, envoyés &c. hat man gewiß zu den Zeiten des Interregni noch nicht gewußt, sondern es ist eine aus der Noth oder Convenienz in neuern Zeiten entstandene Erfindung. Nichts desto weniger sucht Herr Canzley-Director den Gebrauch und Gewohnheit derselben alten Zeiten mit den neuern zu verwirren, wann er schreibt, daß die Bevollmächtigte der Fürsten Bündnisse und Evidens-Schlüsse errichten können, wann sie gleich mit den Vorrechten nicht versehen gewesen, deren sie heutiges Tages genießen. Gerade, als ob die Gesandte vor Zeiten nicht eben so wohl Gesandte gewesen, ob sie schon der neulicher Zeit ihnen gegönnten Vorrechte nicht genossen haben. Herr Hof-Rath Hansselmann begehrt den Hohenlohischen ehemaligen Gesandten selbige auch nicht

Q

nicht zuzueignen, sondern nur daß der Fürsten Gesandte cum honore & caractere an andere Staaten und Stände abzuordnen befugt gewesen, denen auch alle Jura, Honores und Vorzüge, welche den Gesandten *secundum qualitatem* ihrer Principalen nach Beschaffenheit des damahls eingeführten Ceremoniels gebühren, bey Auswärtigen angedeyen müssen. Er könnte demnach die aus Griebneri principiis Jur Nat. lib. 3. c. 6 §. 2. genommene Stelle vielmehr zu seinem Vorthail gebrauchen, daß zutheuerst die gesunde Vernunft anrathe den Gesandten alle Ehre anzuthun, weil den Prinzen selbstn daran gelegen seye, obschon eben nicht nothwendig erfordert werde, daß man ihnen die Unverleßlichkeit und Ehrfurcht, welche ihnen durch den unter den Völkern hergebrachten Gebrauch oder durch Verträge jezo gegeben wird, angedeyhen lasse. Griebner schreibet nach den Grundsätzen des Natur-Rechts, welches den teutschen Fürsten und auch dem Hause Hohenloh gegolten hat. Aber der Herr Hof-Rath wendet auch solchen aus dem Natur-Recht genommenen Satz nur mit andern Worten auf dieses Hauses Gesandte und gebraucht noch darzu die Bescheidenheit, daß er die Vorzüge der Gesandten auf die *qualitatem* der Principalen einschränket. Bey des Herrn Hellefelds angezogener Stelle wäre vieles zu erinnern. Dann daß die Gesandte inviolable sind, ist schon je und allwegen zu den ältesten Zeiten behauptet worden: und daß sie ihrer Herrn Rechte ungehindert verfechten dürfen, bringt der Character der Gesandten mit sich, welchen auch Kayser Heinrich IV. mithin lang vor dem Interregno schon, gegen der Reichs-Stände Gesandten gelten lassen. Wenigstens schreibt Bruno in *Historia belli saxon.* apud Freher rer. Germ. pag. 114.

Eundem sensum continentes vel literis vel verbis *legationes* cunctis ex illa parte principibus singuli principes nostri miserunt & tandem à Rege vix, magis *importunitate devicto*, quam pietate molito responsum hoc acceperunt: quod hoc solo modo suam gratiam habere possent, si se suamque libertatem & omnia, quæ possidebant, potestati regiae sine omni conditione tradere voluissent.

Es haben also die Fürsten Gesandte an den Kayser geschickt, welche ihm importune begegnet und die Warheit derb unter die Augen gesagt, folglich ihrer Principalen Angelegenheit mit grosser Freyheit besorret. So tyrannisch auch diser Kayser von eben diesem Geschicht-Schreiber abgemahlet wird: so hat er sich doch nicht unterstanden den gedachten Gesandten

sandten als Gesandten einiges Leyd zu thun, ungeacht sie von seinen Vorfällen abgeschickt worden. Die übrige Vorzüge der Gesandten hangen meistens von dem caractere repræsentativo und dem vor wenigen Jahrhunderten eingeführten Ceremoniel der Gesandten ab. Mitthin ist es nicht möglich, daß ein Fürstl. Gesandter solche Vorrechte vor dem Interregno begehren können. Ubrigens sind sie doch keine blosse Mandatarii gewesen, wie Privat-Personen selbige aufstellen: Es wär dann, daß man auch der Könige Gesandte so benennen wolte, weil sie in der That nur Sachwalter ihrer Principalen sind. Die Vorzüge aber gibt ihnen der Principal, von welchem sie geschickt werden. Daher haben Kayser- und Königliche Gesandte ein anderes Ansehen, als solche, welche von Fürsten abgeschickt werden: und der Freyen Reichs-Städte Abgeordnete werden anderst, als die Fürstliche angesehen. Wenigstens meldet der additionator Lamberti Schaffnab. ad 1290. daß die Fürsten und Graven und Frey-Herrn, welche als Reichs-Stände auf den Reichs-Tag berufen worden, aber nicht erscheinen können, *solemnem legatos* abgeordnet hätten, um ihre Abwesenheit zu entschuldigen. Wer also kein Reichs-Stand ist, darf oder kan keinen Gesandten abordnen: Mitthin klebet das *Jus legatos mittendi* der Landes-Hoheit an. Und so ist es von alten Zeiten in Teutschland gewesen. Es ist demnach wenig daran gelegen, ob *legatus* allemal einen Abgesandten bedeute, weil genug ist, daß wir ein Exempel und Beispiel haben von *legatis solemnibus*, welche mit aller Feyerlichkeit von Fürsten und Ständen geschickt worden. Daß sie an andere auch non *solemnem legatos* geschickt, wird niemand zweifeln. So wenig aber den Königen, Chur- und Fürsten das Recht *accreditirte* Ministres zu schicken deß wegen benommen werden kan, weil sie auch Leute, die nach dem gemeinen Ceremoniel keine *Ambassadeurs* sind, abordnen: so wenig kan es auch den Fürsten in vorigen Zeiten nachtheilig seyn, und so wenig folgt daß sie nicht auch *accreditirter* Gesandten sich bedient haben. Doch, wie wäre es, wann man dem Herrn Cansley-Director zeigen könnte, daß eben nicht gar lang nach dem Interregno ein Reichs-Fürst *Ambassadeurs* an den Kayser geschickt habe. Ich weiß gar wohl, daß einige Gelehrte behaupten, als ob die Reichs-Stände an den Kayser keine Gesandte sondern nur Abgeordnete abschicken können. Wir wollen aber sehen was Paulus Langius in seinem *Chronico Citizenis* ad Anno 1305. schreibt:

Circa idem fere tempus Fridericus Marchio Misensis missis *Ambassiatoribus* suis ad Albertum Imperatorem *restitutionem urbium* petit &c.

D 2

Hier

Hier haben wir Ambasiatores. Herr Canzley Director mag sich nun dabey auszuwirken suchen, wie er will, so sind doch Gesandte hier, welche als Ambasiatores nicht nur wie bloße Verwalthaber zu betrachten sind. Daß aber der Reichs-Stände Gesandten vor dem Interregno auf Reichs-Tägen ihre Stimme gegeben, ist sehr schwer zu erweisen, doch möchte ich es auch nicht unter die unmögliche Dinge rechnen. Es ist auch etwas schweres zu vermuthen, daß die Legati solennes, deren in Additionibus ad Lambertum Schaffnab. gedacht wird, nur bloß allein darum abgeschickt worden um die Abwesenheit ihrer Principalen zu entschuldigen und nach dieser Verrichtung wieder abgereist seyen. Bey den Belehnungen der Fürsten vor dem Kayserl. Thron pflegen die Gesandte ihre Principalen allemal zu entschuldigen, daß sie nicht selbst gekommen und ihre Schuldigkeit beobachtet hätten. Die Gesandte werden aber doch zu der Belehnung zugelassen. Vielleicht haben die legati solennes dennoch auch den Berathschlagungen beygewohnt und der Geschichtschreiber solches zu melden für unnöthig gehalten als etwas, welches für sich verstanden werde. Zu einer bloßen Entschuldigung werden Solennes legati wohl etwas überflüssiges gewesen seyn. Da aber die Landes-Hoheits-Rechte sich auf eine Landes-Regierung beziehen und die Fürsten hingegen auch als Reichs-Stände betrachtet werden, deren davon abhängende Vorrechte nicht eigentlich zu der Landes-Hoheit oder der Rechte über ihre Unterthanen zu herrschen, sondern zu den Vorzügen der Reichs-Standschaft gehören, so kan man genau davon zu reden solche nicht unter die Regalien rechnen, ob schon eines mit dem andern genau verbunden ist. Dahin gehören das Jus legatorum, fori immediati, eligendi imperatorem, recipiendi investituram coram throno Casareo per vexillum, Sessiois & voti in comitiis und andere. Dennoch hat um eben solcher Verbindung willen Herr Hof-Rath die Landes-Hoheits-Rechte in einem weitem Verstande genommen und auch die Vorzüge, welche die eine Landes-Hoheit habende Fürsten in der Verbindung mit dem Reich oder als Reichs-Stände haben, mitgenommen um die sämtliche Vorzüge des Durchleuchtigen Hauses Hohenlohe und dessen Lustre in ältern Zeiten vorzutragen. Weil sich Herr Canzley Director auf alle Weise als einen Gegner aufdringet, so hat er seiner Leidenschaft auch darinn nachgegeben, daß er dieses geahnet und das Jus eligendi imperatorem als etwas kleines betrachtet. Er hat es gar wohl getroffen, daß er eine Vergleichung der Reichs-Stände des

Zeit

Teutschen Reichs mit den Polnischen Edelleuten avec le baron anstellet. Dann diese ungeraimte Vergleichung leget an den Tag, wie weit die durch passionen verblendete Andringlichkeit des Herrn Cansley, Directoris wider die Hoheit der Herrn Graven von Hohenlohe und der samtlischen Reichs Fürsten gehe, welche sich noch besser erheitert, wann man den diplomatischen Beweis selbst lesen mag. Dann da wird sich zeigen, wie der Herr Cansley, Director dem Herr Hof-Rath seine Sätze verdrehe. Da dieser von einer Kayser-Wahl vor dem Interregno zu der andern behauptet, daß auch die jedesmalige Graven von Hohenlohe daran an Antheil genommen; so kommt er endlich auch auf die Schwäbische Kayser. Er beobachtet, daß unter diesen der Graven- und Herren-Stand wegen der je mehr und mehr über Hand nehmenden Macht an seinen vorher gehabten Rechten vieles gelitten. Dessen ungeacht, sagt er, habe das Haus Hohenlohe sich damals in seinem vollkommenen Glanz dargestellt, weil es bey diesem Kayserl. Haus in grossen Ansehen gestanden. Er beweist solches damit, daß Hr. Conrad des Kayser. Prinzen Friderichs Vormunder worden, und Hr. Gottfrid praefectus Noribergensis gewesen. Aus diesem allem macht er nun den Schluß, daß diese Graven, da die vorhergehende Wahlen nicht ohne ihre Beystimmung vorgegangen, auch bey der Schwäbischen Kayser Wahlen interessirt gewesen seyn. Nun kan jedermann, nur vielleicht Herr Cansley, Director nicht errathen, was die Landes-Hoheit für eine Verwandtschaft mit diesen Dingen und dem Jure eligendi Imperatorem gehabt habe, wann man nur dabey daran gedenket, daß die eine Landes-Hoheit besitzende Fürsten und Graven zu solchem Geschäft gezogen worden: Wer aber dieselbe erlangt habe, nichts dabey sprechen dürfen. Nun darf man kühlich den Herrn Cansley Directorem fragen: Was hat doch ein Polnischer Edelmann für eine Verwandtschaft mit den Teutschen Graven? Ich weiß zwar gar wohl, daß auch die Edelleute und andere bey den Wahl-Tagen erschienen, welche durch ein gewisses Zeichen ihren Applausum, oder Dissensum zu verstehen gegeben: Allein die Haupt-Sache kam dennoch auf die Fürsten und Stände an, welche die Wahl dirigirten und so dann erst dem gemeinen Volk, welches sich nach denjenigen Fürsten richtete, unter deren Herrschaft es lebete, die Wahl vortrugen, zugleich aber demselben zu verstehen gaben, ob sie die Wahl genehmigen, oder nicht, nach welchem Vortrag auch das Volk seinen Beyfall oder Unwillen merken ließ.

## §. 33.

Endlich greiffte Herr Canzley Director das Jus nundinarum & dandæ civitatis als unerwiesen an, welche beide Rechte sehr genau miteinander verknüpfet sind. Thomasius hat in seiner Abhandlung de Jure dandæ civitatis beide so angesehen, daß keines ohne das andere seyn könnte, indem er davon also schreibet:

Et si ulus Urbanus, qui efficit, ut urbs sit urbs, nec vicus amplius, ob infinitatem suam ad minima puncta redigi & enarrari nequeat, facile tamen ex dictis patet, eundem ad pauca summa genera posse redigi, sc. ad opificia, cauponandi jus, *mercaturam*, *mœnia* & Scholas vel triviales vel in quibus liberales artes & disciplinæ varii generis docentur.

Von dem Jure dandæ civitatis ist demnach zu erst die Rede, weil ohne eine Stadt die Jahr- und Wochenmärkte nichts heissen. Nun fragt es sich, ob die Fürsten und Grafen ohne Bewilligung der jedesmaligen Kayserl. Maj. Städte von neuem erbauen oder Flecken und Dörfern Stadt-Gerechtigkeit geben können. Weil man so viele Urkunden aufweisen kan, welche zeigen, daß die Kayser zu Errichtung der Städte die Erlaubnuß gegeben, indem Herr Canzley Director selbst eine ziemliche Anzahl derselben in seinen Nebenstunden Part. IV. pag. 50. und 100. und Part. V. pag. 457. anzeigt: So sind die Gelehrten darauf verfallen, daß die Kayserliche Einwilligung darzu höchst nöthig seye. Etwas näher hat sich Struve Syntagm. Jur. publ. c. 30. §. 26. erklärt, welcher zwar anfänglich selbst auch davor gehalten, daß ein Reichs-Fürst durch die alleinige Landes-Hoheit nicht, wie heut zu Tage, darzu die Befugsame habe. Weil er aber gleichwohl unter den Schwäbischen Kaysern auch Beyspiele gefunden, daß einige mächtige Fürsten ohne den Kayser zu fragen, Städte erbauet oder Dörfer zu Städten gemacht, so macht er endlich den Schluß:

Potentiores en, hoc Jus sibi adferebant. Episcopi vero ac Comites, qui tardius superioritatem consecuti sunt, hoc Jus ab Imperatore petierunt.

Nur ist also Schade, daß man nicht auch eine Verzeichnis derer Städte hat, welche ohne Kayserl. Bewilligung vor dem Interregno erbauet oder sonsten errichtet worden. Dann es ist nicht zu zweiffeln, daß diese Verzeichnis nicht geringe seyn dürfte. Weil nur diejenige aus Schriften bekandt sind, worüber von den Kayserl. Majestäten Briefe gegeben

gegeben worden, so müssen die Ursprünge der andern in dem Staub des Alterthums vergraben seyn, weil man von deren Errichtung nichts aufzuzeichnen nöthig befunden. Herr Cansley, Director hat in obangeführtem Ort Part. IV. p. 101. selbst geschrieben, daß er verschiedene Schloßer (besser hätte er es nach der alten Redens Art Burgen genennet, als mit welchem Namen eine mit Mauern umgebene Stadt benennet worden) anführen könne, welche ohne Kayserl. Erlaubnus neu erbauet worden, und daß der Bischoff von Basel und die Graven von Mömpelgard Anno 1283. sich untereinander verbunden, daß einer den andern nicht hindern wolte auf ihrem Grund und Boden Bestimen zu bauen. Wann demnach Fürsten und Graven sich untereinander wegen Erbauung der Städte und Burgen zu vergleichen befugt gewesen, so muß ja der Kayser nichts dabey oder nicht nothwendig ohne genugsame Ursache zu sagen gehabt haben. Dann ob schon so eine ziemliche Anzahl von Kayserl. Vergönnungen vorhanden ist, so mag es keine Beschaffenheit dabey gehabt haben, welche ein Kayserl. Privilegium erfordert hat. Von den Bischöflichen Städten ist gar nicht die Rede, weil die Bischöffe als Bischöffe keine andere Regalien und Landes-Hoheit gehabt, als so viel ihnen nach und nach von den Kaysern eingeräumet worden. Es hieß bey ihnen: die Weltliche Fürsten herrschen: Ihr aber nicht also. Ihre Aufsicht gieng von Rechts wegen und ordentlicher Weise nur über das Kirchen-Wesen ihres Sprengels. Wann sie deswegen im Weltlichen einige Gerechtigkeiten haben wollten, so wurde der Kayser Verwilligung darzu erfordert. Daher kommt es, daß man so viele Kayserl. Diplomata siehet, worinn den Bischöffen und Stifftern Regalien überlassen worden. Daher kommt aber auch, daß, weil den Bischöffen, welche heut zu Tag ebenfalls die Landes-Hoheit haben, solche Privilegia gegeben worden, man den Schluß auf die Weltliche Fürsten auch gemacht, besonders, wann man ein oder das andere Exempel hat vorweisen können, wie wohl sie bey disen viel seltner, als bey den Bischöffen sind. Man wird solchen Unterschied bey allen Landes-Hoheits Rechten finden. Haben Weltliche Fürsten von den Kaysern über der Errichtung einer Stadt sich die Erlaubnus geben lassen: so mag gewiß ein Widerspruch von einem benachbarten vorhanden gewesen seyn, welchem sie durch ein Kayserl. Privilegium nach Art der selbigen Zeiten abgeholfen haben. Es ist auch oben schon erinnert worden, daß manchmal aus Überfluß und aus Ehrfurcht von den Fürsten bey den Kaysern um solche Vergünstigungen angesucht worden. Noch eins.  
Man

Man muß einen Unterscheid machen zwischen Bestungen und Burgen und Städten. Jenes machte mehrers Aufsehen und hatte bey damaligen Zeiten etwas mehrers zu bedeuten, als beede letzte. Dann die Fürsten widersetzten sich vormals den Kaysern sehr oft. Sie gebrauchten darzu die Bestungen, welche nicht so leicht erobert werden konnten. Mithin war dem Kayser eher daran gelegen, daß keine veste Schlösser in den Fürstl. Landen angelegt wurden. Bey den Städten hatte es keine Noth. Es mag deswegen manchmal geschehen seyn, daß ein Fürst oder Graf bey dem Kayser angesucht, daß er dörfte eine Vestin oder Burg bauen, weil er aus seinen Ursachen mag vermuthet haben, daß der Kayser es nicht gern sehen würde. Dergleichen Ursachen aber können verschiedene vorgewaltet haben, die man sich jezo nicht vorstellen kan. Indessen mußten dennoch die Reichs-Stände in ihren Landen Burgen haben. Dann die Unterthanen auf den Dörfern mußten doch bey feindlichen Einfällen sichere Orte haben, wohin sie mit ihren Weibern, Kindern Viehe und Habseligkeit im Fall der Noth fliehen können. Der Fränkische König Chilpericus hat schon seinen Herzogen und Graven so gar befohlen dergleichen mit Mauern und Befestigungen versehene Städte anzulegen und zwar eben zu dem Ende, damit die Unterthanen einen Ort der Zuflucht haben und dem Feind Widerstand geschehen könnte. Dann Gregorius Turonensis lib. VI. c. ult. schreibet: Chilpericus Rex milit ad Duces & Comites Civitatum, ut muros componerent urbium, resque suas cum uxoribus, & filiis intra murorum munimenta concluderent atque repugnarent viriliter, si necessitas exigeret. Die Herzoge und Graven legten demnach Städte an, wo sie es nöthig fanden. Nachdem die Ungarn in Deutschland herum streiffen, wußte man ihnen nicht besser zu begegnen, als mit Anlegung vester Städte, womit sie sich nicht aufhielten und die Köpfe daran zustossen wollten. Wie wenig damals die Kayser sich bekümmerten diesen grausamen Feinden Einhalt zu thun, ist bekannt, bis Kayser Heinrich I. sich der Sache annahm, aber auch nur für sein Sachsen forgete, wo er nach dem Beyspiel anderer Provinzen auch Städte anzubauen verordnete. Herr Gundling in vita Henr. Auc. §. 20. beschreibet solches: Duo en inprimis erant, unde penuria domi, unde intuta omnia, unde confusio & totius reipublicæ perturbatio proveniebant. Intelligo militaris disciplinæ neglectum ac munitionum & civitatum summam in Saxonia infrequentiam. Inzwischen haben die Landes-Herrn in Francken, Schwaben u. sich in der That als solche bezeuget und vermög ihrer Lan-

des.

des. Hoheit, so viel sie nach Beschaffenheit damaliger Zeiten haben können, ihren Untertanen Schutz verschafft und Städte nach ihrem Belieben angeleget. Es war ohnehin schon vor ältern Zeiten in Teutschland so eingeführt, daß ein jeder Pagus oder Centena eine Haupt-Stadt hatte, wohin die herumliegende vici, villae und curtes gehörten, wie die Amts-Orte heut zu Tag zu ihrer Amts-Stadt gehören. Und diserwegen, weil solche Amts-Orte zu ihrer Amt-Stadt in Feinds-Mühen sich und das Ihrige flüchten konnten und da Schutz fanden: So müssen sie auch von ältesten Zeiten her die Unkosten zu Aufrechthaltung der Mauern und Pflaster helfen tragen. Dises gehet aber einen Kayser nichts an, sondern jeder Landes-Herr findet seine Angelegenheit in Erbauung der Städte in seinem Lande und vermög seiner Landes-Hoheit ist er befugt, wann er es für gut anseheth, Städte zu bauen oder selbe zu befestigen oder einem Dorff Stadt-Recht zu geben. Es ist auch nicht zu zweifeln, daß die Grauen sich dieses Rechts bedienet haben. Nur ist Schade, wie obgemeldt, daß es nicht auch in Schrifften hinterlassen worden, daß sie es ohne Bewilligung der Kayser gethan haben. Zu einer Stadt aber gehören auch die nundinae provinciales, Wochen- und Jahr-Märkte. Von jenen ist um so weniger ein Anstand zu nehmen, daß sie gleichbalten mit den Städten ihren Ursprung haben. Dann in den Städten waren die Handwerker, welche in Kriegs-Zeiten zugleich die Garnison ausmachten, weil bey damaligen Zeiten die Burger ihre Stadt vertheidigen mußten. Sie hatten demnach keine Zeit und Gelegenheit dem Aker-Bau, Vieh Zucht und andern nachzugehen, wie die Leute auf den Dörfern und Weylern. Dese mußten also jenen zutragen, was sie bedürfften. Und daraus entstunden die Wochen-Märkte. Weil aber sowohl Bürger als Bauern nicht alles zu ihrer Nothdurfft selbst machen konnten, sondern fremder Leute, besonders zu Kleidern zc. bedürfften, so war nöthig, daß der Landes-Herr fremde und benachbarte Kauf-Leute herbeylockte und zu gewissen Zeiten selbigen den öffentlichen Verkauf verstattete. Daraus entstunden die Jahr-Märkte. Es können hernach der Luxus, und andere Ursachen darzu gekommen seyn. Auch die Clerisey mag das Ihrige zu Beförderung diser Märkte etwas beygetragen haben. Indessen ist doch gar wohl zu glauben, daß mehrere Wochen- und Jahr-Märkte von den Landes-Herrn aus eigener Landesherrlicher Obrigkeit angeordnet worden, als die Kayserl. Majestäten durch Privilegia vergönner haben. Und es kan auch hier statt finden, daß die Kayseren nur darum bisweilen angegangen worden an

diesem oder jenem Ort Jahr-Märkte zu erlauben, weil etwan einem benachbarten Ort dardurch an der Nahrung Abbruch befürchtet worden. Viele Exempel trifft man von neu anzulegenden Städten und Jahr-Märkten an, die die Kaiser erlaubt haben, weil sie sich bey damaligem Herumreisen im Reich etwan eine Zeitlang an einem Ort befunden und über das genossene Tractament zufriden gewesen, welches sie mit einer solchen Vergünstigung belohnet haben.

### §. 34.

Nun könnte ein Beschluß an diesen Erinnerungen gemacht werden, weil die von dem Herr Cansley-Directorn für unerwiesen angegebene Hoheits-Rechte meistens untersucht sind, und die meiste schon oben auch bey andern Regalien berührt worden. Bey den noch übrigen Landes-Fürstl. Vorrechten, welche er nicht dafür gelten läset und in seiner 2ten Classe zusammen getragen hat, darf man nur des Herr Hof-Raths diplomatischen Beweis selbstn durchgehen, so wird die Antwort von selbstn auf die Strubische Einwürfe sich zeigen. Dann so rechnet Herr Cansley-Director als einen Fehler an, daß auch das Jus aperturæ für ein Regale angegeben werde. Er gestehet ein, daß dasjenige Oeffnungs-Recht als lein der Landes-Hoheit abtlebe, welches ein Landes-Herr in seiner Unterthanen befestigten Orten ausübet. Er setz solches als eine bekannte Sache. Nichts desto weniger vergißt er seiner hernach und widerspricht sich selbstn, indem er meldet, daß die Lehen-Leute und Landsassen ohne besonderes Versprechen ihrem Lehen- oder Landes-Herrn die Oeffnung nicht schuldig gewesen. Wie sich dieses zusammen reime, weiß ich nicht zu errathen. Den Lehen klebte das Oeffnungs-Recht nicht allezeit an, mithin ist nicht zu läugnen, daß bey Lehenmachung eines Guts ein besonderes Versprechen erfordert worden; die Ursach aber ware, weil nicht alle Lehen-Leute Burgen und Bestinen zu Lehen gehabt, sondern auch Dörfer, Zehenden, Höfe, Acker und Wisen oder andere Einkünften. Hier konnte nun das Oeffnungs-Recht nicht statt finden. Wo aber eine Burg oder Besten zu Lehen gemacht worden, hat man in dem Contractu Feudali das Oeffnungs-Recht mit eingebungen. Wie auch, wann einer ein Diener eines Fürsten oder Graven worden, derselbe seine Burgen zu offenen Häusern verschrieben hat, so lang er in Diensten gestanden. Das Oeffnungs-Recht hatte ehemals unterschiedliche Gründe. Oeffters wurde es aus Verwandtschaft, öftters aus andern Ursachen zuge-

zugestanden. Wo ein Land unter verschiedene Herrn vertheilet wurde, behielten sich gemeinlich das Öffnungs-Recht einer in des andern Land des Theil bevor. Oeffters machten Graven und Herrn unter einander eine Erbeinung, da verschriebe wiederum einer dem andern seine Bestinungen zu offenen Häusern. Solches geschah auch bey Erb-Verbrüderungen. In den Landen der Stifter und Bistümer hatte der Schutz- und Schirm-Herr selbiges Recht wegen solchen Schutzes. Der niedere Adel verschriebe seine Bestinungen, wo er deren eine hatte, den Fürsten und Graven entweder wegen einer genossenen Wohlthat und besonderen Gnade, oder wegen eines Beystandes zur Dankbarkeit, öfters zu Ersekung eines Schadens, welchen ein Herr etwan durch solchen Beystand gelitten hatte, öfters mußte auch ein Edelmann zur Straffe und Ausöhnung seine Burg als ein offen Haus verschreiben, öfters wurde in einem Frieden oder Beylegung einer Fehde solches ausbedungen, öfters wurde dieses Recht durch Kauf, oder andere Händel erworben. Folglich gehöret in allem das Jus Aperturæ nicht zu den eigentlichen Landes-Hoheits-Rechten, wie es auch Herr Hof-Rath Hanselmann nicht darzu gerechnet, sondern nur als ein Kennzeichen ihrer Macht und Ansehens, und als ein daraus entspringender Vorzug angegeben, dessen nur die Landes-Herrn, Fürsten, Graven und der Landes-Hoheit-fähige Herrn theilhaftig werden können. Dann der niedere Adel konnte sich des Öffnungs-Rechts gar nicht anmassen. Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Jure Banneriæ habendæ, Jure investendi Vasallos, curiarum feudaliū, eligendi Imperatorem &c. so, daß man sich mit deren weitem Untersuchung nicht aufzuhalten hat.

§. 35.

Singegen hat Herr Canzley Director einige Hoheits-Rechte ausgemusstert, welche in der That solche auf keinerley Weise zu sein scheinen, man mag die Hoheits-Rechte im engern oder weitem Verstand nehmen, dahin das Jus Decimarum gerechnet werden könne. Man ist nicht zu läugnen, daß heut zu Tag viele Edelleute sind, denen die Landes-Hoheit nicht eingestanden wird, und welche doch in ihren Dörfern das Zehend-Recht haben. Viele haben das Jus decimarum so, daß sie gar keinen Theil an einer Stadt, Dorf oder Weyler und auch sonst nichts in ihrem Vermögen, als etwan den ganzen oder halben oder vierten oder geringern Theil am Zehenden haben. Es haben auch die Kirchen, welche sonst

sonst viele Zehenden hin und her besigen, keine Landes-Hoheit. Deswegen Herr Böhmer in seinem Jure Eccles. lib. 3. tit. 30. §. 57. schreibt:

Ego his argumentis non moveor, ut regalibus decimas adscribere aulim. Habent quandoque nobiles decimas, non tamen vi jurisdictionis & quod ejus fructus sint (quis en. unquam connexionem inter jurisdictionem & decimas mente concipere potest) quod ab antiquo in feudum illis datæ fuerint.

Weil aber doch einige Rechts-Gelehrte dieses Recht unter die Hoheits-Rechte zehlen, so hat Herr Hof-Rath gleichwohl zeigen wollen, daß die Herrn Grafen von Hohenlohe auch selbiges vor dem Interregno gehabt. Es steht obnehin noch im Zweifel, ob nicht vor Alters die Zehenden unter die Fructus Jurisdictionis zu rechnen seyen. So viel ist gewiß, daß, wenn man der Sache genauer nachdenkt, die Zehenden eine ergiebige Einkunft seye: Daß ferner die Unterthanen eines Volks entweder zum Gottesdienst oder ihrer Obrigkeit die Zehenden geben müssen: daß auch in unserm teutschen Reich anfänglich die Fränkische Könige dieses Jus decimandi sich selbst angemasset, nachgehends aber zu Erhaltung der Kirchen überlassen. So sehr aber die Fränkische Kayser ihren Unterthanen eingebunden, daß es daran nicht fehlen möchte, so haben dennoch die teutsche Fürsten sich nicht überwinden können eine solche Einkunft der Kirche zu geben, welche ihnen selbst in ihrer Oeconomie nöthig angeschienen. Dann ohne diese Einkunft würden sie wenig zu essen gehabt haben. Sie hielten demnach dafür, daß, was denen Königen und Kaysern billig wäre, ihnen auch für recht gelten müste. Sie ließen aber den Kirchen dennoch auch etwas davon, aber nur so viel, als zu ihrer nothwendigen Erhaltung ihnen nothwendig dünkte. Was demnach Herr Engelbrecht in seiner Abhandlung de Servitut. Jur. publ. Sect. 2. §. 23. not. e. pag. 146. schreibt, daß in Sachsen in dubio die decimæ pro laicis gehalten werden, das kan man gewiß auch von den Schwaben und Franken behaupten. Es wurde also das Zehend-Recht für eine Einkunft oder Herrlichkeit angesehen, welche die Unterthanen jedes Orts ihrer Obrigkeit geben mußten. Und in sofern konnte man es für eine Regale oder Landes-Hoheits-Recht halten, in sofern die Obrigkeit obnehin die Landes-Hoheit hatte, weil diese so weit und breit den Zehenden fordern konnte, als ihre Landes-Hoheit gieng, es wäre dann, daß etwan einer Kirche bey deren Stiftung oder hernach durch eine Vergabung entweder der ganze Zehenden oder ein Theil desselben wäre überlassen worden.

Daß

Daß aber auch Edelleute, denen man keine Landes-Hoheit eingestehet, das Zehend-Recht an einem Ort haben, rühret daher, weil sie auch die Obrigkeit eines Dorfes sind. Wo sie aber in einem andern Gebiet selbiges haben, so ist es ihnen durch die Kirchen, welche öfters aus Noth oder aus Verschwendung derer, die die Verwaltung darüber gehabt, oder auch durch Fürsten als eine bloße Einkunft käuflich überlassen worden und, weil diese keine Landes-Hoheit haben, so ist es bey ihnen kein Theil derselben. Es gibt also Regalia Respectiva, wann ich also sagen darf, welche nur in sofern dafür gelten, in sofern sie von Reichs-Ständen ausgeübet werden. Und so weit die Landes-Obrigkeit von der Dorfs-Obrigkeit unterschieden ist, so sehr ware vor Zeiten der Zehenden unterschieden. Darn ob schon der Zehenden ein Zehenden oder Einkunft, wie die Boden-Zinse, Gülten zc. bleibet, so kommt es doch darauf an, aus was Recht solcher von den Unterthanen gefordert werde. Der Dorf-Funker hat denselben auch als ein Herr seines Dorfes: Der Landes-Fürst aus Landesherrlicher Obrigkeit. Wann Kirchen oder Edelleute in einem andern Dorf den ganzen Zehenden oder einen Theil desselben haben: So ist es gewiß aus Vergünstigung der Landes-Herrn geschehen und ein solcher Theil ihm entzogen worden. Noch eines. Der Bischöffe Sprengel wurde vor Zeiten Decimatio geheissen, weil sich derselbe so weit erstreckte, so weit sie den Zehenden, so viel daran der Kirche angewiesen war, einzunehmen berechtigt waren: Die Territoria der Weltlichen Fürsten wurden in Zehnden, Zehenden eingetheilt, wovon Sattler in den Geschichten des Herzogth. Würtemb. pag. 403. und der Auctor. Actor. Lindav. pag. 550. schreibt:

Wie wohl andere noch weiter sich umsehen und nicht nur das Amt der Cent und der Cent. Graven von den Teutschen ursprünglich her deriviren, sondern auch das Wort Cent selbst für Teutsch halten, daß es per usitatum Germanis, præsertim Mylis contractionem so viel als Zehend bedeute: Mit der Beurfachung: Das Wort Zehend oder im Zehenden gelegen werde nicht allein pro decimis oder für Zehendbar, sondern wohl auch pro territorio vel districtu minore pagi aut oppidi gebraucht und verstanden. (Vid. Besold thes. pract. verb. Zehend. & verb. Centbarliche Obrigkeit) Etenim nos hodie eines Dorfs oder E. Zehenden vocamus den Bezirk, so weit die Bau-Güter eines Dorfs oder Stadt gehen und der Zehend daselbsthin gereicht wird.

Wie leicht ist zu denken, daß die Grafschaften in gewisse Territoria, Nemter eingetheilet worden, deren jedes seinen Zehenden an das darinn angewiesene Ort oder Kellerey, oder Zehend-Magazin geliefert und deshalb wegen ein solches Amt eine Zehend, Zent, genennet worden. Die Zehenden oder Zenten wurden regiert von dem Centenario, Zehender, welcher nichts anders als ein Amtmann gewesen. Er stund unter dem Grauen und diser ware der Landes-Herr. So weit also seine Zehenden reichten, so weit gieng nach damaligen Umständen die Landes-Hoheit. Die Zehenden wurden wiederum in Marken eingetheilt. Aus disem folgt nun wiederum, daß das Jus decimarum in alten Zeiten etwas mehrers als heut zu Tag geheissen. Dann nachdem die Grafschaften erblich worden, wann man anderst diesen Grundsatz beybehalten will, so ist nicht zu zweiffeln, daß die Grauen das Jus decimarum beybehalten haben. Die Herrn, welche eigene Lande gehabt, haben ohne Zweifel von ihren Unterthanen auch, so weit ihr Territorium gegangen, Zehenden genommen und auch Jure servitutis in benachbarten Landen sich solches Recht erworben. Sie konnten das Zehend-Recht, als eines der besten Landes-Einkünften nicht entbehren. Jeder Satz wäre leicht zu erweisen und man kan der Belesenheit des Herrn Cansley-Directoris zu trauen, daß er aus seinem Vorrath beweise gnug hervor bringen könnte. Hier hat man selbige nicht anziehen können noch wollen, weil man den Platz zu ersparen genöthigt gewesen.

## §. 36.

So viel nun das Recht der Mündigkeit und daraus folgende Recht die Regierung anzutreten betrifft: So erhellet aus des Herrn Cansley-Directoris vernünftigem Beweis zc. §. 47. daß er den Unterschied zwischen der Mündigkeit und Volljährigkeit nicht beobachtet habe. Die Mündigkeit ware die Zeit bis auf das 14te Jahr. Die Volljährigkeit aber ware bey dem hohen Adel auf keine gewisse Zeit bestimmt. Jenes war, was man bey den Römern Pubertatem, dieses, was man die Majorennität nennet. Der Unterschied zeigte sich vornemlich darinn, daß während der Unmündigkeit eine Person unter der Vormundschaft stehen mußte, welche sich aber mit dem vierzehenden Jahr des Mundbaren endigte. So lang die Unmündigkeit währete, so hatte der Vormund die Haab und Gut des Unmündigen in seiner Gewalt und Handen: Nach den vierzehn Jahren mußten ihm solche übergeben werden. Solcher  
ge

gestalt setzte man ihn in den Besitz seiner Lande, die Befehle, Verträge und alle bey der Regierung vorkommende Expeditiones wurden unter seinem Namen und Sigill ausgefertigt: Er wurde mit seinen Lehen belehnet, als wurdurch man ihn in den Besitz seiner Lande setzte: Man nahm den Lehen-Eyd von ihm ab, und so gar der Bann über das Blut zu richten wurde ihm anvertrauet. Auf diese Weise sollte man glauben, daß die Mündigkeit von der Volljährigkeit nicht unterschieden wäre. Dieses ist auch die Ursach, warum die meiste die Mündigkeit mit der Volljährigkeit vermengen. Man begehet aber gemeinlich Fehler damit in der Folge ohne zu wissen, wie es zugehet. Wiewohl auch Schilter in Comment. ad Jus Feud. Alem. ad c. 50. pag. 237. den Unterschied wahrgenommen, wann er schreibet:

Definitur porro aetas *pupertatis* Feudalis, quod ea sit XIII. annorum & sex septimanarum, qua exacta Vassallus dicitur Lehenbar q. d. feudi potens i. e. capax feudi sui per sese administrandi. *Nec tamen Majorannis* est, nisi XXI. annos compleverit. Itaque si interea temporis vel cum Domino ipso vel cum aliis controversiam habuerit, curatore opus habet, qui in iudicio pro ipso agat vel respondeat.

Sie hatten demnach zwar die Verwaltung ihrer Lande, aber mit einer Einschränkung. Dann man kan sicher darauf gehen, daß diejenige, welche die volle Jahre noch nicht erreicht, nichts hingeben oder veräußern können ohne Rath und Zuthun ihrer Freunde. Eben die Urkunde in dem diplom. Beweis n. 13. zeigt, daß der beeden jungen Graven Heinrichs und Friderichs von Hohenlohe ältere Brüder Gottfrid und Conrad zu der Stiftung an das teutsche Haus ihre Einwilligung geben und sowohl Bischoff Otto von Würzburg, welcher allem Vermuthen nach vorher Vormunder ware, als auch K. Friderich II. solche bestätigen müssen. So konnten solche Herren auch die heimgefallene Lehen nicht ohne Rath und Bewilligung ihrer Freunde einem andern leyhen. Indessen hieß es dennoch, daß er zu seinen Tagen oder zu seinen Jahren gekommen. Welche Lebens-Art man aber in Urkunden oft findet, wann man sowohl die Mündigkeit, als Volljährigkeit bemerken wollen. Einen beträchtlichen Effect der Minderjährigkeit zeigt auch bemeldter Schilter in angezogener Stelle aus dem Allemannischen Lehen-Recht an, daß es in des Lehen-Herrn Belieben gestanden, ob er von dem minderjährigen Lebens-Mann einen Träger oder Vormund haben wolle oder nicht. einem

einem Unmündigen war es ohnehin richtig, daß er, so lang die Unmündigkeit gewähret, an seiner Statt einen Träger stellen müssen, welcher für ihn die Lehen, Dienste thun müssen. Bey einem Minderjährigen war es nicht absolute nöthig, sondern die Erkänntnuß des Herrn, ob ein solcher zu den Lehen, Diensten tauglich seye, oder nicht, wurde hier allezeit vorbehalten. Nach dem Schwäbischen Land-Recht c. 63 §. fin. wird es so gar auch dem Minderjährigen frey gestellt bis auf das 18te Jahr seines Alters einen Vormund zu nehmen, wann die Umstände solches erforderten:

Als ein Man kumt zu achtzechen Jarn, so hat er sein voll Tag, will er so mag er Vormund nehmen, will er so mag er ir wol enperen.

Hier sehen wir, daß in dem Land-Recht nur 18. Jahr zur Volljährigkeit erfordert werden: Wir bemerken auch wieder den Unterschied zwischen der Mündigkeit und Volljährigkeit: Woraus auch erhellet, warum in Fürstl. und Gräflichen Häusern meistens das 18te Jahr zum Regierungs-Antritt festgesetzt worden und daß man nach Beschaffenheit der Umstände auch davon abgehen können. Dife Freyheit nach Belieben von der in den Gesetzen festgesetzten Ordnung abzugehen war es, was die hohe Häuser von dem nidern Adel und gemeinen Unterthanen unterschiede. Daher kommt es auch, daß man bey den Illustren Teutschen von keinem gewissen Ziel der Volljährigkeit etwas gewußt, weil man nemlich sich nicht an die Gesetze gebunden, sondern ihnen frey gestanden den ihrigen ein Ziel disfalls per pacta Domestica zu setzen. Da nun Herr Hof-Rath dife Freyheit unter die Vorrechte, gleichwie der samtllichen hohen Häuser, also auch besonders des Hohenlohischen Hauses billig zehlet, so weißt man nicht, was Herr Cansley, Director damit wolle, daß er solches Vorrecht nicht gelten lassen will aus dem Grund, weil Herr Hof-Rath selbstn zweiffte, ob man alle und jede Vorrechte, welche die Herrn Graven von Hohenlohe gehabt, auch andern hohen Gräolichen Häusern eingestehen könne. Jeder Unpartheyischer und Vernünftiger kan die Wichtigkeit difes Einwurfs selbst einsehen, ohne, daß man hier sich damit aufzuhalten hätte. Difes aber verdienet noch als etwas besonders in difer Materie angemerket zu werden, daß, wann ein minderjähriger Fürst oder Grav noch einen unmündigen Bruder gehabt, derselbe nicht nur unter seinem eigenen, sondern auch unter seines unmündigen Bruders Namen die Lehen verliehen und Brief und Befehle ausgestellt habe.

Kb 812

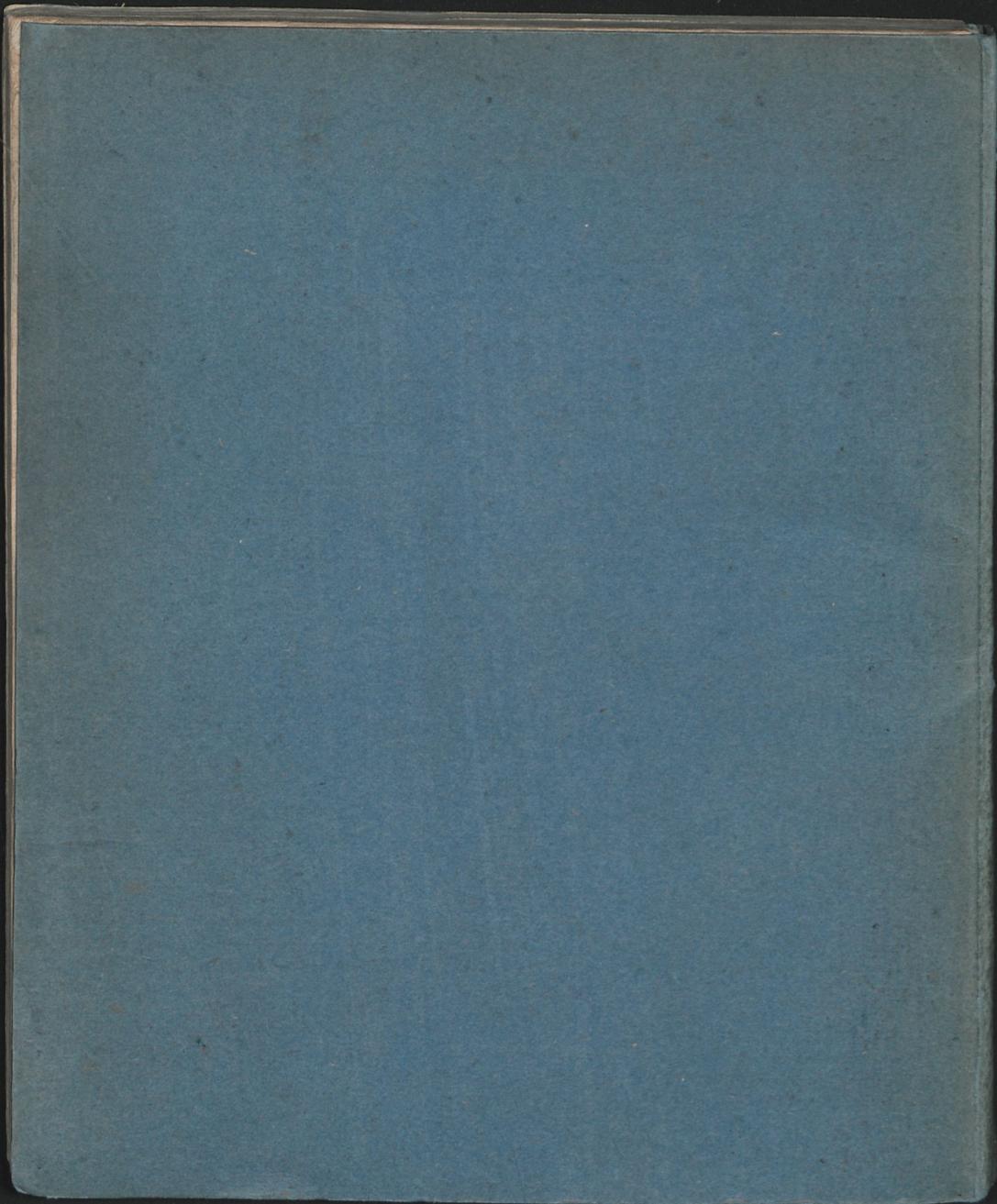
ULB Halle  
006 762 581

3



1008







*Pa. 5. 20.*  
*Pub. 3. num. 45.*

*P. 119*

**Vertheydigter Beweis**  
**Der**  
**Teutschen Reichs = Stände**  
**völliger Landes-Hoheit**  
**vor dem sogenannten grossen**  
**INTERREGNO**  
**Von**  
**SINCERO ALETHOPHILO.**



Gedruckt im Jahr 1760.

*Kh 812*

